



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) und Fraktion

Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hessen

Drucksache 20/4090

Vorbemerkung Fragesteller:

Sexualisierte und häusliche Gewalt sind strukturelle und gesamtgesellschaftliche Probleme. Mit der Erstunterzeichnung der Istanbul-Konvention („Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“) im Jahr 2011 wurde ein wesentlicher Meilenstein in diesem Politikfeld erzielt. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (nachfolgend: IK) durch die Bundesrepublik Deutschland im Oktober 2017 wurde diese zum 1. Februar 2018 für alle staatlichen Stellen rechtsverbindlich. Zum 1. September 2020 wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der erste Staatenbericht veröffentlicht. Dieser ist eine wesentliche Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der IK. Nachfolgend wird das zuständige Expertinnen- und Expertengremium GREVIO („Group of experts on action against violence against women and domestic violence“) diesen beurteilen und im Januar 2022 seine Einschätzungen und Empfehlungen übermitteln. Erste Stellungnahmen der Zivilgesellschaft, etwa des Bündnisses Istanbul-Konvention (BIK), betonen, noch immer „fehlen in Deutschland ein politisches Konzept, handlungsfähige Institutionen und die notwendigen Ressourcen, um alle Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen“.

→ <https://www.frauenrat.de/istanbul-konvention-konsequent-umsetzen/>

Ausgehend vom föderalen Aufbau der Bundesrepublik ist die Umsetzung der Vorgaben der IK weitgehend Ländersache beziehungsweise in kommunaler Zuständigkeit. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich vor diesem Hintergrund auf die in Hessen ergriffenen Maßnahmen, um der IK zu genügen.

Vorbemerkung Landesregierung:

Als unmittelbar geltendes Recht in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 bündelt die Istanbul-Konvention vielfältige Impulse aus dem bereits in Deutschland ratifizierten und damit verbindlichen Völkerrecht. Die vorhergehenden Frauenrechts- und Menschenrechtsübereinkommen der vergangenen vier Jahrzehnte, z.B. das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), die Anforderungen an die UN-Mitgliedstaaten aus den UN Weltfrauenkonferenzen, die Vorgaben auch der Kinderschutzkonventionen einschließlich der Lanzarote-Konvention des Europarats und der Behindertenrechtskonvention der UN sind allesamt in die Istanbul-Konvention des Europarats eingeflossen.

Die Landesregierung stellt die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mittelpunkt aller Maßnahmen des Landes zur Vorbeugung und Bekämpfung jeder Form geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister sowie der Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Übergreifende Aspekte und statistische Erfassung

Frage 1. Welchen Definitionen von häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt und sexualisierter Gewalt folgt die Landesregierung?

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) enthält in Art. 3b eine Definition von häuslicher Gewalt. Danach bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder

zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz hat oder hatte wie das Opfer. Opfer von häuslicher Gewalt sind insbesondere die in der Beziehung lebenden Kinder, selbst wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen sie richtet. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt eine Erscheinungsform der Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Da der Istanbul-Konvention Geltung auf der Ebene eines Bundesgesetzes zukommt, ist diese Definition grundsätzlich anzuwenden.

Das Strafgesetzbuch legt an verschiedenen Stellen einen vom Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention abweichenden Begriff zu Grunde, weshalb zur staatsanwaltschaftlichen Erfassung von häuslicher Gewalt das Folgende gilt:

Die Verfahren wegen häuslicher Gewalt werden bei den hessischen Staatsanwaltschaften mit dem Verfahrensklassenzusatz „KAIP“ (Kooperatives-Gewalt-Interventions-Programm) erfasst. Mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 19. März 2009 wurde eine einheitliche Definition eingeführt. Danach fallen unter die Erfassung der Verfahren mit dem Zusatz „KAIP“ Ermittlungsverfahren wegen:

1. Körperverletzung (auch gefährliche Körperverletzung),
2. Freiheitsberaubung,
3. Nötigung,
4. Bedrohung,
5. Stalking,
6. § 4 Gewaltschutzgesetz

in bestehenden (auch gleichgeschlechtlichen) oder innerhalb der vergangenen zwei Jahren aufgelösten Partnerschaften. Erfasst werden auch Straftaten der genannten Art gegen gemeinsame oder von einem der Partner abstammende Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Gemäß Artikel 3d der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Die Handlungsmotivation eines Täters ist im Rahmen des Strafprozesses grundsätzlich gemäß § 46 Strafgesetzbuch (StGB) bei der Strafzumessung zu beachten. Sexualisierte Gewalt, also die Vornahme von Handlungen mit Sexualbezug ohne oder gegen den Willen der oder des Betroffenen, wird im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter Strafe gestellt. Geschütztes Rechtsgut ist hier jeweils die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers. Ergänzend kann sexualbezogenes Verhalten zudem den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllen, wenn damit eine zusätzlich herabsetzende Bewertung des Opfers verbunden ist.

In Bezug auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen legt die Landesregierung bei ihrer Arbeit die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zugrunde: „Sexueller Missbrauch, sexuelle oder sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern beziehungsweise Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Für den polizeilichen Bereich wird „häusliche Gewalt“ gemäß den „Polizeilichen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum“ des Hessischen Landeskriminalamts (März 2019) wie folgt definiert: „Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von physischer und/oder psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.“ Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt- und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Tauschein sowie die eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Die Tatörtlichkeit ist nicht auf die gemeinsame Wohnung begrenzt. Ebenso denkbar sind der Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc. Einheitliche polizeiliche Definitionen von „geschlechtsspezifischer Gewalt“ sowie von „sexualisierter Gewalt“ existieren nicht. Im Hinblick auf eine statistische Auswertung werden alle in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Sexualstraftaten hierunter subsumiert.

- Frage 2. Wie viele Menschen sind in Hessen nach Kenntnis der Landesregierung seit 2010 von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen gewesen? (Bitte nach Jahren, Kreisen/kreisfreien-/Sonderstatusstädten, jeweiligem Straftatbestand, ggf. Minderjährigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)

Geschlechtsspezifische Gewalt ist kein Erfassungskriterium in der bundesweit einheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik. Angaben dazu können daher nicht ausgewiesen werden. Ursachen beziehungsweise Motive für strafbares Verhalten werden nur bei den Delikten erfasst, bei denen die äußeren Tatumstände einen Hinweis darauf geben. Insofern kann auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik keine valide Aussage dazu getroffen werden, ob eine strafbare Handlung aus einem bestimmten Rollenverständnis heraus begangen wurde oder ob ungleiche Machtverhältnisse für die Tatbegehung ursächlich waren. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden unter sexualisierter Gewalt alle Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise ohne Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen registriert (Sexualdelikte). Dies trifft grundsätzlich auf alle in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten des Sexualstrafrechts zu. Eine Auswertung ist im Rahmen der erhobenen Parameter möglich. Opferangaben werden allerdings nicht zu allen Sexualdelikten erfasst. Beispielsweise alle Straftaten mit dem Schlüssel 143000 ff. (Kinderpornografie, Jugendpornografie, usw.) sind keine sogenannten Opferdelikte, sodass diese Delikte in der Auswertung keine Berücksichtigung finden. Eine opferbezogene Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zu sexualisierter Gewalt ist dementsprechend nur eingeschränkt möglich.

Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter einem sogenannten Sonderkennner erfasst und können so unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Erfassungsparameter ausgewertet werden.

Anzumerken ist, dass auch Opferzahlen dargestellt werden, die bereits in der Tabelle zu den Sexualstraftaten aufgeführt sind. Dies betrifft jene mit dem zusätzlichen Sonderkennner "häusliche Gewalt". So werden Vergewaltigungsopfer im häuslichen Bereich sowohl als Opfer im Bereich der sexualisierten Gewalt als auch im Bereich der häuslichen Gewalt über den Sonderkennner häusliche Gewalt separat erfasst.

Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt für Hessen sind dem Anlagenverzeichnis zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

- Frage 3. Welche statistischen Auswertungen existieren für Hessen zu den Themenfeldern sexualisierte und häusliche Gewalt?

Im Bereich der Staatsanwaltschaften sind zur Ermittlung der Anzahl der eingeleiteten und erledigten Ermittlungsverfahren sowie der rechtskräftigen Verfahrensabschlüsse nach Anklageerhebung im Sinne einer sogenannten Verlaufsstatistik Sonderauswertungen über das Aktenverwaltungsprogramm der hessischen Staatsanwaltschaften (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automatation (MESTA)) durch die IT-Stelle der hessischen Justiz möglich. Bei diesen MESTA-Auswertungen handelt es sich stets um eine Momentaufnahme, da die Verfahrenszahlen und -erledigungen laufend fortgeschrieben werden sowie aufgrund etwaiger Datenlöschungen nach Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen valide nur für die vergangenen fünf Jahre verfügbar sind.

Die Verfahren mit dem Hintergrund „häusliche Gewalt“ werden hierzu bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Eingangserfassung mit dem Verfahrensklassenzusatz „KAIP“ (Kooperatives Gewalt Interventions-Programm) gekennzeichnet. Davon ausgenommen sind Sexualdelikte und Missbrauchs- sowie Misshandlungsdelikte zum Nachteil von Kindern, die gesondert erfasst und regelmäßig in Sonderdezernaten als Jugendschutzsachen bearbeitet werden und zwar unabhängig davon, ob diese in einem familiären („häuslichen“) Kontext erfolgt sind oder nicht.

Bei den Verfahren zum Themenfeld „sexualisierte Gewalt“ gibt es derzeit keine vergleichbare umfassende Kennzeichnung. Hier sind MESTA-Sonderauswertungen zum Verlauf und rechtskräftigem Abschluss der Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuchs (13. Abschnitt) möglich. In der Strafverfolgungsstatistik, die auf einer laufenden Zählkartenerhebung bei den verfahrensrechtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden beruht, werden nur die rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen erfasst.

Daneben werden Gewaltopfer durch das Frauenschutzsystem, den öffentlichen Gesundheitsdienst im Landkreis Fulda (Schutzambulanz Fulda) und das Forensische Konsil Gießen beim Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Marburg und Gießen registriert.

Zu jeder abgeschlossenen Gefährdungseinschätzung zur Situation eines Kindes oder Jugendlichen muss gemäß § 8a Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) eine Meldung abgegeben werden. Die jährlich verfassten Berichte des Statistischen Landesamts geben einen Überblick über die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. Der Bericht für das Jahr

2019 ist auf der Homepage des Statistischen Landesamts abrufbar (Hessisches Statistisches Landesamt 2020:

→ https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/KV10_2j19.pdf

Polizeilich existieren keine über die in der Beantwortung zur Frage 2 beschriebene Fallerfassung der Polizeilichen Kriminalstatistik hinausgehende statistische Auswertemöglichkeiten zu sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Frage 4. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen existieren für Hessen zu den Themenfeldern sexualisierte und häusliche Gewalt?

Die in Hessen existierenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Themenfeldern sexualisierte und häusliche Gewalt sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Frage 5. Welche Erhebungen existieren zum Dunkelfeld von Taten sexualisierter und häuslicher Gewalt in Hessen?

Frage 6. Inwiefern wird die hessische Landesregierung in dieser Wahlperiode eine Dunkelfeldstudie zu häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt in Auftrag geben? (bitte begründen)

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Um bestehende Dunkelfelder und um das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland verlässlicher einschätzen zu können, beauftragte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Studientitel: "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"). Eine weitere repräsentative Untersuchung, die das bestehende Dunkelfeld im Bereich häuslicher Gewalt aufdeckt, ist die 2012 durchgeführte Studie „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick" der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), die im März 2014 veröffentlicht wurde. Aktuelle Informationen sind der FRA Publikation zur geschlechtsspezifischen Gewalt und häuslicher Gewalt in der Pandemie aus 2021 zu entnehmen.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen" beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben trägt durch den niedrigschwelligen Zugang zur Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen zur Aufhellung bei und liefert so Daten zu Gewalterfahrungen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant, im Jahr 2021 eine Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Auftrag zu geben („Geschlechtervergleichender Dunkelfeld-Gewaltsurvey"). Gegenstand dieser Studie wird die Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern sein. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Landesregierung aktuell keine eigene Dunkelfeldforschung geplant.

Die hessische Polizei plant keine gesonderte Befragung. Die hessische Polizei beteiligt sich an der bundesweiten Dunkelfeldopferbefragung "Sicherheit und Kriminalität in Deutschland", die ab 2020 fortlaufend alle zwei bis drei Jahre regelmäßig unter Federführung des Bundeskriminalamts (BKA) im Auftrag der Innenministerkonferenz durchgeführt wird. Dies ermöglicht auf Grundlage einer höheren Anzahl von Daten belastbare grundsätzliche Aussagen zu treffen und diese mit den Ergebnissen im jeweiligen Bundesland ins Verhältnis zu setzen. Für den nächsten Erhebungszyklus, der in 2023 stattfinden soll, wird aktuell über eine landesspezifische Ergänzung mit einzelnen Fragen beraten. Die ergänzenden Schwerpunktthemen stehen noch nicht fest.

Frage 7. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Landesregierung besonders vulnerabel für Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld?

Repräsentative Studien, die von der Weltbank, der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Europäischen Union, dem Europarat und einzelnen Nationen einschließlich Deutschlands seit den 1990er-Jahren weltweit durchgeführt worden sind, belegen, dass häusliche, einschließlich sexualisierte Gewalt, Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und gefährdet. Kinder, deren Mütter tätlichen Übergriffen und Demütigungen ausgesetzt sind, sind ebenfalls stark gefährdet. Die Forschungslage zur Wirkung von häuslicher Gewalt auf Kinder zeigt, dass Kinder als Zeugen der Gewalt einen empfindlichen Verlust an emotionaler Sicherheit erleiden und oft Schaden in ihrer Entwicklung nehmen. Zudem können Kinder in einem gewalttätigen Familienkontext auch selbst Opfer von direkter sexueller und körperlicher Gewalt sein. So werden Kinder gleichfalls zu den Opfern häuslicher Gewalt gezählt.

Während in der ersten Auswertung der Studie des BMFSFJ „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" das hohe Ausmaß und die erheblichen Folgen von Gewalt gegen Frauen sichtbar gemacht wurden, wurden in den folgenden sekundäranalytischen Auswertungen des Datensatzes der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Entstehungsbedingungen von Gewalt näher betrachtet. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Gewaltbetroffenheit bei Frauen unabhängig von ihrem sozialen Status vorkommt,

dass Frauen in Trennungssituationen und mit früheren Gewalterfahrungen einschließlich das Miterleben von Gewalt zwischen den eigenen Eltern besonders gefährdet sind ebenso wie Frauen, die in erhöhtem Maße gesellschaftliche Diskriminierungen erfahren.

Nach der ersten Studie der Bundesregierung zu Gewalt gegen Frauen ist in Deutschland jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens einmal oder mehrmals von Gewalt, insbesondere in der Partnerschaft betroffen. Die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Deutschland liegt im europäischen Durchschnitt und scheint sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert zu haben. Frauen sind wesentlich öfter als Männer von Gewalttaten durch ihre (Ex-)Partner betroffen. Aus der jüngsten kriminalstatistischen Auswertung des BKA „Partnerschaftsgewalt“, die das durch Ermittlungsverfahren erfasste Hellfeld im Berichtsjahr 2019 vorstellt, geht hervor, dass die Anzahl der Opfer bei vollendetem Mord und Totschlag bei 140 lag, davon 111 weibliche und 29 männliche Opfer. 3.027 Frauen und 49 Männer wurden Opfer einer Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder eines (vollendeten) sexuellen Übergriffs, durch den (Ex-)Partner bzw. die (Ex-)Partnerin. Der größte Anteil der Opfer von Partnerschaftsgewalt, gemessen an der Opfergesamtzahl der Polizeilichen Kriminalstatistik in den einzelnen Straftatenbereichen, entfiel im Jahr 2019 auf Delikte der Freiheitsberaubung (Anteil bei den weiblichen Opfern 46,7 %, bei den männlichen 11,0 %), gefolgt von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (Anteil bei den weiblichen Opfern 40,0 %, bei den männlichen 7,2 %) sowie bei den weiblichen Opfern schwere Körperverletzung (Anteil bei den weiblichen Opfern 38,5 %, bei den männlichen 2,7 %).

Der Großteil der Forschung zur Gewalt in Paarbeziehungen untersucht die Einflussfaktoren für eine Gewaltausübung von männlichen Partnern in heterosexuellen Partnerschaften. Forschungsarbeiten, die sich mit den Einflussfaktoren bei Gewalt in homosexuellen Partnerschaften beschäftigen, sind bislang nur marginal vertreten. Dabei ist die Vielfalt gewalttätiger Dynamiken, die sich bei Liebesbeziehungen zwischen Frauen und Männern zeigt, auch in Partnerschaften zwischen Frauen zu finden (Ohms 2008).

Auch Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind aus Sicht der Landesregierung besonders vulnerabel. Sie können sich, je nach Ausprägung der Einschränkungen, oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Personen befinden. Diese Abhängigkeit kann sich negativ darauf auswirken, aktiv Hilfe zu suchen.

Bei Seniorinnen und Senioren handelt es sich ebenfalls um eine vulnerable Opfergruppe, bei der die gesundheitliche oder altersbedingte Verfassung des Opfers tatbegünstigend wirken kann. Ältere Menschen stehen oft in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der häuslichen (Familien-)Strukturen und sind oft nicht in der Lage, eigenständig allgemeine Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Besonders vulnerabel für häusliche und sexualisierte Gewalt sind darüber hinaus Personen, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Hier sind insbesondere Frauen mit Behinderungen zu nennen. Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ der Universität Bielefeld aus dem Jahr 2012 ergab, dass etwa jede zweite Frau mit Behinderung sexualisierte Gewalt in Kindheit, Jugend oder als Erwachsene erlebt hat. Fast doppelt so häufig wie nichtbehinderte Frauen erfahren behinderte Frauen körperliche und psychische Gewalt. Die darauffolgenden sekundäranalytischen Auswertungen des Datensatzes und die zusätzliche Befragung gehörloser Frauen aus dem Jahr 2015 hat gezeigt, dass gehörlose Frauen bei allen Formen von Gewalterfahrungen stark, oft sogar am stärksten betroffen sind (BMFSFJ 2015).

Das durch die Landesregierung finanzierte Projekt „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention“ (FrImIKo) der Frankfurt University of Applied Sciences befasst sich deshalb mit den Möglichkeiten von Frauenhäusern, Frauen in besonders vulnerablen Lebenslagen gerecht zu werden. Siehe hierzu Antworten zu den Fragen 50 bis 52.

In Familien mit ausgeprägten patriarchalen Strukturen sind Frauen und Mädchen besonders vulnerabel für häusliche oder sexualisierte Gewalt. Es besteht hier vor allem die Gefahr, dass innerfamiliäre Gewalt als Privatsache gewertet wird.

Frage 8. Welche Personengruppen sind aus Sicht der Landesregierung besonders vulnerabel für sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt findet oft in Abhängigkeitsverhältnissen und im sozialen Nahraum statt. Kinder und Jugendliche sind hier besonders vulnerabel. Sie erfahren sexuelle Gewalt im engen Familienkreis, aber auch im weiteren Familien- und Bekanntenkreis durch Nachbarinnen und Nachbarn oder durch Personen in Einrichtungen, in denen sie leben oder in Vereinen, in denen sie aktiv sind.

Sexueller Missbrauch ist unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund eines Kindes oder eines Jugendlichen. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geht davon aus, dass Mädchen etwa zwei Drittel der Opfer

ausmachen, Jungen sind etwa zu einem Drittel betroffen. Für die Problematik von Jungen als Opfer sexueller Gewalt hat sich in den vergangenen Jahren eine stärkere Sensibilität entwickelt. Als besonders gefährdet gelten Kinder mit geistigen, körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen. Sie sind oft auf Hilfestellungen und Pflege angewiesen, wodurch Situationen entstehen können, die ausgenutzt werden. Auch hier sind Mädchen besonders stark betroffen.

Kinder und Jugendliche, die durch Vernachlässigung, Misshandlung oder auch vorherige sexualisierte Gewalterfahrungen vorbelastet sind, unterliegen einer höheren Gefahr, erneut viktimisiert zu werden. Auch Kinder, die in sozialen Zusammenhängen ausgegrenzt werden und sich als Außenseiterinnen und Außenseiter wahrnehmen, sind besonders gefährdet. Prekäre oder besondere Lebenslagen, wie die institutionelle Unterbringung, können das Risiko erhöhen. Das kann Kinder, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder auch geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften leben, betreffen.

Neben Kindern und Jugendlichen sind Frauen und Personen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit kognitiven Einschränkungen, einem besonderen Risiko ausgesetzt, Opfer von sexueller Gewalt oder von Missbrauch zu werden.

Daten zur Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Personen aus dem LSBT*IQ-Spektrum liegen bislang nicht umfänglich vor. Die „LesMigras“-Studie aus dem Jahr 2009 dokumentiert als eine der wenigen Studien aus Deutschland Gewalterfahrungen von trans*Personen. Die Studie adressierte lesbische und bisexuelle Frauen sowie trans*Personen in Form einer Fragebogenerhebung mit 2.143 Teilnehmenden in Kombination mit qualitativen Interviews. Ein Drittel der befragten trans*Personen gab an, bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht zu haben. Sehr hoch waren hierbei die Nennungen für verbale Zudringlichkeiten, z.B. sexualisierte Fragen zur Körperlichkeit und belästigende Fragen zum trans*Sein (LesMigraS 2012). Die Aussagen dürften auf Landesebene übertragbar sein.

Daten zu sexualisierter Gewalt gegen lesbische Frauen liefert eine Studie der EU-Agentur für Grundrechte aus dem Jahr 2013. Die Befragung ergab, dass 47 % der in Deutschland lebenden lesbischen Frauen in den vergangenen zwölf Monaten Opfer sexualisierter Gewalt wurden („Sexualisierter Angriff/Bedrohung: Mind. einmal attackiert 47,0 %, mind. zweimal attackiert 28,0 %, mind. dreimal attackiert 11,0 %). In einer repräsentativen Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Jugendsexualität aus dem Jahr 2015 gaben 32,0 % aller jungen lesbischen und bisexuellen Frauen zwischen 14 und 25 Jahren an, bereits sexualisierte Gewalt erlebt zu haben, demgegenüber betrug die Rate bei sich als heterosexuell definierenden jungen Frauen 20,0 % (FRA 2013).

Nur sehr wenige Daten aus Deutschland liegen zu sexualisierter Gewalt gegen schwule Männer vor. In einer Studie des niedersächsischen Sozialministeriums aus dem Jahr 1994 haben 3,8 % der Befragten angegeben, einen sexuellen Übergriff erlebt zu haben. Dieses Feld ist jedoch noch nicht ausreichend erforscht.

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen, Koordination und Monitoring

Zusammenarbeit mit der Bundesebene

Frage 9. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Arbeit der Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt bei?

Der Schutz von Frauen vor Gewalt, die Intervention und die Prävention von Gewalt sind Aufgaben, die alle staatlichen Ebenen, aber auch Nichtregierungsorganisationen betreffen. Die seit dem Jahr 2000 bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt ermöglicht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen. Sie trägt maßgeblich zu einem kontinuierlichen Informationsaustausch sowie zur Analyse konkreter Probleme im Bereich häuslicher Gewalt bei. Zudem erarbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Im Hinblick auf die Istanbul-Konvention gehört es zu den wichtigen Aufgaben der Arbeitsgruppe, die Umsetzung der Konvention und die Verfestigung und Verstetigung der bereits bestehenden Strukturen zu begleiten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt hat für die Hessische Landesregierung daher einen hohen Stellenwert.

Frage 10. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Arbeit des Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bei?

Mit dem Runden Tisch wird erstmals die Ebene der zuständigen politischen Entscheidungsträger zum Komplex der Gewalt gegen Frauen und deren Kinder einberufen. Die Gründung des Runden Tisches auf höchster politischer Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen dient dem Ziel, den bedarfsgerechten Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen zu erreichen. Vor

dem Hintergrund von Artikel 7 der Istanbul-Konvention, der umfassende und koordinierte politische Maßnahmen „...um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben“, fordert, bietet der Runde Tisch durch konkrete Verabredungen zwischen den Beteiligten die große Chance zur Entwicklung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems. Daher hat der Runde Tisch einen hohen Stellenwert für die Landesregierung.

Frage 11. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Arbeit des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen bei?

Für die Landesregierung hat die Arbeit des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Die Landesregierung bringt sich in den entsprechenden Arbeitsgruppen sowie über die Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen hinaus aktiv in den Diskurs ein.

Frage 12. Welche konkreten Initiativen und Vorschläge hat die hessische Landesregierung in den drei genannten Gremien eingebracht?

Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

Hessen bringt sich im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt im Rahmen eines intensiven fachlichen Austauschs ein. Die Diskussionen münden in Beschlüsse der verschiedenen Fachministerkonferenzen (Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder; Jugend- und Familienministerkonferenz; Innenministerkonferenz; Justizministerkonferenz; Arbeits- und Sozialministerkonferenz).

Laut WHO ist Gewalt in Paarbeziehungen ein zentraler Risikofaktor für die Gesundheit von Frauen. Psychische und physische Folgen erlittener Gewalt gehen mit Einschränkungen der Lebensqualität und -perspektiven einher. Weil Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu den ersten Anlaufstellen für Betroffene gehören, kommt ihnen eine Schlüsselrolle bei der Erkennung und Behandlung von Gewaltfolgen zu. Die Landesregierung hat die Bedeutung der Gesundheitsversorgung von Frauen mit Gewalterfahrung und die Gewaltprävention im Gesundheitswesen im Blick und dieses Thema in die Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt eingebracht. Hier ist beispielhaft der Beschluss der 16. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder aus dem Jahr 2006 „Evaluierung der Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ hervorgegangen zu nennen, der seinerzeit auf einen hessischen Antrag zurückging. Das Bundesministerium für Gesundheit unternahm damals bereits erste Schritte zur Evaluation der Praxis und beauftragte das Robert Koch-Institut (RKI) mit der Bestandsaufnahme der Erkenntnisse zur Bedeutung der Gewalt gegen Frauen in der Gesundheitsversorgung (Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, Gesundheitsberichtserstattung des RKI 2008).

Es folgten Projekte und Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene, die das Ziel verfolgten, die gesundheitliche Situation gewaltbetroffener Frauen in der stationären und zunehmend auch in der ambulanten Versorgung zu verbessern. So die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützten Modellprojekte S.I.G.N.A.L. Interventionsprogramm („Häusliche Gewalt gegen Frauen- gesundheitliche Versorgung“) oder „Medizinische Intervention gegen Gewalt“ (MIGG) und die vom Land Hessen geförderte Schutzambulanz Fulda. Das vom Land Hessen langjährig verfolgte Petition einer geschlechtergerechten Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention wurde in 2010 Gegenstand eines Leitantrags im Rahmen der 20. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder „Geschlechterspezifische Gesundheitsaspekte“.

Eine weitere konkrete Initiative des Landes Hessen ist der Beschluss der Gesundheitsministerinnen- und -ministerkonferenz zur Aufhebung der Mitteilungspflicht nach § 294a SGB V, die der Bundestag in 2017 beschloss. Danach ist die ärztliche Mitteilungspflicht an Krankenkassen für Fälle physischer und psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Erwachsene aufgehoben, beziehungsweise an die Einwilligung der Patienten gebunden.

Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Das Land Hessen beteiligt sich aktiv am länderübergreifenden Dialog und zeigt sich grundsätzlich offen für eine Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems, die einen stärkeren Einsatz des Bundes bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einfordert und zugleich den Ländern und Kommunen die erforderliche Entscheidungsprärogative und eigenen Gestaltungsspielraum belässt. Vorschläge wurden auch zur Förderrichtlinie und der Verwaltungsvereinbarung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sowie zum Positionspapier „Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen – gemeinsame Position für eine bundesgesetzliche Regelung“ eingebracht. Dieses Positionspapier für eine bundesgesetzliche Regelung zur Verbesserung des Zugangs zu Hilfe und Unterstützung und der Finanzierung des Hilfesystems ist ein gemeinsames Beratungsergebnis von Bund, Ländern und Kommunen.

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Landesregierung hat in der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aktiv für das Konzept Childhood-Haus und für die Stärkung interdisziplinären Arbeitens der Akteurinnen und Akteure sowohl im familiengerichtlichen als auch im strafgerichtlichen Kontext geworben. Über die seit drei Jahren laufenden interdisziplinären Fortbildungen im familiengerichtlichen Kontext, die sich an Jugendämter, Familiengerichte, Familienrechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände richtet und der besseren Vernetzung und Qualifikation dient, wurde berichtet. Wesentlich war, auf die Bedeutung der Arbeit der hessischen Jugendämter hinzuweisen und auch für eine Aufwertung der Rolle des Verfahrensbeistands korrelierend mit gesteigerten Qualifizierungs- und Fortbildungserfordernissen zu werben.

Frage 13. Wie beurteilt die Landesregierung Überlegungen der Bundesregierung für bundesgesetzliche Lösungen bezüglich

- a) einer Kostenübernahme für die Unterbringung im Frauenhaus sowie
 - b) eines bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewalt?
- (vgl. GREVIO-Staatenbericht, Seite 3)

Das Positionspapier „Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen – gemeinsame Position für eine bundesgesetzliche Regelung“ hält fest, dass der „Bund (...) im Dialog mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden prüft (wird), wie die Kostenbeteiligung im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Regelung künftig ausgestaltet wird“. Hieran soll in der kommenden Legislaturperiode angeknüpft werden. Dies wird durch die Landesregierung befürwortet.

Die Landesregierung steht der Schaffung eines bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt positiv gegenüber. Dies wurde bereits im Rahmen einer Protokollerklärung zum Hauptbeschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder 2020 festgehalten. Ein niedrigschwelliger Zugang zu Schutzeinrichtungen sowie ein umfassender Zugang zu Schutz und Beratung bei Gewalt werden grundsätzlich begrüßt. Ein bundesweiter Rechtsanspruch kann das System bundesweit stabilisieren, die Suche nach Hilfeeinrichtungen erleichtern und den flächendeckenden Ausbau verlässlicher, bedarfsgerechter Strukturen unterstützen. Die Weiterentwicklung des Bundesrechts soll dafür genutzt werden, die umfassende Gesamtstrategie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die nach der Istanbul-Konvention gesetzlich vorge-schrieben ist, gesetzlich zu verankern.

Landesaktionspläne

Frage 14. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Umsetzung des Zweiten Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich?

Mit dem ersten Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich vom 29. November 2004 bekräftigte das Land Hessen die staatliche Verantwortung für die Stärkung der Prävention häuslicher Gewalt und hat mit dem zweiten Landesaktionsplan in 2011 die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter weiter ausgebaut. Beide Aktionspläne bilden die Grundlage dafür, erreichte Strukturen dauerhaft zu erhalten, erkennbare Lücken zu schließen und eine Planungsgrundlage zu schaffen, um eine bedarfsgerechte Versorgung auszubauen. Auf Grundlage dieser Aktionspläne hat die Landesregierung zahlreiche Präventionsmaßnahmen initiiert und Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz vor Partnergewalt und den Schutz von Kindern vor den Gefahren gestaltet. Die mit dem zweiten Landesaktionsplan angestrebte bedarfsgerechte Versorgung des Schutzsystems wurde seitdem ebenso ausgebaut wie ein niedrigschwelliger Zugang zu den vielfältigen Hilfsmöglichkeiten für Frauen, Kinder und Männer geschaffen. Hinsichtlich der Täterarbeit wurden die Impulse des zweiten Aktionsplans aufgegriffen und dieser Bereich stärker unterstützt. Die Sensibilisierung pädagogischer Fachkräfte für das Thema wird aktiv sowohl seitens des Kultusministeriums als auch seitens des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert (z.B. durch Fortbildungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt).

Frage 15. Welche konkreten Meilensteine, Projekte und neuen Maßnahmen lassen sich direkt mit der Umsetzung des Zweiten Aktionsplans in Verbindung bringen?

Im Rahmen des 2014 eingeführten Sozialbudgets unterstützt das Land Hessen die Frauenhäuser und das gesamte Frauenunterstützungssystem mit deutlich mehr Mitteln als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus dient das Sozialbudget dem Ausbau der Vielfalt der Beratungs- und Schutzansätze im Bereich „Schutz vor Gewalt“. Einzelne Institutionen können die Prävention und den Schutz vor Gewalt nicht allein sicherstellen. Deshalb werden in den Aktionsplänen der Landesregierung multidisziplinäres Zusammenwirken und die systematische Vernetzung der Angebote in diesem Bereich als Kernelement der Gewaltprävention und des Schutzes verstanden. Besonders Mädchen und Frauen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen oder Traumatisierungen, in häuslicher Pflege und mit Migrationsgeschichte sowie auch bei Wohnungslosigkeit bedürfen entsprechende Schutzmöglichkeiten. Die Umsetzung der hessischen Aktionspläne erfolgt eng verbunden

mit weiteren Landesaktionsplänen – vor allem zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt.

Die Fördermittel des Ministeriums für Soziales und Integration für Projekte der Gewaltprävention zur Umsetzung der Landesaktionspläne zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich wurden kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2021 stehen für Vorhaben, die sich für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt einsetzen, 1.267.500 € und für die gesundheitliche Versorgung für Gewaltopfer Fördermittel in Höhe von 375.000 € zur Verfügung.

Hierbei ist insbesondere auf folgende Projektförderungen hinzuweisen:

- Förderung des Modellprojekts „Hessen gegen Ehrgehalt“ zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt im Namen der Ehre seit 2019 (→ <https://www.hessen-gegen-ehrgewalt.de/>),
- Förderung von spezialisierten Anlaufstellen für Mädchen (Mädchenzukunft), seit 2016 Förderung der Beratungsstelle „gewaltfreileben“ des Vereins Broken Rainbow e.V. für Frauen, Lesben, Transpersonen und queere Menschen, die durch häusliche Gewalt und Diskriminierung belastet sind (→ www.gewaltfreileben.org),
- Förderung des Projekts „Beratung für mich. Beratung vor Ort! Proaktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ des Frauennotrufs Marburg e.V. (2017-2019),
- 2020 Start des Folgeprojekts Modellregionen für Hessen - „Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-Aktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ zum Aufbau weiterer Modellregionen in Hessen,
- Angebot von Fortbildungen für soziale Fachkräfte zum Themenbereich des Gewaltschutzes in interdisziplinärer Zusammensetzung mit dem Fokus auf Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt und die Erfordernisse an multi-institutionelle Kooperation,
- Förderung des Online Tools #1coolermove, eine Öffentlichkeitskampagne für junge Teens und Twens gegen Gewalt und Diskriminierung (→ www.1coolermove.de),
- Wissenschaftlich fundierte Entwicklung und Pilotierung von Anleitungen zur medizinischen Gesprächsführung, Befunderhebung und gerichtsfesten Beweissicherung in Leitlinienqualität bei häuslicher und sexualisierter Gewalt für alle Altersgruppen einschließlich für die Zahnmedizin;
- die vom Ministerium für Soziales und Integration herausgegebene Anleitung zur Befunderhebung, Versorgung und Spurensicherung bei Vergewaltigung (1. Aufl. 2006, zuletzt 2019 überarbeitet) wurde in den vergangenen Jahren in das Qualitätsmanual der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung –2020 – aufgenommen,
- Förderung des Ansatzes „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, entwickelt und koordiniert durch den Frauennotruf Frankfurt, mit dem Ziel, eine landesweite medizinische und psychosoziale Versorgung sowie vertrauliche, rechtsmedizinische Spurensicherung für von Gewalt betroffene Frauen zu erreichen (→ <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>),
- Förderung der Schutzambulanz Fulda (2009-2015) für eine vertrauliche Spurensicherung in Kooperation mit dem jeweiligen fachärztlichen Dienst (→ www.schutzambulanz-fulda.de),
- Förderung des Forensischen Konsils Gießen, das 2013 am Institut für Rechtsmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH mit Landesmitteln eingerichtet wurde, erweitert 2016, und die Möglichkeit einer vertraulichen und zeitnahen Befunddokumentation von Verletzungen nach Gewalteinwirkung bietet (→ <https://www.fokogi.de/>).

Seit Inkrafttreten des zweiten Aktionsplans ist eine intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen tätigen Dienste und Einrichtungen bei häuslicher Gewalt erreicht worden. Örtliche Runde Tische gegen häusliche Gewalt sind hessenweit implementiert. Die Vernetzung der einzelnen örtlichen Arbeitskreise ist durch die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt sichergestellt.

Ein Erfolg, der auf die etablierte Vernetzung der beteiligten Professionen zurückzuführen ist, ist das „Marburger Modell“. Kern des Marburger Modells ist die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen häuslicher Gewalt. Das Modell setzt darüber hinaus auf eine frühzeitige Einbindung der Gerichtshilfe in Verfahren wegen häuslicher Gewalt. Diese Einbindung hat zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bei der Bearbeitung der Verfahren geführt. Die Position des Opfers wird gestärkt und den möglichen Täterinnen und Tätern frühzeitig aufgezeigt, dass der Staat sich der Sache annimmt und es sich bei häuslicher Gewalt nicht um eine innerfamiliäre Angelegenheit handelt. Zugleich kann die Gerichtshilfe mögliche Lösungsansätze für Täterinnen und Täter sowie Opfer aufzeigen und geeignete Auflagen für den Fall einer Sanktionierung vorschlagen. Das Ministerium der Justiz setzt sich für eine hessenweite Etablierung dieser Arbeitsweise ein. Mit dem Haushalt 2020 wurden fünf neue Stellen zur Umsetzung des Marburger Modells im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften geschaffen. Mit dem Entwurf des Haushaltsplans für 2022 sind drei weitere Stellen angemeldet worden.

Zur Erreichung eines umfänglichen Opferschutzes muss auch Täterarbeit geleistet werden. Die Beratung von Gewalt ausübenden Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zum Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt. Vor diesem Hintergrund wurde die Landesförderung für die Täterarbeit in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, so dass im Haushalt des Ministeriums der Justiz derzeit jährlich 250.000 € zur Verfügung stehen. Hinzu kommt eine Finanzierung aus den Mitteln für die Kommunalisierung Sozialer Hilfen des Ministeriums für Soziales und Integration.

Im Jahr 2018 wurden von den Einrichtungen, die mit Tätern arbeiten und sich an der jährlich vom Ministerium der Justiz durchgeführten statistischen Erhebung beteiligen, insgesamt 513 Fälle neu bearbeitet. Neben diesen Neuzugängen wurden insgesamt 218 Überhänge aus dem Vorjahr bearbeitet, so dass sich die Zahl der insgesamt bearbeiteten Fälle im Berichtsjahr auf 731 Fälle erhöhte. Im Berichtsjahr wurden 528 Fälle abgeschlossen und 203 Fälle wurden als Überhang in das Folgejahr 2019 übernommen. Laut Jahresbericht der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen wurden im Jahr 2018 insgesamt 8.927 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Mit dem Angebot der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt konnte – wie auch in den Jahren zuvor – im Jahr 2018 somit rein rechnerisch fast jede und jeder zehnte Tatverdächtige erreicht werden (9,6 %).

Ebenso wurde die Opferhilfe in Hessen flächendeckend ausgebaut. Neben den auf Initiative des Ministeriums der Justiz gegründeten Opferhilfevereinen in Hanau, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Frankfurt am Main, wurden im Jahr 2018 auch in Fulda und Darmstadt Opferhilfevereine eingerichtet. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Die Satzung der Hanauer Hilfe war dabei beispielgebend für den Aufbau der Opferberatungsstellen in den anderen Städten. Damit konnte ein flächendeckendes Netz von Opferberatungsstellen aufgebaut werden.

Die Arbeit der im Ministerium der Justiz angesiedelten Landeskoordinierungsstelle gegen Häusliche Gewalt ist mittlerweile fester Bestandteil der bestehenden Struktur im Kampf gegen häusliche Gewalt geworden. Die Landeskoordinierungsstelle ist ressort- und länderübergreifend sowie international vernetzt. Eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Beantwortung von Presseanfragen, aber auch Radio- und Fernsehinterviews gehört ebenso zu den Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle wie die Durchführung zahlreicher interdisziplinärer Fortbildungen. So veranstaltet die Landeskoordinierungsstelle jährlich den Großen Fachtag, zu dem die verschiedenen Professionen im Bereich häuslicher Gewalt zusammenkommen, sich austauschen und sich durch Fachvorträge und Workshops zu einzelnen Schwerpunktthemen fortbilden. Ebenfalls jährlich wird mit Unterstützung der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats die Konferenz der Runden Tische auf kommunaler Ebene durchgeführt. Daneben richtet die Landeskoordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Justizakademie verschiedene Fortbildungen für Justizangehörige zum Thema häusliche Gewalt aus. Auch diese sind interdisziplinär ausgestaltet, so dass neben Angehörigen der Familien- und Strafrichterbarkeit auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Polizei, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamts und Akteurinnen und Akteure aus der Beratungspraxis teilnehmen.

Im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wurde die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern bezüglich der Kindeswohlgefährdung (§ 3 Abs. 10 HSchG) aufgenommen. Hessen hat sich zudem den Initiativen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schulen gegen sexuelle Gewalt“ angeschlossen und unterstützt in diesem Kontext durch Qualifizierungsangebote die Sensibilisierung von Schulleitungen, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an den hessischen Schulen zur Prävention sexualisierter Gewalt unterstützt.

Die Etablierung eines Hessischen Childhood-Hauses ist als ein Konzept im Sinne des Art. 18 II IK zu nennen. Im Rahmen dieses Konzepts ist es möglich, die Rechte der von Gewalt oder sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen besser zu wahren und für deren bestmöglichen Schutz zu sorgen. Die multidisziplinäre Fallbearbeitung und Koordination aller im Handlungsfeld beteiligten Professionen erlaubt ein kindzentriertes, opferschonendes Vorgehen.

Frage 16. Welche Organisationen gehören der Arbeitsgruppe II „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates an?

Die Arbeitsgruppe besteht in einer Kern-/Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Ressorts Justiz, Soziales und Inneres, der Kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Frauenbüros, der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie den freien Trägern der Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen, Kinder und Männer, wie die Beratungs-/Interventionsstellen, autonomen Frauenhäusern und dem Deutschen Kinderschutzbund.

Frage 17. Welche Anregungen der Arbeitsgruppe II bzw. der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt wurden seitens der Landesregierung aufgegriffen und wie wurden diese konkret in politische Maßnahmen umgesetzt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 14 und 15 verwiesen, da bereits die Beschlüsse zur Verabschiedung beiden Aktionspläne zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich maßgeblich auf die Empfehlungen und die Vorarbeit der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ zurückzuführen sind.

Durch die Arbeitsgruppe wurden bereits in 2009 Standards für hessische Interventionsstellen erarbeitet. Im Jahr 2013 folgten Standards für Kooperationsmodelle zwischen Frauenberatungsstellen und Täter-/Männerberatungsstellen sowie 2016 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Kinderschutz“, Empfehlungen zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes in akuten Krisensituationen bei häuslicher Gewalt.

Darüber hinaus erscheint seit 2010 die Broschüre „Wegweiser für die Beratung von Männern mit Gewaltproblemen“, durch die sich alle beteiligten Berufsgruppen, aber auch Betroffene über die in Hessen vorhandenen Täter- und Paarberatungsstellen informieren können. Die Broschüre wird durch die Landeskoordinierungsstelle und das Ministerium der Justiz herausgegeben.

Die durch die Landeskoordinierungsstelle und das Ministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Interventions- und Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt – Übersicht“ wurde aktuell veröffentlicht. Diese bietet einen Überblick über alle Beratungs- und Interventionsstellen in Hessen, an die sich Menschen, die häusliche Gewalt erfahren, wenden können.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes umfassen als ein weiteres Feld zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt auch Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung verschiedener Berufe.

Zur Beantwortung der Frage wurden die Hochschule Fulda, die Frankfurt University of Applied Sciences und die Universität Kassel um Stellungnahme gebeten, ob und inwiefern im Rahmen ihrer angebotenen Studiengänge im Pflegebereich eine Sensibilisierung der Gesundheitsberufe für Gewalt im häuslichen Bereich erfolgt.

An der Hochschule Fulda ist die Thematik der Istanbul-Konvention im Studiengang Pflege im Fachbereich Pflege und Gesundheit nicht strukturell verankert, aber das Thema Gewalt in Pflegesituationen (die Gewalt gegen Pflegepersonen wie zu Pflegende) wird anlass- und situationsbezogen bearbeitet. Im Studiengang Pflegemanagement wird unter anderem Gewaltprävention in stationären Pflegeeinrichtungen im Kontext des Präventionsgesetzes gelehrt. Die am Fachbereich Pflege und Gesundheit an der Hochschule Fulda 2007 gegründete Arbeitsgruppe „Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt“ wurde zum Jahresbeginn 2017 in das fachbereichsübergreifende Public Health Zentrum Fulda überführt. Diese Forschungsgemeinschaft befasst sich mit der Schlüsselrolle des Gesundheitswesens in der Gewaltprävention und Versorgung von Gewaltbelasteten; die Forschungsvorhaben sind in der Lehre – in der Regel im Masterstudiengängen – integriert.

An der Frankfurt University of Applied Sciences fördert der Fachbereich Soziale Arbeit die Entwicklung von Fachkompetenzen zum sensibilisierten Umgang mit Gewalt im häuslichen Bereich. Zum Beispiel durch die Vermittlung eines breiten Spektrums einschlägiger Methoden zur Gesprächsführung und der psychosozialen Fachberatung sowie durch folgende Themen: Familienrecht, Jugendhilferecht; Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie; Armutsforschung und Familiensoziologie, Sozialisationsforschung; Diversity, Inklusion, Intersektionalität und Sexualpädagogik, traumasensible Soziale Arbeit. Die Themen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sind in einigen Modulen des Studiengangs der Sozialen Arbeit verankert. (beispielsweise in den Modulen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Geschlechtsspezifische Gewalt, Prävention und Schutz vor Gewalt).

Gewalt im häuslichen Bereich ist ein Querschnittsthema, das fester Bestandteil in den Veranstaltungen im Bachelor Soziale Arbeit an der Frankfurt University of Applied Sciences ist, so etwa im Modul Krisenintervention, im Modul Beratung oder im interdisziplinären Fallseminar. Im Modul Familienrecht ist das Gewaltschutzgesetz mit seinen Anspruchsgrundlagen und seiner Umsetzung regulärer Bestandteil.

Ein aktuelles Forschungsprojekt mit dem Titel „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen“, gefördert im Rahmen des Forschungsförderprogramms „Forschung für die Praxis“ der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, befasst sich direkt mit der Frage nach der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Siehe hierzu Antwort zu Frage 54. In dem Vorläuferprojekt „Die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung“, gefördert durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Rahmen der Frauen-

und Geschlechterforschung, wird das Thema Partnergewalt, beziehungsweise geschlechtsspezifische Gewalt ebenfalls mit Perspektive auf die Istanbul-Konvention tangiert. Die Forschungsergebnisse finden in der aktuellen Lehre ihre Anwendung.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat durch das im Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ curricular fest verankerte Fachgebiet des Kinderschutzes bundesweit einmaligen Modellcharakter. Die Initiatorinnen dieses „Interdisziplinären Frankfurter Modells – Kinderschutz in der Lehre“, das in enger Kooperation mit der medizinischen Kinderschutzambulanz der Goethe-Universität, Jugendhilfe, Polizei und Familiengericht entstand, wurden mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Hessischen Preis für Exzellenz in der Lehre 2013 oder dem Hanse Merkur Kinderschutzpreis 2019. Besonders hervorzuheben ist der mit Sonderfördermitteln ausgestattete „Fachtag Kinderschutz“, der im E-Learning-Format in Institutionen des Kinderschutzes (Medizin, Polizei, Justiz, Forensik, Jugendamt, stationäre Jugendhilfe) und aufbauend in Form eines interdisziplinären Seminars zu beispielhaften Kinderschutzfällen angeboten wird.

Am Fachbereich Pflege der Frankfurt University of Applied Sciences berücksichtigt der neu etablierte Bachelor-Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ das Thema Gewalt in der häuslichen Pflege. Die Prüfungsordnungen der an der Universität Kassel für die Fragestellung relevanten Studiengänge – der Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik mit Fachrichtung Gesundheit“ und der Master-Studiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ – sehen eine Sensibilisierung der Gesundheitsberufe für Gewalt im häuslichen Bereich zurzeit nicht als verpflichtenden Studieninhalt vor.

Frage 18. Welche der durch den Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich initiierten Modellprojekte wurden im Nachgang in eine Regelförderung überführt? Wer trägt die Kosten der Weiterführung? Welche Modellprojekte wurden nicht weitergeführt und warum?

Sowohl die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt als auch der Ausbau der Täterarbeit und die Etablierung des Marburger Modells sind fest verankerte Strukturmerkmale, die auf die Landesaktionspläne zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zurückzuführen sind. Auch zukünftig wird diese Arbeit – vorbehaltlich der Gewährung durch den Haushaltsgesetzgeber – mit Mitteln des Justizhaushalts sichergestellt werden.

Die Schutzambulanz Fulda am Fachbereich Gesundheit, Landkreis Fulda, steht ebenfalls auch nach dem Ende der geförderten sechsjährigen Modellphase für eine vertrauliche Spurensicherung in Kooperation mit dem jeweiligen fachärztlichen Dienst weiterhin zur Verfügung:

→ www.schutzambulanz-fulda.de

Frage 19. Wann wird ein überarbeiteter und IK-konformer Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich vorliegen?

An einer Aktualisierung des zweiten Aktionsplanes des Landes zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich unter Beachtung der Vorgaben der Istanbul-Konvention wird derzeit mit Unterstützung des unabhängigen Sachverständigengremiums, der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats, gearbeitet.

Frage 20. Ist ein Aktionsplan zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer sexualisierter Gewalt seitens der Landesregierung geplant? Wenn nicht, warum nicht?

Nach Art. 3b IK umfasst der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern vorkommen. Die Definition der IK ist grundsätzlich anzuwenden. Die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer sexualisierter Gewalt im partnerschaftlichen Kontext wird daher Bestandteil des in der Antwort zur Frage 19 genannten IK konformen Aktionsplans sein.

An der Umsetzung des 2012 von der Landesregierung beschlossenen Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen wird in den zuständigen Ministerien seit Inkrafttreten kontinuierlich gearbeitet. Ein Großteil der im Aktionsplan aufgeführten Themenfelder konnte inzwischen bearbeitet oder angestoßen werden. Dazu zählen die Beratungs- und Hilfsangebote für Missbrauchsoffer, Präventionsangebote an Schulen und Fortbildungsangebote zum Kinderschutz für kindernahe Berufe.

Der Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen soll fortgeschrieben werden. In einem interdisziplinär konzipierten Prozess wird ein „neuer“ Aktionsplan entwickelt werden. Dazu werden Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Betroffene in Expertengremien zu den einzelnen Schwerpunkten und Themenfeldern im Kontext Kinderschutz zusammenkommen. Es werden Problembereiche und Handlungsbedarfe für die nächsten Jahre identifiziert und gegebenenfalls eine Neuausrichtung des Kinderschutzes in Hessen erarbeitet.

Die Expertengremien werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 ihre Arbeit aufnehmen.

Frage 21. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Umsetzung des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Hinblick auf die Verhinderung von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt?

Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bildet den Rahmen der hessischen Behindertenpolitik zur Umsetzung der UN-BRK. Seine Umsetzung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfolgt fortlaufend durch die Landesregierung und die gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure. Das Thema Gewalt – auch mit Blick auf häusliche und sexualisierte Gewalt – findet im Hessischen Aktionsplan, insbesondere in Kapitel 9, Frauen mit Behinderungen, und unter Bezugnahme auf Artikel 16 UN-BRK umfassende Erwähnung. Im Ziel drei ist wie folgt formuliert: „Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch für Frauen mit Behinderungen, auch durch Aufklärungs- und Informationskampagnen, sowie durch Präventions- und Schutzinitiativen“. Grundsätzlich wird die Umsetzung des Aktionsplans positiv bewertet, zumal zahlreiche Maßnahmen, vor allem solche zur Bewusstseinsbildung, dauerhaft etabliert wurden.

Frage 22. Welche konkreten Meilensteine, Projekte und neuen Maßnahmen gegen häusliche und/oder sexualisierte Gewalt lassen sich direkt mit der Umsetzung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Verbindung bringen?

Die im Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK genannten Maßnahmen sind neben dem in der Antwort zu Frage 21 genannten Grundsatzziel folgende:

- Vertretung behinderter Frauen in Gremien der Landesregierung,
- Durchführung und Unterstützung von Empowermentkursen zur Selbstvertretung behinderter Menschen unter besonderer Berücksichtigung behinderter Mädchen und Frauen und des Peer Consulting. Förderung des Sonderprojekts 2013 „Selbstbehauptungskurs für gehörlose und schwerhörige Frauen“ des Hessischen Netzwerks behinderter Frauen,
- Thematisierung der Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung in den Berichten des Landes Hessen,
- Etablierung von Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Aufklärungs- und Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen zu den Themen „Frau sein/Mann sein“, „Sexualität“, „Partnerschaft“, „Elternschaft“, „sexuelle Ausbeutung und Gewalt“, „Gewaltprävention“, auch in Leichter Sprache sowie in einer akustischen Version,
- Implementierung von jährlichen Fortbildungen zu den Themen „Gewalt, Grenzüberschreitungen gegenüber Menschen mit Behinderungen“ sowie
- Verpflichtung der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung, zur Erarbeitung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionsplänen bei Übergriffen beziehungsweise Gewaltvorkommnissen.

Im Jahr 2017 hat die Landesregierung neben dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK eine Analyse der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben. Diese Lebenslagenanalyse wurde von der Max-Planck-Stiftung für internationalen Frieden und Rechtsstaatlichkeit entwickelt und 2018 veröffentlicht. Die Analyse setzt sich mit konkreten Gefährdungslagen für Menschen mit Behinderungen und damit auch mit dem Risiko von Gewalt und Missbrauch an Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Art. 16 UN-BRK) auseinander.

Die in der Antwort zu Frage 15 beschriebenen Maßnahmen umfassen auch den Schutz von Frauen mit Behinderung vor häuslicher und sexualisierter Gewalt und dienen daher auch der Umsetzung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Bei der Fortschreibung des Aktionsplans gegen häusliche Gewalt werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit spezifischen Problemlagen in den Blick genommen. Die Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung ist Mitglied in der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ wie auch in der Unterarbeitsgruppe „Aufgabenstellung aus der ER-Konvention“ und bringt dort die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen ein.

In Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wie auch zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Umfeld fand, ausgerichtet durch das Ministerium für Soziales und Integration in 2016, ein Weiterqualifizierungs- und Vernetzungskongress zur Verbesserung der multisektoralen Kooperation und des Zugangs von Frauen mit Behinderung zu Beratungs- und Schutzzeineinrichtungen statt.

Frage 23. Im Anhang 3 zum GREVIO-Staatenbericht verweist die hessische Landesregierung auf eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit in hessischen Beratungs- und Schutzeinrichtungen aus dem Jahr 2013 und eine Reihe nachfolgender Fortbildungen für die Fachkräfte. Wie viele Einrichtungen konnten seit 2013 barrierefrei umgebaut werden und welcher finanzielle Anteil wurde seitens der Landesregierung dafür bereitgestellt?

Der Landesregierung sind einzelne Umbaumaßnahmen bekannt. Zum Beispiel der Umbau des Frauenhauses Erbach im Jahr 2020 sowie der in 2020 begonnene Neubau eines Frauenhauses in Wiesbaden.

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird es in den Jahren 2020 bis 2023 Frauenhäusern und Interventions- und Beratungsstellen möglich, neu zu bauen oder bestehende Angebote auszubauen. In den Jahren 2020 bis 2023 stehen für Hessen jährlich circa 2,1 Mio. € zur Verfügung. Seit 2020 wird das Bundesförderprogramm durch Landesmittel kofinanziert. Die geplanten Investitionen in hessische Einrichtungen sollen insbesondere der Senkung von Barrieren, der Sanierung und Modernisierung, dem Ausbau von Familienzimmern in Frauenhäusern und der Schaffung von Übergangsangeboten zugutekommen.

Frage 24. Im Anhang 3 zum GREVIO-Staatenbericht verweist die hessische Landesregierung auf eine Anschubfinanzierung für das Projekt „Suse – sicher und selbstbestimmt für Hessen“ im Jahr 2014. Wie wurde die Finanzierung dieses spezifischen Angebots für Frauen und Mädchen mit Behinderung im weiteren Fortgang gesichert?

Die Weiterentwicklung des Projekts „Suse – sicher und selbstbestimmt für Hessen“ wird durch Umsetzung von Folgeprojekten gesichert, die durch das Ministerium für Soziales und Integration finanziert wurden. Die Übersicht der vom Land Hessen geförderten Folgeprojekte sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Frage 25. Wie stellt die Landesregierung bisher die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten nach erlebter Gewalt bzw. für die Inanspruchnahme der „Soforthilfe bei erlebter Gewalt“ und der vertraulichen Spurensicherung sicher?

Das Angebot der „Soforthilfe nach Vergewaltigung“ ist mit einer medizinischen Akutversorgung verbunden, so dass Menschen mit Hörbehinderungen und Sprachbehinderungen auch einen Anspruch auf die Hinzuziehung einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdendolmetschers haben. Ein Antragserfordernis besteht nicht und die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher rechnen die erbrachte Leistung direkt mit der Krankenkasse ab. Hör- und sprachbehinderte Frauen können sich durch eine/-n Gebärdendolmetscherin/-dolmetscher der eigenen Wahl bei der Untersuchung begleiten lassen, ohne dies zuvor beim Sozialamt zu beantragen.

Im polizeilichen Verfahren und insgesamt im Austausch mit Trägern öffentlicher Gewalt kann die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern gemäß § 11 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) sichergestellt werden. Die Übernahme der Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Rechtswesen wird auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nach § 186 gewährleistet.

Bei der psychosozialen Beratung in Frauenberatungsstellen finden keine ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen statt. Ein Anspruch nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Erstes Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) scheidet mithin aus. Sofern die Betroffenen jedoch gemäß § 99 Neuntes Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören, haben sie das Recht auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 102 ff. SGB IX und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Diese Hilfen sind in erster Linie auf den privaten Bereich beschränkt, seitdem für die Unterstützung der Verständigung im Kontakt mit staatlichen Instanzen spezielle Regelungen in anderen Gesetzen geschaffen wurden. Es geht insbesondere um Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 76 Abs. 1, 2 und 113 ff. SGB IX, dabei insbesondere um Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 76 Abs. 2 Nr. 6 und § 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Über Nr. 6 kommt man zur Prüfung der Voraussetzungen für die Leistungen nach § 82 SGB IX.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt das Antragsprinzip nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Demnach werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX auf Antrag erbracht. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält § 108 Abs. 2 SGB IX. Hiernach bedarf es eines Antrags nicht, wenn der Bedarf in einem Verfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX, d.h. im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens, ermittelt worden ist. Gleichzusetzen mit diesem Verfahren sind die bisherigen Verfahren zur Bedarfsermittlung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII), so dass hierbei § 108 Abs. 2 SGB IX ebenfalls anzuwenden ist. Noch vor Zahlung der Kosten ist dem Antragserfordernis mit dem Eingang des Antrages bei der Behörde Rechnung getragen. Auf die Bescheidung kommt es für das Antragserfordernis nicht an.

Daneben besteht der Zugang zur psychosozialen Beratung über das Bundeshilfetelefon, das mit einem solchen Dienst ausgestattet ist. Gebärdendolmetscherinnen des Hilfetelefons dienen jedoch ausschließlich der Unterstützung des telefonischen und Online-Zugangs zum Bundeshilfetelefon selbst. Das heißt, dieser Dienst kann nicht für die face-to-face Beratung in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern hinzugezogen werden.

Frage 26. Durch welche Maßnahmen und Auflagen stellt die Landesregierung den Schutz vor Gewalt in Pflegeeinrichtungen, Wohngruppen, therapeutische Gemeinschaften etc. sicher, die für die Bewohnerinnen und Bewohner die häusliche Umgebung sind?

Das seit 21. März 2012 geltende Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) verfolgt das Ziel, ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) im Rahmen der Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- und Pflegeleistungen

1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten,
2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren,
3. in ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern,
4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und
5. vor Gewalt sowie in ihrer Intimsphäre zu schützen.

Die in der Frage genannten Einrichtungen und Wohnformen fallen in den Anwendungsbereich des HGBP. Das HGBP stellt an die Betreibenden dieser Einrichtungen und Wohnformen umfassende Anforderungen zur Gewaltprävention.

§ 7 HGBP legt fest, dass Betreiberinnen und Betreiber geeignete Maßnahmen zu treffen haben, „um Betreuungs- und Pflegebedürftige vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen“.

Darüber hinaus verpflichtet § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP die Betreiberinnen und Betreiber dazu, „geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen (anzuwenden) und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahingehend (zu schulen) oder (schulen zu lassen)“.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP verlangt von den Betreiberinnen und Betreibern „eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption, die auch eine Teilkonzeption zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen enthält, (zu erstellen) und angemessen (fortzuschreiben)“.

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft im Rahmen von regelhaften und anlassbezogenen Prüfungen, ob die oben dargelegten Anforderungen durch die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Der „Kriterienkatalog für Prüfungen nach § 14 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen“ konkretisiert in seinem Kapitel 2 – „Recht auf besonderen Schutz“ – die oben formulierten Anforderungen dergestalt, dass deren Einhaltung im Rahmen von aufsichtsbehördlichen Prüfungen ermöglicht werden. Der Kriterienkatalog ist abrufbar unter:

→ https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/200615%20Kriterienkatalog%20f%C3%BCr%20Pr%C3%BCfungen%20HGBP%20ES_0.pdf.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Verpflichtung der Betreiberin bzw. des Betreibers, für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege und Betreuung zu sorgen, stellt nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 HGBP eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 20 Abs. 3 HGBP mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Soziales und Integration für investive Förderverfahren betreffend besondere Wohnformen der Behindertenhilfe „Mindestkriterien zur Sexuellen Gewaltprävention sowie zum Umgang mit Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in Behinderteneinrichtungen“ festgelegt. Diese Mindestkriterien wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Behinderteneinrichtungen, des Frauennotrufs Hessen, der Pro Familia Hessen, des Netzwerks gegen Gewalt – Polizei Hessen, des Vereins Wildwasser, der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen, des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, der Frankfurt University of Applied Sciences, der Hochschule Fulda, des Hessischen Netzwerks für behinderte Frauen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration entwickelt und kommen in den benannten Förderverfahren zur Anwendung.

(Teil-)Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige junge Menschen unterliegen dem Betriebserlaubnisvorbehalt und der Heimaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Auf die dort geregelten Vorkehrungen zum Schutz

und zur Prävention vor Gewalt, die in den vergangenen Jahren insbesondere mit dem Bundeskinderschutz grundlegend fortentwickelt wurden, ist hinzuweisen. Mit dem unlängst beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dem mehrjährige Beratungen unter anderem zum Thema „Stärkung der Heimaufsicht“ vorausgingen, sind weitere Fortentwicklungen der gesetzlichen Regelungen vorgesehen. Für zentrale Fragen der Prävention und des Schutzes vor Gewalt wurden auf Landesebene beziehungsweise auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter verschiedene Fachempfehlungen entwickelt, die zur Beratung der Träger und zur Orientierung bei der Betriebserlaubniserteilung und Aufsicht herangezogen werden.

Es werden zudem regelmäßig seitens des Landes Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht und für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu kinderschutzrelevanten Themen angeboten und gefördert. In Bezug auf Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige junge Menschen, bei denen eine besondere Vulnerabilität vorliegt, hat das Land eine zusätzliche Personalstelle im Regierungspräsidium Gießen mit pflegfachlicher Kompetenz geschaffen. Diese berät das Landesjugendamt und die Heimaufsichten bei den örtlichen Jugendämtern in Bezug auf die Betriebserlaubniserteilung und Aufsicht über diese Einrichtungen, führt Einrichtungsbesuche gemeinsam mit dem Landesjugendamt beziehungsweise den örtlichen Heimaufsichten durch und stellt eine fachliche Vernetzung mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht her.

Frage 27. Wann wird die hessische Landesregierung die angekündigte Fortschreibung des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK umsetzen?

Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2012 wurde im Jahr 2015 fortgeschrieben. Im Jahr 2017 wurden die Lebenslagenanalysen der Max-Planck-Förderstiftung veröffentlicht (siehe Antwort auf Frage 22).

Frage 28. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Umsetzung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt in Hinblick auf die Verhinderung von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt?

Die im Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt festgehaltenen Vorhaben in diesem Themenfeld wurden vollumfänglich umgesetzt, sodass die Umsetzung als positiv zu bewerten ist. Hervorzuheben ist hier die Finanzierung der Beratungsstelle gewaltfrei leben des Vereins Broken Rainbow e.V. durch das Ministerium für Soziales und Integration, die seit dem Jahr 2017 erfolgt und in 2021 mit 94.000 € gefördert wird.

In allen hessischen Polizeipräsidien und Behörden und dem Landespolizeipräsidium gibt es Ansprechpersonen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*und intergeschlechtliche sowie queere Lebensweisen.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats bezieht Gewalt innerhalb von gleichgeschlechtlichen Beziehungen als Thema mit ein.

Die aufgezeigten Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz schützen auch Betroffene in homosexuellen Beziehungen und trans*Personen. Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird – vorbehaltlich der Gewährung durch den Haushaltsgesetzgeber – auch in Zukunft aus Mitteln des Justizhaushalts sichergestellt.

Frage 29. Welche konkreten Meilensteine, Projekte und neuen Maßnahmen gegen häusliche und/oder sexualisierte Gewalt lassen sich direkt mit der Umsetzung des Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt in Verbindung bringen?

Über die unter Frage 28 aufgeführten Maßnahmen hinaus ist auf folgende Projektförderungen hinzuweisen:

- „Vielfalt ermöglichen- Vielfältig schützen! Sensibilisierung bei Gewalt gegen LSBT*IQ im ländlichen Raum“ in Trägerschaft des Frauennotruf Marburg e. V.,
- Europäischer Fachtag zur Überwindung der Tabuisierung von Gewalt in LST* Partnerinnen-schaften in den LST* Communities, Broken Rainbow e.V. und
- Respekt-Kampagne (Plakat, Postkarte, Notfallkarte) in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Frankfurt e. V., gemeinsam mit weiteren Kooperationspartner*innen.

Frage 30. Wie wird eine dauerhafte finanzielle Absicherung der angestoßenen Projekte durch die hessische Landesregierung sichergestellt?

Die Landesregierung plant – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers –, die für die Umsetzung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in gleicher Höhe auch für die kommenden Jahre zur Verfügung zu stellen.

Frage 31. Wann wird die hessische Landesregierung die angekündigte Fortschreibung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt umsetzen?

Über den Stand der Umsetzung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig im Rahmen der Runden Tische zum Aktionsplan im Ministerium für Soziales und Integration berichtet. Der Hessische Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt wird in diesem Jahr weiter fortgeschrieben.

Frage 32. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Umsetzung des 3-Regionen-Modells „Hessen gegen Ehrgehalt“?

Das Pilotprojekt „Hessen gegen Ehrgehalt“ ist erfolgreich gestartet. Die ersten beiden Förderjahre dienten insbesondere der Aufbauphase des Projekts.

Zu Beginn des Jahres 2020 konnten die Träger ihre Beratungs- und Präventionsmaßnahmen weiter ausbauen, mit dem Beginn der Pandemie wurde die Arbeit neu ausgerichtet. Die Netzwerkarbeit wurde online durchgeführt, die Interventions- und Präventionsarbeit konnte aufrechterhalten werden. Die Weiterentwicklung hessenweit gültiger Qualitätsstandards, eine strukturelle Optimierung des Netzwerks und die Konsolidierung von Kooperationsbeziehungen wurden weiterbearbeitet.

Es bestehen örtlich, regional und letztendlich landesweit abgestimmte Präventionsvorhaben und zusätzliche Beratungsmöglichkeiten sowie bei Gefahr im Verzuge punktuell und ad hoc Schutzkapazität. Die Landesförderung ermöglicht einen intensiven Austausch der Fachkräfte und hessenweite Abstimmungen, um effektive und bedarfsorientierte Zuständigkeiten in der operativen Arbeit zu gewährleisten.

Aufgrund einer ersten internen Evaluation des Netzwerkes in 2020 wird seit diesem Jahr nur noch in zwei Regionen gearbeitet. In der Region Nord-, Ost- und Mittelhessen mit der Schwerpunktträgerin Mädchenhaus Kassel sowie Rhein/Main-Süd Hessen mit der Schwerpunktträgerin FIM e.V. Durch die Evaluation wurde deutlich, dass die Aufteilung in drei Regionen aufgrund geografischer Gegebenheiten einer intensiven Vernetzung nicht förderlich ist. In 2021 wurde der Frauennotruf Marburg in das Netzwerk aufgenommen.

Frage 33. Welche konkreten Maßnahmen lassen sich direkt mit der Arbeit des 3-Regionen-Modells in Verbindung bringen?

Durch das Netzwerk wird eine hessenweite Interventionsarbeit für Betroffene von Ehrgehalt möglich und Beratungsangebote geschaffen, die auch dem familiären Umfeld, dem Freundeskreis und Fachkräften als Kontaktpersonen von Betroffenen zur Verfügung stehen. Hinzu kommt die hessenweite Präventionsarbeit in Form von Workshops mit (potenziell) Betroffenen und Personen aus deren sozialem oder familiärem Umfeld, Streetwork sowie Fortbildungen für Fachkräfte, Kooperations- und Fachveranstaltungen. Die zielgruppenspezifischen Bildungsangebote wurden größtenteils in enger Kooperation und in Abstimmung mit Schulen und Gemeinden durchgeführt.

In Kooperation mit der psychosozialen Beratungsstelle Folteropfer Faltra e.V. fand ein zweitägiger, digitaler Workshop „Dolmetschen in der psychosozialen Beratung im Kontext von Ehrgehalt“ statt, an dem zehn Dolmetscherinnen aus ganz Hessen teilnahmen. Der Workshop soll zukünftig regelmäßig durchgeführt werden.

Die Arbeitsgruppe des Landespräventionsrats „Ehrgehalt – Prävention von Gewalt in patriarchalen Strukturen“ erarbeitet für das Land Hessen Empfehlungen für einen Aktionsplan zum Thema Ehrgehalt.

Frage 34. Inwiefern unterscheiden sich so genannte Ehrenmorde von Femiziden?

Eine Differenzierung der Begriffe Ehrenmorde und Femizide erfolgt in der polizeilichen Befassung grundsätzlich nicht. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen werden die jeweils bedeutsamen Motivlagen und Tatumstände ermittelt und dienen im Strafverfahren zur Beweisführung hinsichtlich der Tatmotivation aber auch als Grundlage zur Einleitung ggf. erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen des polizeilichen oder auch justiziellen Opferschutzes.

Gemäß einer Studie des BKA aus dem Jahr 2011, die sich mit Ehrenmorden in Deutschland im Zeitraum 1996 bis 2005 auseinandersetzt, ist eine präzise Definition des Phänomens Ehrenmord schwierig. Ohne eine weitere Ausdifferenzierung greifen die meisten Definitionsansätze entweder zu kurz oder zu weit (Oberwittler/Kasselt 2011).

Gleichwohl enthalten die meisten Definitionen die drei nachstehenden Elemente, die eine zentrale Bedeutung für die Beschreibung des Phänomens aufweisen:

- Ein Ehrenmord wird vornehmlich an Frauen oder Mädchen durch ihre männlichen Verwandten begangen.

- Ein Ehrenmord hat die Wiederherstellung der kollektiven Familienehre – nicht der Ehre des Täters allein – zum Ziel.
- Ein Ehrenmord wird von den Tätern und darüber hinaus auch von einem relevanten sozialen Umfeld als eine notwendige Reaktion auf eine Verletzung von Verhaltensnormen durch das Opfer gerechtfertigt, die einer strengen, spezifisch für Frauen geltenden, Sexualmoral entspringen.

Im Unterschied dazu definiert die WHO den Femizid als vorsätzliche Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist. Sie führt des Weiteren aus, dass in den meisten Fällen Femizide von den (Ex-) Partnern begangen werden und auf anhaltenden Misshandlungen, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sexueller Gewalt basieren sowie auf Situationen, in denen Frauen weniger Macht oder Ressourcen haben als ihre Partner (WHO 2012). Nicht alle Tötungen an Frauen sind demnach Femizide, sondern nur jene, die durch die hierarchischen Geschlechterverhältnisse motiviert sind. Die Bundesregierung teilt diese Definition nicht, da sie den Begriff durch die WHO für nicht klar konturiert hält, er eröffne Interpretationsmöglichkeiten. In Deutschland wird der Begriff daher in der Regel im Kontext „Trennungstötung“ verwendet.

Nach deutschem Recht kommen bei der vorsätzlichen Tötung von Menschen die Straftatbestände des Totschlags nach § 212 StGB oder des Mordes nach § 211 StGB in Betracht. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht des Opfers. Sowohl bei sogenannten Trennungstötungen wie auch bei sogenannten Ehrenmorden kommt regelmäßig das Mordmerkmal des sonstigen niedrigen Beweggrundes in Betracht. Eine Tötung basiert auf niedrigen Beweggründen, wenn die Motive für die Tat nach allgemeiner sittlicher Anschauung besonders verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. Dies ist in jedem Einzelfall aufgrund einer umfassenden Bewertung der Motivlage des Täters durch das Gericht zu prüfen.

Frage 35. Welche Gründe gibt es für ein spezielles Programm zu diesem Thema?
Inwiefern trägt ein solches Programm zur Stigmatisierung migrantischer Communities bei?

Die Landesregierung ist nicht gewillt ist, diese Form der Gewalt als besonders drastischen Ausdruck struktureller Machtverhältnisse zum Nachteil von Frauen zu akzeptieren oder zu bagatellisieren. Die Präventionsförderung und der Gewaltschutz zählen zu wichtigen staatlichen Aufgaben. Der Landesregierung ist es deshalb ein Anliegen, Frauen und deren Kinder zu unterstützen und zu schützen. In Umsetzung der IK werden die vorhandenen hessischen Aktionspläne weiterentwickelt. In der IK ist Gewalt in jeder Ausprägung erfasst, die wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität und Genderstereotypen, der Ethnie oder der Religion ausgeübt wird (Artikel 4 Abs. 3 Istanbul-Konvention). Daher wird selbstverständlich auch die Prävention von Gewalt in patriarchalisch geprägten Gesellschaften in den Blick genommen.

In patriarchalisch tradierten Familien existieren spezifische Gewaltbelastungen wie die sogenannte Ehrgehalt, Zwangsheirat oder der sogenannte Ehrenmord. Aufgrund der akuten und gesteigerten Gefährdung, die mit solchen Gewalthandlungen einhergehen, ist ein gut informiertes, abgestimmtes Vorgehen in einem soliden Netzwerk erforderlich.

Das übergeordnete Ziel des Projekts „Hessen gegen Ehrgehalt“ ist es, flächendeckend Zugänge zu qualifizierter Beratung und effektivem Schutz für alle durch Ehrgehalt gefährdete Personen zu schaffen. Zugleich geht es darum, effektive Präventionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit relevanten Communities umzusetzen. Die Organisation im Netzwerk soll unabhängig voneinander handelnden Parallelstrukturen vorbeugen und Synergieeffekte hervorbringen.

Die Mitglieder im Netzwerk behandeln das Thema Ehrgehalt sehr differenziert. Ehrgehalt findet unabhängig von der jeweiligen Religion in stark patriarchal-hierarchisch geprägten Gesellschaften – und entgegen dem in Deutschland weit verbreiteten Vorurteil nicht nur in islamisch geprägten Kontexten – statt. Das Projekt „Hessen gegen Ehrgehalt“ trägt nicht zur Stigmatisierung migrantischer Communities bei.

Frage 36. Wie viele Fortbildungen konnten seit Beginn des Projekts umgesetzt werden und wie viele Vertreterinnen und Vertreter der Zielgruppen (Verwaltung, Lehr- und Polizeikräfte) haben daran teilgenommen?

Mit der Förderung des Projekts „Hessen gegen Ehrgehalt“ durch das Ministerium für Soziales und Integration wurde die Arbeit für Betroffene oder Bedrohte bedarfsspezifisch ausgebaut. Dabei geht es um niederschwellige mobile Beratungsangebote, Ausweitung der Präventionsarbeit, Fortbildungen von Fachkräften, Fachveranstaltungen, Workshops, Streetwork, Etablierung von Notbetten sowie eine sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit. Seit Beginn des Projekts fanden 25 Fortbildungen statt. Im Jahr 2020 nahmen 353 Teilnehmende an den Fortbildungen teil.

Frage 37. Welche konkreten Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention in den migrantischen Communities konnten durch das 3-Regionen-Modell umgesetzt werden?

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention in den migrantischen Communities werden durch das Projekt „HeRoes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ beim DRK Kreisverband Offenbach e.V. angeboten. Das Projekt, das 2021 den ersten Platz beim Hessischen Präventionspreis gewonnen hat, ist ein feministisches Gewaltpräventionsprojekt und richtet sich primär an männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit postmigrantischem Hintergrund im Alter von 16 bis 21 Jahren. Mittlerweile werden die Eltern und die (post-)migrantischen Communities stärker in die präventive Arbeit miteinbezogen.

Das Projekt verfolgt in seiner Erweiterung die Intention, präventiv über kulturell begründete Familienmuster aufzuklären, um gewaltbereite Tendenzen abzumildern und zu verhindern. Durch die Einbindung von „Würdenträgern“, Multiplikator/innen und wichtigen Funktionsträger/innen – formell wie informell – soll vor allem in den Communities dazu motiviert werden, gegen Unterdrückung im Namen der Ehre Stellung zu beziehen und die Möglichkeit von Gleichberechtigung in den eigenen Lebensrealitäten zu reflektieren.

Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und Vernetzungsstellen auf Landesebene

Frage 38. Welche hessischen NROs und Stellen zur Vernetzung aktiver Trägerstrukturen auf Landesebene, die im Themenfeld sexualisierte und häusliche Gewalt aktiv sind, erhalten eine institutionelle Förderung des Landes Hessen?

Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Notrufberatungsstellen, Täterarbeit und Kinderschutzberatungsstellen erhalten eine institutionelle Förderung des Landes im Rahmen des 2014 eingeführten Sozialbudgets. Die Mittel zur Finanzierung stellt das Ministerium für Soziales und Integration den Landkreisen und Kommunen bereit, die sich ebenfalls maßgeblich an der Finanzierung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte schließen in der Regel einen Vertrag mit jedem Träger ab. Das Land fördert die Angebote also nicht direkt, sondern stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten Mittel zur Verfügung, die diese dann an die Träger der Angebote bedarfsgerecht weiterreichen. Die bedarfsgerechte Planung und Sicherstellung der örtlichen sozialen Infrastruktur obliegt in erster Linie den Kommunen.

Das Ministerium der Justiz finanziert im Rahmen einer institutionellen Förderung Opferberatungsstellen, durch die Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden (siehe Frage 15). Die Opferberatungsstellen, die eine institutionelle Förderung erhalten, sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Daneben werben sie selbst Gelder aus Bewährungs- und Einstellungsauflagen ein. Ihre Ausgaben setzen sich im Wesentlichen aus den Personal- und Bürokosten zusammen.

Frage 39. Nach welchen Kriterien wurden die jeweiligen Institutionen als förderungsfähig bestimmt?

Frage 40. Welche strukturellen und konzeptionellen Kriterien wurden für eine Förderung auf Landesebene entwickelt?

Die Fragen 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen haben eine Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen (RV-KsH) geschlossen, die zuletzt 2013 geändert wurde; die Rahmenvereinbarung ist über den Hessischen Sozialmonitor (→ www.sozialmonitor-hessen.de) einsehbar. Auf Basis der Musterzielvereinbarung (Anlage 1 RV-KsH) werden Zielvereinbarungen zwischen dem Land (Ministerium für Soziales und Integration), dem Landeswohlfahrtsverband und der jeweiligen Gebietskörperschaft abgeschlossen. In der jüngsten Änderung der Musterzielvereinbarung 2018 wurde der Hinweis auf die Verpflichtungen, die sich aus der staatlichen Garantenstellung nach der IK ergeben, aufgenommen. Darüber hinaus verweist die Musterzielvereinbarung auf die Landesaktionspläne, die einen Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt leisten und leitet daraus die Notwendigkeit ab, in jeder Region durch eine Vielfalt an Maßnahmen und Angeboten sowie eine verlässliche Vernetzung den unterschiedlichen Risiken präventiv und schützend bedarfsgerecht zu begegnen.

Die Finanzierung einzelner Maßnahmen und damit die Weitergabe der Landesmittel an Träger sozialer Hilfen obliegt auf dieser Basis der Entscheidung der Gebietskörperschaften und erfolgt dort bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert im Rahmen der kommunalen Sozialplanung vor Ort. Damit hat das Land in diesen Bereichen die Förderung der Träger sozialer Hilfen von einer direkten Landesförderung in eine indirekte Förderung über die Gebietskörperschaften um-

gestellt. Die Landesförderung der Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen, Notrufberatungsstellen, Schutzambulanzen, Täterarbeit und zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen der Kommunalisierung der sozialen Hilfen seit 2004. Diese Infrastruktur wurde von Beginn an als Zielbereich zum Schutz vor Gewalt in der Rahmenvereinbarung berücksichtigt, später in drei Bereiche unterteilt.

Mit dem aktuellen Erlass der Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung der Opfer- und Zeugenhilfe vom 6. November 2020 wurden die Fördervoraussetzungen festgelegt. Gefördert werden die durch die örtlichen Opferhilfevereine in Hessen erbrachten Leistungen und Maßnahmen der Opferhilfe und der Zeugenbetreuung. Als Zuwendungsempfänger kommen Vereine in Betracht, die auf dem Gebiet der Opferhilfe in Hessen örtlich tätig sind. Gefördert werden insbesondere Vereine, die auf Initiative des Ministeriums der Justiz gegründet wurden und in denen das Land Hessen Gründungsmitglied ist oder mit denen seitens des Ministeriums der Justiz eine Zusammenarbeit besteht. Je Landgerichtsbezirk wird höchstens ein Verein gefördert. Derzeit sind dies die in der Anlage 5 genannten Vereine.

Gemäß der aktuellen Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung der Opfer- und Zeugenhilfe vom 6. November 2020 hat sich die inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit an den Qualitätsstandards zur professionellen Unterstützung für Kriminalitätsoffer, deren Angehörige, Zeuginnen und Zeugen des Arbeitskreises der Opferhilfe in Deutschland e.V. (ado - Qualitätsstandards) in der Fassung von 2016 zu orientieren. Die Opferhilfevereine haben eine Qualitätssicherung durch kollegiale Fallkontrolle, Supervision und Fortbildung sowie durch eine statistische Erfassung der messbaren Größen in der Opfer- und Zeugenberatung sicherzustellen.

Frage 41. Wie hoch ist die jeweilige jährliche Förderung?

Frage 42. Wann wurden diese zuletzt angepasst?

Die Fragen 41 und 42 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für die Finanzierung der Frauenhäuser standen ab 2015 3,14 Mio. € Landesmittel zur Verfügung. In 2018 erfolgte eine Aufstockung auf knapp 3,3 Mio. €, in 2019 auf 3,4 Mio. €. Für Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen standen ab 2015 1,95 Mio. € bereit. In 2018 wurde die Förderung um 145.000 € erhöht, im Jahr 2019 um weitere 330.000 € aufgestockt. Seitdem stehen 2,4 Mio. € für die Einrichtungen zur Verfügung. Die kommunalisierten Mittel zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind wie folgt erhöht worden: Das bestehende Budget in Höhe von 1.119.000,00 € wurde in 2018 um 500.000 € und in 2019 um 600.000 € erhöht, so dass seit 2019 ein Betrag in Höhe von 2.219.000,00 € zur Verfügung steht.

Für die Opferhilfevereine stehen im Justizhaushalt 2021 Mittel in Höhe von 1.410.200 € zur Verfügung. Zur Stärkung des Opferschutzes erfolgte im Haushaltsjahr 2018 eine Erhöhung des bisherigen Förderbetrags für die hessischen Opferhilfevereine um 100.000 € auf insgesamt 760.200 €. Im Haushaltsjahr 2019 wurde dieser Betrag im Rahmen des Nachtragshaushalts um 150.000 € auf 910.200 € erhöht. Im Jahr 2020 wurde der Förderbetrag für die hessischen Opferhilfevereine um 500.000 € auf 1.410.200 € dauerhaft erhöht.

Frage 43. Erachtet die Landesregierung diese Förderung mit Blick auf die Aufgaben der IK für angemessen und ausreichend?

Hessen verfügt über ein ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und für den Kinderschutz. Durch die Erhöhungen der Fördermittel in den letzten Jahren können die Aufgaben der IK umgesetzt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration finanziert mehrere Projekte, die sich für den Schutz von Frauen vor Gewalt und für die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern einsetzen. Zur Umsetzung der IK wurden die Mittel für den Schutz von Frauen vor Gewalt um 300.000 € und um 100.000 € für die gesundheitliche Versorgung erhöht. Diese Erhöhungen dienen dem Ausbau von Präventionsmaßnahmen gemäß Kapitel 3 IK.

Mit dem Sonderprogramm „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Höhe von 3 Mio. € hat die Landesregierung die Infrastruktur während der Pandemie zusätzlich unterstützt.

Durch die Förderung der Opferhilfevereine trägt das Ministerium der Justiz dafür Sorge, dass die Opfer von Gewalt, insbesondere die Opfer von Sexualdelikten, Hassgewalt und häuslicher Gewalt, unterstützt werden und eine schnelle unbürokratische Hilfe erhalten. Mit Blick auf die Opferberatungsstellen kann festgestellt werden, dass die Aufgaben der IK umgesetzt werden können.

Frage 44. Welche Forderungen gibt es seitens der Verbände bezüglich einer verstärkten Förderung?
Wie positioniert sich die Landesregierung zu diesen Forderungen?

Von Seiten der Verbände wird der Ausbau der Frauenschutzplätze, der Ausbau der Einrichtungen des Kinderschutzes sowie der Männer- und Täterberatungsstellen gefordert. Weiterhin wird ein unbürokratischer Zugang zu kultursensibler Sprachmittlung und Gebärdensprache Dolmetschen für alle Einrichtungen und der kostenfreie Zugang zu vertraulicher medizinischer Versorgung und Beweissicherung für Opfer von Gewalt gefordert.

Die Landesregierung stellt die Umsetzung der IK in den Mittelpunkt ihrer Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung jeder Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Einsatz von Landesmitteln und die schrittweise Erhöhung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention. Aus Sicht der Landesregierung wurden die Forderungen der Verbände in weiten Teilen bereits in verstärktem Maße seit der 19. Legislaturperiode und kontinuierlich auch in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Koordination und Monitoring

Frage 45. Nach Auskunft der Landesregierung zum GREVIO-Staatenbericht (Anhang 3, S. 23) ist aktuell das Fachreferat Jugend, Jugendhilfe, Prävention und Schutz vor Gewalt in der Abteilung Familie mit den koordinierenden Aufgaben zur Umsetzung der IK betraut.
Wie viele Personen sind dort beschäftigt? (bitte in Personen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angeben, sowie ggf. aktuell nicht besetzte Stellen ausweisen)

Im Fachreferat sind vier Personen mit je 1,0 Vollzeitäquivalent beschäftigt sowie drei Personen in einer Teilzeitbeschäftigung, davon eine Person mit 0,75 VZÄ, eine Person mit 0,65 VZÄ und eine Person mit 0,5 VZÄ.

Frage 46. Wie viele Arbeitszeitanteile verwenden die Angehörigen des Fachreferats jeweils für die koordinierenden Aufgaben zur Umsetzung der IK?

Der Umfang der Arbeitszeitanteile für koordinierende Aufgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention kann nicht beziffert werden.

Frage 47. Hält die Landesregierung diesen Personalbestand für ausreichend, insbesondere mit Blick auf die weiteren zu bearbeitenden Themenfelder des Referats?

Frage 48. Wenn nein, wie plant sie eine angemessene personelle Ausstattung sicherzustellen?

Die Fragen 47 und 48 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Die Personalausstattung des für die Koordination der Umsetzung der IK zuständigen Fachreferats wird derzeit geprüft.

Frage 49. Beabsichtigt die Landesregierung eine eigenständige Koordinierungsstelle für die IK einzurichten?
Wenn ja, bis wann und wo soll diese angesiedelt werden?
Wenn nein, warum nicht?

Koordinierende Tätigkeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden derzeit vom Ministerium für Soziales und Integration wahrgenommen.

Frage 50. In Hessen gibt es aktuell keine Monitoringstelle zur Umsetzung der IK. Ist die hessische Landesregierung der Auffassung, dass das Monitoring der Umsetzung der IK zum gegenwärtigen Zeitpunkt dennoch zur Genüge gewährleistet ist und wie begründet sie ihre Meinung?

Frage 51. Welche Ressourcen werden für das aktuelle Monitoring eingesetzt?

Frage 52. Auf welche statistischen Daten stützt sich die Landesregierung im Sinne eines umfassenden Monitorings zur Umsetzung der IK?

Die Fragen 50 bis 52 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Ende 2019 das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das ein länderübergreifend abgestimmtes Monitoring ermöglichen könnte. Dafür stehen 500.000 € bereit.

Für Hessen sind zwei Forschungsvorhaben zu nennen, die die Umsetzung bei besonders wichtigen Teilaspekten der Istanbul-Konvention betrachten. Hieraus sind Erkenntnisse für das Land, die Kommunen und die angesprochenen Praxisfelder zu erwarten, die Aufschluss über weitere Schritte bei der zielgerichteten Umsetzung der Konvention in Hessen geben. Das Projekt „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention (FrImKo)“, der Frankfurt University of Applied Sciences, gefördert durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und von Juni 2020 bis Juni 2021 betrachtet insbesondere die Umsetzung von Artikel 23 – Schutzunterkünfte. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 54. Es handelt sich um ein Forschungsprojekt der Frankfurt University of Applied Sciences zu den Möglichkeiten der Frauenhäuser, Frauen in besonders vulnerablen Lebenslagen gerecht zu werden:

→ <https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-4-soziale-arbeit-gesundheit/forschung-am-fb-4/forschungsprojekte-des-fb-4/frimiko/>).

Ein weiteres Monitoringprojekt legt den Schwerpunkt auf die gewaltsensible medizinische Versorgung. Das durch die Hochschule Fulda realisierte Projekt „FraGiL - Gesundheitsversorgung für Frauen nach häuslicher und sexueller Gewalt im Land Hessen: Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Umsetzung der Istanbul-Konvention“ hat eine Laufzeit vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2022 und wird ebenfalls durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert. Durch das Forschungsprojekt soll eine systematische Übersicht über bestehende gesundheitliche Versorgungsangebote sowie bestehende Kooperationen im Zusammenhang mit Gewalt in Hessen gewonnen werden. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden Empfehlungen für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle der gesundheitlichen Versorgungsangebote bei Gewalt formuliert:

→ <https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitschutz-bei-interpersoneller-gewalt/zugang/fragil>

Darüber hinaus werden grundsätzlich auch systematische Daten zum Phänomen häusliche Gewalt und zu Bedarfen des Schutzsystems über die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie über den Sozialmonitor zur Verwendung der Landesmittel für die Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems sowie des Kinderschutzes erhoben.

Die Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrats hat eine Unterarbeitsgruppe „Aufgabenstellung aus der Europaratskonvention“ mit dem Auftrag eingesetzt, die Umsetzung der IK im Bereich häuslicher Gewalt für Hessen zu analysieren. Ziel ist die Weiterentwicklung des Hessischen Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich.

Frage 53. Erachtet sie diese Datengrundlage als ausreichend? Wenn nein, welche weiteren Daten sollen erhoben werden?

Das Land Hessen strebt ein systematisches Monitoring mit einer länderübergreifenden Datenerhebung an, um durch abgestimmte Methoden den Erkenntniswert der Daten zu steigern. Dafür ist eine Monitoringstelle des Bundes angezeigt.

Im Rahmen der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wurden die unterschiedlichen Erscheinungsformen von und der justizielle Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Mädchen und Frauen erörtert. Die Ministerinnen und Minister nahmen mit Besorgnis die anhaltend große Zahl dieser Taten zur Kenntnis. Insbesondere gibt die seit Jahren gleichbleibend hohe Quote von Tötungsdelikten durch (Ex-)Partner großen Anlass zur Sorge. Hinzu kommen neue digitale Phänomene, wie Hate Speech in den sozialen Netzwerken und Cybermobbing.

Die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten, jedoch auch der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte sollen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Der Strafrechtsausschuss wurde beauftragt, hierfür eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die auch die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen in ihre Prüfung einbeziehen soll. Das Ministerium der Justiz beteiligt sich an der Arbeitsgruppe, die ihre Arbeit Anfang 2021 aufgenommen hat.

Frage 54. In der Antwort auf meine Kleine Anfrage in Drs. 20/3515 verweist die Landesregierung auf das Forschungsvorhaben FrImIKo („Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen“) als einen Baustein für ein besseres Monitoring. Welche neuen Erkenntnisse erhofft sich die Landesregierung von dem Forschungsprojekt?

Das Forschungsvorhaben mit dem Titel „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen“ wurde im Rahmen des Forschungsförderprogramms „Forschung für die Praxis“ der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften im Dezember 2019 bewilligt und startete am 1. Mai 2020. Die erste Beteiligung von Praxis, Politik und Verwaltung erfolgte ab Juni 2020. Die Fördersumme für die reguläre Laufzeit von einem Jahr betrug 39.984 €. In enger Zusammenarbeit mit den hessischen Frauenhäusern und Expertinnen und Experten aus Politik und Verwaltung soll ein reales Lagebild zur Implementierung der IK in Frauenhäusern erstellt werden. Auf Grundlage dieser Analyse können weitere Schritte zur Umsetzung der Konvention im Schutzsystem erfolgen.

Frage 55. Welche weiteren Monitoringvorhaben plant die Landesregierung aktuell?

Aktuell sind keine weiteren Monitoringvorhaben geplant.

Frage 56. Wird die Landesregierung eine eigenständige Monitoringstelle für den Bereich der IK implementieren?
Wenn ja, bis wann und wo soll diese angesiedelt werden?
Wenn nein, warum nicht?

Erst nach Schaffung einer Monitoringstelle auf Bundesebene wird ersichtlich werden, inwiefern eine eigenständige Monitoringstelle auf Landesebene notwendig werden könnte.

Frage 57. Welche Abteilungen in der Landesregierung befassen sich mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, deren Prävention und Bekämpfung?

Mit vorbezeichnetem Themenkreis sind verschiedene Abteilungen des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, unter deren jeweiligen Zuständigkeiten im Handlungsfeld, befasst. Die Ressorts arbeiten zudem ressortübergreifend zusammen.

Im Ministerium für Soziales und Integration befasst sich federführend die Abteilung II „Familie“ mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt. Zusätzlich sind auch die Abteilung IV „Soziales“, die Abteilung VI „Flucht und Integration“ wie auch die Stabsstelle Frauenpolitik sowie die Stabsstelle Antidiskriminierung mit den Themenfeldern der häuslichen und sexualisierten Gewalt befasst.

Innerhalb des Ministeriums der Justiz befasst sich die Abteilung III „Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention“ mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, deren Prävention und Bekämpfung.

Im Landespolizeipräsidium sind die Fachreferate Einsatz und Prävention mit der ganzheitlichen strategischen Befassung zur polizeilichen Bekämpfung des Phänomens der „häuslichen und sexualisierten Gewalt“ betraut. Darüber hinaus koordiniert das Personalreferat die für den polizeilichen Umgang mit diesem Phänomen erforderlichen Ausbildungsinhalte mit der Hochschule für Polizei und Verwaltung sowie spezifische Fortbildungsangebote mit der Hessischen Polizeiakademie.

Im Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist insbesondere die Abteilung III „Hochschulen und Forschung“ mit der Landesförderung einschlägiger Studien, die zu den Grundlagen für eine wissenschaftlich fundierte Vorbeugung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt in Hessen beitragen, befasst.

Im Kultusministerium beschäftigen sich insbesondere die Abteilungen Z und I mit der Intervention bei und der Prävention von sexueller Gewalt im schulischen Kontext.

Im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist das Referat VII 7 „Wohnungsbau und Wohnungsrecht“ in der Abteilung VII ebenfalls mit der Umsetzung der Konvention befasst. Hier wird ein erstes Modellprojekt in Hessen zum Wohnen nach dem Frauenhaus betreut, das 2021 ins Leben gerufen wird.

Frage 58. Wie arbeiten diese zusammen?

Eine Vernetzung sowie Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien erfolgt im Rahmen von interministeriellen Arbeitsgruppen, den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrats, der interministeriellen Initiative der Landesregierung „Netzwerk gegen Gewalt“, des Hessischen Runden Tisches zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Neufassung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt.

Im Rahmen des hessischen OEG-Trauma-Netzwerkes für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche erfolgt ein Austausch und eine Vernetzung mit einzelnen Modellprojekten wie beispielsweise mit dem Forensischen Konsil Gießen beim Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Marburg und Gießen.

Die Behörden, die das Opferentschädigungsgesetz ausführen und die Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales und Integration, stehen im Austausch mit der hessischen Polizei.

Seitens der hessischen Polizei besteht seit Mitte der 2000er Jahre ein hessenweiter Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“, der die Fortentwicklung der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum stetig überprüft und intensiviert. In diesem sind polizeiliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowohl aus dem Präventions- als auch dem Ermittlungsbereich vertreten.

Darüber hinaus finden regelmäßige Besprechungen zwischen den Expertinnen und Experten des polizeilichen Opferschutzes und den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für häusliche

Gewalt statt. Diese werden geleitet durch die Landesopferschutzbeauftragte und den Themenverantwortlichen für den Bereich häusliche Gewalt und Stalking im Hessischen Landeskriminalamt.

Frage 59. Wie arbeiten diese mit kommunalen Behörden und den Beratungsstellen zum Schutz und zur Prävention von Gewalt zusammen?

Die Fachverantwortlichen in den Ministerien stehen landesweit mit Facheinrichtungen, Beratungsstellen, Jugendämtern, Staatlichen Schulämtern, Schulen und Kindertagesstätten in engem Austausch darüber, wie die Infrastruktur an Beratungs- und Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie von Familien unterstützenden Diensten nicht nur aufrechterhalten, sondern ausgebaut und verbessert werden kann.

Explizit zu nennen ist die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Ministerium der Justiz, deren Zielsetzung die Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Handlungsfeld ist. Die Koordinierungsstelle arbeitet eng mit den hessischen Beratungs- und Interventionsstellen zusammen, es findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beratungs- und Interventionsstellen werden darüber hinaus regelmäßig zu Fortbildungsveranstaltungen der Koordinierungsstelle eingeladen.

Zudem gibt es in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten Runde Tische gegen häusliche Gewalt. Hier findet der wichtige Austausch der vor Ort miteinander agierenden Berufsgruppen statt. Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt ist eng mit diesen örtlichen Arbeitskreisen verbunden. Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ führt die Landeskoordinierungsstelle jährlich eine Konferenz der Runden Tische durch.

Im April hat die landesweit tätige Koordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ihre Arbeit aufgenommen. Die Koordinierungsstelle soll Kooperations- und Vernetzungsstrukturen aufbauen, auf den Ausbau der Beratungsangebote hinwirken und das Thema Qualitätssicherung in der Beratung bearbeiten. Die Koordinierungsstelle wird durch das Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

Aufgrund der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Heimaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII besteht eine enge Zusammenarbeit des Landesjugendamts mit den örtlichen Heimaufsichten bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstätten.

In Bezug auf Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige junge Menschen ist das Regierungspräsidium Gießen in die Zusammenarbeit einbezogen.

Die hessische Versorgungsverwaltung steht in regelmäßigem Austausch und Kontakt mit den hessischen Opferschutzvereinen und -verbänden. Im Rahmen des OEG-Trauma-Netzwerks erfolgt ein jährlicher Austausch zwischen diesen, den Opferschutzbeauftragten der hessischen Landespolizei und der hessischen Versorgungsverwaltung.

Frage 60. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Verbesserungsbedarfe bei der Zusammenarbeit zwischen Landes- und kommunalen Behörden sowie den Beratungsstellen zum Schutz und zur Prävention von Gewalt?

Die Fachverantwortlichen der Ministerien sind in höchstem Maße daran interessiert, die Zusammenarbeit zwischen Landes- und kommunalen Behörden effektiv und erfolgreich zu gestalten. Hierbei wird auf bewährte Kooperationsstrukturen zurückgegriffen.

Im Bereich der Kommunalisierung sozialer Hilfen geschieht dies über einen Fachbeirat sowie begleitende Gespräche auf fachlicher Ebene. Im Austausch mit den Fachberatungsstellen des Kinderschutzes hat in 2019 ein Fachtag stattgefunden, der in 2021 fortgesetzt werden soll.

Die Polizeibehörden arbeiten mit den Verantwortungsträgern auf Kommunal- und Landesebene im Rahmen eines regelmäßigen Austauschs eng und vertrauensvoll zusammen. Die bestehenden Arbeitsprozesse werden hierbei fortlaufend überprüft und bei Bedarf flexibel an die jeweiligen Erfordernisse angepasst.

Darüber hinaus gehört die ständige Verbesserung der Strukturen insbesondere zu den Hauptaufgaben der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt.

Frage 61. Mit der weitgehenden Kommunalisierung sozialer Hilfen hat das Land Hessen in wesentlichen Bereichen Steuerungskompetenzen zugunsten lokaler und regionaler Lösungen abgegeben. Wie wird aus Sicht der Landesregierung dennoch ein vergleichbares, gleichwertiges und flächendeckendes Angebot an Leistungen im Sinne der IK sichergestellt?

Im zweiten Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich heißt es: „Der Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich ist eine öffentliche Aufgabe, deren Umsetzung dem Land, den Landkreisen sowie den Kommunen obliegt. Das Land Hessen entwickelt geeignete Instrumente zur Feststellung des Schutz- und Beratungsbedarfs in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitskreisen, damit den spezifischen Bedingungen in den Regionen

entsprochen werden kann.“ Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine dauerhafte Aufgabe aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder sowie Kommunen. Um das Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten zu erreichen und um angemessene Steuerungsverfahren und regionale Sozialplanungen entwickeln zu können, bedarf es institutionalisierter, verstetigter Beratungsgremien. Kommunal Zuständige und die einschlägig tätigen Facheinrichtungen sind in den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrats eingebunden, die beständige Foren für den Austausch der Landesregierung mit Sachverständigen aus allen relevanten Institutionen bilden.

Mit der Kommunalisierung der sozialen Hilfen hat die Landesregierung die Eigenverantwortung der Kommunen für den Kinderschutz sowie das Frauenunterstützungssystem gestärkt. Die Gebietskörperschaften sind in die Planung der Beratungs-, Hilfe- und Schutzangebote eingebunden und beteiligen sich ihrerseits mit kommunalen Mitteln an der Finanzierung aller sozialen Hilfen. Grundlage für den bedarfsgerechten Einsatz der Fördermittel ist eine Zielvereinbarung, die die Inhalte des Mitteleinsatzes festlegt. Der Austausch zwischen Kommunen, Beratungsstellen und den Fachverantwortlichen im Ministerium für Soziales und Integration ist eng und vertrauensvoll.

Durch die langjährige Förderung des Landes und der Kommunen ist ein gut funktionierendes Netz an Beratungsstrukturen und Schutzeinrichtungen entstanden.

Für die Qualität der Beratungsarbeit sind der landesweite Austausch, die Kooperation und Vernetzung der Beratungsangebote und Schulungen sowie regelmäßige Qualifizierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den kommunalen Standorten wesentlich.

Die im April 2021 eingerichtete landesweit agierende Koordinierungsstelle für die Einrichtungen des Kinderschutzes hat die Aufgabe, die Einrichtungen stärker zu vernetzen, den Austausch zu fördern und auf einen gleichmäßigen, vergleichbaren Stand der Arbeits- und Angebotsqualität in der Beratung hinzuwirken.

Frage 62. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang beispielsweise das komplette Fehlen eines Frauenhauses im Vogelsbergkreis?

Die Einrichtung von Schutzunterkünften soll gemäß Artikel 23 IK bedarfsgerecht erfolgen, das heißt Einrichtungen sollten leicht zugänglich und in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden. Diese Voraussetzungen werden im Vogelsbergkreis bereits erfüllt.

Die Fachberatungsstelle „Frauen (und Kinder) in Not“ und der angeschlossene Frauennotruf im Vogelsbergkreis halten ein proaktives Beratungsangebot für Opfer häuslicher Gewalt bereit. Im Jahr 2019 wurde eine Schutzwohnung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder angemietet. Jährlich suchen circa acht Frauen im Vogelsbergkreis Zuflucht, weswegen sich der Betrieb eines Frauenhauses aufgrund der niedrigen Fallzahlen nicht rentiert. Die Anmietung einer Schutzwohnung eignet sich besser als die Einrichtung eines Frauenhauses. Der Bedarf im Vogelsbergkreis wird durch das bestehende Angebot gedeckt.

Frage 63. Wie arbeiten die genannten Abteilungen der Landesregierung jeweils mit der Zivilgesellschaft zusammen?
Mit welchen Organisationen gibt es eine strukturierte Zusammenarbeit?

Für die strukturierte Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen wurde in 1992 der Landespräventionsrat mit insgesamt zehn Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Aufgabenstellungen eingerichtet. Der Landespräventionsrat versteht Kriminalitätsverhütung als eine gesellschaftliche Aufgabe, die umso eher gelingen kann, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit möglichst viele gesellschaftliche Kräfte miteinbezieht. So findet seitens des Ministeriums der Justiz eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Landespräventionsrat statt. Die Mitglieder dieser Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Landesregierung arbeiten bei gesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Landesfrauenverbänden, in der Versicherungswirtschaft, in der Sozial- und Rechtswissenschaft sowie beim Landessportbund. Darüber hinaus sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozial- und Integrationsministeriums sowie das für die Wohnungsbaupolitik zuständigen Ministeriums beteiligt.

Der Landespräventionsrat befasst sich in den zehn Arbeitsgruppen mit den Themen „Gewalt und Minderheiten“, „Gewalt im häuslichen Bereich“, „Prävention für ältere Menschen“, „Jugendkriminalität“, „Gewaltprävention im öffentlichen Raum bei Kindern und Jugendlichen“, „Kinderschutz“ (bereits genannt), „Sport und Prävention“, „Suchtprävention“, „Ehrgewalt – Prävention von Gewalt in patriarchalischen Strukturen“ sowie „Cybercrime- und Hate-Speech-Prävention“.

Die Arbeitsgruppe Kinderschutz im Landespräventionsrat beschäftigt sich mit der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. In der Arbeitsgruppe ist eine große Bandbreite der mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassten Institutionen vertreten. Die Arbeitsgruppe spricht fachliche Empfehlungen aus, entwickelt Standards für die praktische Arbeit, macht auf Best-Practice-Modelle aufmerksam und berät so die Landesregierung

in dem Bemühen um einen effektiven Kinderschutz. Die Arbeitsgruppe war maßgeblich beteiligt an der Erstellung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. An diesem Fortschreibungsprozess wird der Landespräventionsrat mitwirken. Gleiches gilt für die Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“, bei der zur Fortschreibung des Landesaktionsplanes eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet wurde.

Eine strukturierte Zusammenarbeit im Aufgabengebiet der Jugendhilfe erfolgt auf Landesebene über den Landesjugendhilfeausschuss und dessen Fachausschüsse, in die alle Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Daneben ist das Land mit Gaststatus in der „Hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII“ vertreten. Das Land nimmt an der Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung teil. Außerdem steht das Land in fortlaufendem Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft „Berater Kinder- und Jugendvertretung Hessen“ sowie dem „Landesheimrat“. Darüber hinaus besteht eine strukturierte Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen und -arbeitsgemeinschaften auch in den anderen Feldern der Jugendhilfe wie Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung.

Das Kultusministerium steht in einem strukturierten Austausch mit zivilgesellschaftlichen Institutionen mit dem Landeselternbeirat, der Landesschülervertretung und den Kinderbeauftragten der Stadt Frankfurt am Main. Die weitere Einbindung von zivilgesellschaftlichen Institutionen wird jeweils bedarfsgerecht angepasst.

Es findet also ein regelmäßiger bedarfsorientierter Austausch mit geeigneten zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern auf zentraler und dezentraler Ebene statt. Eine enge Zusammenarbeit besteht im Bereich des Opferschutzes insbesondere mit den durch die Justiz eingerichteten Opferhilfevereinen und vielen kleineren regionalen Opferhilfestellen mit einem spezialisierten Angebot und dem Verein WEISSER RING e.V. auf lokaler Ebene.

Frage 64. Hält die hessische Landesregierung die gegenwärtige Einbindung zivilgesellschaftlicher Gruppen für ausreichend?

Frage 65. Welche Verbesserungspotenziale sieht die Landesregierung hier in Zukunft?
Welche finanziellen Mittel wird sie dafür zur Verfügung stellen?

Die Fragen 64 und 65 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bestehen bewährte Gremien- und Arbeitsstrukturen, die als ausreichend angesehen werden.

Die für die polizeiliche Präventionsarbeit zuständigen Organisationseinheiten prüfen auf zentraler und auf dezentraler Ebene regelmäßig, welche zivilgesellschaftlichen Gruppen in die bestehende Netzwerkarbeit eingebunden werden können und in welcher Form mit ihnen zusammengearbeitet werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit einzelnen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern ist in ihrer Intensität bedarfsorientiert und flexibel.

Der Landespräventionsrat und dessen bereits aufgezeigte Strukturen stehen in ständigem Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft. Jährlich organisiert der Landespräventionsrat ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Präventionsgremien, um sich über aktuelle Themen und Problemlagen auszutauschen und gemeinsame Strategien und Lösungen zu erarbeiten. So kann auf neue, aktuelle Kriminalitätsformen reagiert werden. So wurde 2018 die Arbeitsgruppe „Ehrgewalt – Prävention von Gewalt in patriarchalischen Strukturen“ als Reaktion auf entsprechende Entwicklungen in Deutschland und Hessen gebildet. Die stetige Vernetzung wird auch in Zukunft durch die Arbeit des Landespräventionsrats unter dem Dach des Ministeriums der Justiz gesichert.

Explizit zu nennen ist auch die Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention im Hessischen Landeskriminalamt. Es handelt sich um eine landesweite Koordinierung, die für eine stetige Verbesserung der Effektivität in der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Verantwortungsträgern Sorge trägt.

In jedem Polizeipräsidium stehen besonders qualifizierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Bereich der häuslichen Gewalt zur Verfügung. Diese Beamtinnen und Beamten sind unter anderem Ansprechpersonen für die jeweiligen Netzwerkpartnerinnen und -partner vor Ort. Etwaige Verbesserungspotenziale werden auf lokaler Ebene und in direkter Abstimmung mit den jeweiligen Partnerinnen und Partnern erfasst und umgesetzt. Für die Aufgabenwahrnehmung werden auskömmlich Haushaltsmittel bereitgestellt.

III. Prävention

Frage 66. Was unternimmt die hessische Landesregierung, um stereotype, patriarchale Rollenbilder zu überwinden und für geschlechtsspezifische Gewalt und Diversität zu sensibilisieren?

Die Landesregierung hat im zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich unter Punkt 2 folgende Maßnahmen und Leitlinien festgehalten: „Das Land Hessen stärkt durch Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit die Prävention häuslicher Gewalt. Dazu gehört die

Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger in Hessen über Hintergründe und Wirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt im häuslichen Bereich in allen sozialen Schichten. Die Öffentlichkeitsarbeit gibt Anregung zur Aktivierung von Hilfe durch informelle Netzwerke (Familie, Nachbarinnen und Nachbarn, Kolleginnen und Kollegen, Vereine) und informiert über Schutzrechte, insbesondere über das Gewaltschutzgesetz, das Vorgehen von Polizei und Justiz und die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“

Zu einer der Hauptaufgaben der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Ministerium der Justiz gehört daher die Öffentlichkeitsarbeit. In regelmäßigen Print-, Radio- oder auch Fernsehinterviews sensibilisiert die Landeskoordinierungsstelle über häusliche Gewalt, die in aller Regel auf patriarchale Strukturen zurückzuführen ist. Alle Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, insbesondere auch Dokumentationen zu Fortbildungsveranstaltungen, sind auf der laufend aktualisierten Homepage abzurufen (→ www.lks-hessen.de). Darüber hinaus unterstützt die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt Forschungsprojekte zu diesem Themenkomplex.

Das Ministerium für Soziales und Integration, das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz sowie die hessischen Anlauf-, Beratungs-, Schutzeinrichtungen und Opferhilfevereine informieren mittels Flyer, Internetseiten und Informationsflächen und stellen Beratungsangebote vor. Die Hessische Landesregierung stellt auf ihren Internetseiten Informationsmaterialien und Adressen der regional spezifischen Anlaufstellen für von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zur Verfügung:

- <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/frauen/gewaltpraevention-violence-prevention>,
- <http://www.familienatlas.de/zusammenleben/krisen-und-gewalt>,
- <http://www.sozialnetz.de>.

Die Stabstelle Frauenpolitik im Ministerium für Soziales und Integration initiiert, begleitet und kommuniziert frauen- und gleichstellungspolitische Aktivitäten der Landesregierung, die zu einer Überwindung von tradierten Rollenbildern beitragen. Hierbei arbeitet die Stabstelle Frauenpolitik eng mit hessischen Frauengruppen, hessischen Frauenverbänden sowie den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in der hessischen Landesverwaltung und in den Kommunalen Frauenbüros zusammen.

Zur Gewährleistung einer umfangreichen Gewaltprävention weist die Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern einen hohen Stellenwert auf. Die Schülerinnen und Schüler sollen gemäß schulischem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes dazu befähigt werden, „die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten“ sowie „die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren. Deshalb sollen Schülerinnen und Schüler lernen, eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln“. Zur Umsetzung dieser Aufträge sind die curricularen Grundlagen entsprechend ausgestaltet.

Frage 67. Welche Zielgruppen müssen nach Auffassung der Landesregierung hierfür insbesondere adressiert werden?

Wie in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, kommen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt und patriarchale Rollenverteilungen in allen gesellschaftlichen Schichten und unabhängig der Religionszugehörigkeit vor. Um stereotype, patriarchale Rollenbilder zu überwinden und ein Verständnis für geschlechtsspezifische Gewalt und Diversität zu erreichen, muss daher die gesamte Gesellschaft angesprochen werden.

Frage 68. Welche Methoden erachtet die Landesregierung hierfür als besonders zielführend?

Als besonders zielführend erachtet die Landesregierung einerseits die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Empowermentangebote sowie die Förderung von Angeboten, die gesamtgesellschaftlich Wirkung entfalten, wie Fortbildungen, Fachtage und themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Auch der multidisziplinäre Austausch mit Sachverständigen aus allen relevanten Institutionen ist von großer Bedeutung. Die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrats widmen sich den spezifischen Problemfeldern und begegnen diesen etwa mit Positionsschreiben oder der Erarbeitung von Präventionsstandards.

Das Kultusministerium sieht einen Schwerpunkt in der Sensibilisierung und Qualifizierung von Lehrkräften, Schulleitungen und der Bildungsverwaltung. Gerade bei der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt müssen Lehrkräfte offen, diskriminierungsfrei und wertschätzend damit umgehen können. Grundlagen dafür werden bereits in der ersten und zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung gelegt. Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren und in den Schulamtsverbänden, die sich darauf spezialisiert haben, sind bereits etabliert. Darüber hinaus

werden an Schulen insbesondere Programme unterstützt, die primärpräventiv vorgehen und zum Ziel haben, Gewalt erst gar nicht entstehen lassen.

Frage 69. Welchen gesellschaftspolitischen Mehrwert erhofft sich die Landesregierung von Aktionen wie der Brötchentüten-Verteilung mit dem Aufdruck „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“?

Ziel von Maßnahmen wie der Brötchentüten-Aktion „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“ sind die Ausweitung und Verstärkung einer öffentlichkeitswirksamen Bewusstseinsbildung, dass Gewalt in jeglicher Form nicht toleriert wird. Mit der Aktion setzt die Landesregierung ein Zeichen für ein selbstbestimmtes, freies Leben für Frauen und Mädchen in Hessen und weltweit.

Die Brötchentüten werden anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt an Frauen am 25. November im gesamten Monat November mit Hilfe- und Beratungsangeboten bei häuslicher Gewalt bedruckt. Mit den Brötchentüten werden die vorhandenen Hilfe- und Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt den Käuferinnen und Käufern bekanntgemacht und sensibilisieren so für das Thema und befördern hierdurch eine Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft. Von Gewalt betroffene Personen werden über Wege aus der Gewalt informiert.

Präventionsprojekte

Frage 70. Welche Programme und Projekte werden nach Kenntnis der Landesregierung derzeit in Hessen zur Sensibilisierung für und der Prävention von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt durchgeführt?

Frage 71. Richten sich diese auf eine allgemeine gesellschaftliche Sensibilisierung oder sind diese auf spezifische Zielgruppen ausgerichtet? (bitte einzeln ausweisen)?

Frage 72. Wie unterstützt die Landesregierung diese Programme? (bitte einzeln ausweisen)?

Die Fragen 70 bis 72 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es gibt eine Vielzahl von Programmen, Projekten und Initiativen auf kommunaler Ebene. Mangels Berichtspflicht kann die Landesregierung nur diejenigen Programme und Projekte abbilden, an denen das Land finanziell und/oder konzeptionell beteiligt ist. Die durch die Landesregierung finanzierten Projekte sind der Anlage 6 zu entnehmen, weitere Programme werden im nachfolgenden Text beschrieben.

Es ist sinnvoll, mit Sensibilisierung und Prävention zu den Themen geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt bereits im Elementarbereich zu beginnen. Über den Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von null bis zehn Jahren wird sichergestellt, dass eine größtmögliche Prävention, Kinderschutz und Kinderrechte, auch durch (kostenlose) Fortbildungen und Qualifizierungen der im Elementarbereich tätigen Fachkräfte, gewährleistet ist. Seit 2020 stehen hier auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher und fachpolitischer Diskussionen weiterentwickelte Fortbildungsangebote bereit.

Im Schulbereich ist das Projekt „Trau Dich!“ hervorzuheben, das sich auf die Jahrgangsstufen 4 bis 6 bezieht. Für die Grundschule ist das Projekt „Mein Körper gehört mir“ zu nennen, für die weiterführenden Schulen ab Klasse 8 befindet sich das Projekt „Sensibilisierende Prävention durch Partizipation (SePP)“ in der Entwicklung. Grundlage sind der Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen und die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext des Kultusministeriums.

Der Schutz der Kinder, die in häuslichen Gewaltverhältnissen aufwachsen, wird auch im zweiten Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich als eine besondere Aufgabe ausgewiesen. Dazu wurden im September 2016 modifizierte Empfehlungen zur Verbesserung des Kinder- und Opferschutzes in akuten Krisensituationen bei häuslicher Gewalt durch die Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ beim Landespräventionsrat erarbeitet und verabschiedet:

➔ <https://landespraeventionsrat.hessen.de/landespraeventionsrat/arbeitsgruppen/gewalt-im-haueslichen-Bereich>)

In präventiver Hinsicht befasst sich auch die 2019 gegründete Arbeitsgruppe des Landespräventionsrats "Hate Speech- und Cybercrimeprävention" mit den spezifischen Aspekten von Hasskriminalität, die trans- und intergeschlechtliche Personen betrifft.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat im Kontext der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren wiederholt Projekte, Veranstaltungen, Studien und Publikationen gefördert, die einen Beitrag zur Sensibilisierung für und zur Prävention gegen Gewalt leisten:

- Herausgabe des Leitfadens „Irgendetwas stimmt da nicht ... Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit“ in Kooperation mit dem Hessischen Jugendring und der Sportjugend Hessen, 2. Auflage 2011/2012,
- Förderung des Leitfadens des Hessischen Jugendrings „Jugendverbände: Aktiv beim Schutz des Kindeswohls. Infos zu Prävention, Qualifikation, Krisen-Intervention und PraxisFührungszeugnisse sowie zum Bundeskinderschutzgesetz“ (2012, siehe auch:
→ <https://www.hessischer-jugendring.de/praevention/kindewohl-praevention-erlaeuterung>),
- Herausgabe des Juleica-Handbuchs in Kooperation mit dem Hessischen Jugendring, unter anderem mit Kapiteln zum Schutz des Kindeswohls (regelmäßig aktualisiert 2012, 2015, 2017 und 2020),
- Förderung der Arbeitshilfe des Hessischen Jugendrings „Angekommen – Jugendarbeit mit jungen geflüchteten Menschen“, unter anderem mit Hinweisen zur besonderen Belastungssituation der Geflüchteten durch Gewalterfahrungen und Traumata (2016),
- Herausgabe des Pixi-Buchs „Kinderrechte machen stark“ (2018) sowie
- Herausgabe der Publikation „Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung“, diese Publikation diene als Grundlage bei der Erstellung der Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter „Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebsverpflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention“ (2015).

Das Hessische Netzwerk gegen Gewalt bietet zur Gewaltprävention das Programm „Prävention im Team“ (PiT) an weiterführenden Schulen an. Darüber hinaus gibt es schulische Initiativen gegen Mobbing und Cyber-Gewalt. Mit seinen sieben regionalen Geschäftsstellen hat das Hessische Netzwerk gegen Gewalt mehrere Initiativen zur Sensibilisierung und Prävention von Gewalt gestartet und auch Publikationen veröffentlicht, unter anderem „Gewalt im Namen der Ehre“ und die im Juli 2020 überarbeitete Broschüre „Handlungs- und Unterstützungskonzept“ zur Prävention und Intervention von Mobbing unter Kindern und Jugendlichen in Hessen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Netzwerks gegen Gewalt zu finden (→ www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de).

Das hessenweite Beratungsnetzwerk ADiBe stellt seit 2016 eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung im Auftrag des Landes für alle Personen sicher. Seit 2018 werden vier regionale Antidiskriminierungs-Netzwerke gefördert, deren Aufgabe es ist, vor Ort Präventions-, Sensibilisierungs-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit zu leisten und dabei alle Diskriminierungsmerkmale nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu adressieren. Dazu gehören auch das Geschlecht und die geschlechtliche Identität. Ziel der Netzwerke ist es, zu einer offenen und akzeptanzorientierten Vielfaltsgesellschaft aktiv beizutragen und Diskriminierungen nachhaltig entgegenzuwirken.

Mit Blick auf die spezifischen Gewalttrisiken von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung ist das durch das Ministerium für Soziales und Integration geförderte Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung landesweit aktiv. Neben der Beratung für Einzelpersonen bietet das Koordinationsbüro auch fachliche Fortbildung für öffentliche Institutionen und freie Träger an. Von vielen Trainingsangeboten sei der Workshop zum Thema „Ich kenne meine Stärken“ im Rahmen des Projekts ELiF (Einfach Lernen in Frankfurt) der Lebenshilfe genannt.

Für die spezifischen Gewaltlagen von genitalverstümmelten Mädchen und Frauen fördert das Ministerium für Soziales und Integration das Projekt „Verbesserung von Schutz und Versorgung für Frauen und Mädchen, die in Hessen von Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder bedroht sind“ des Landesverbandes pro familia, das sich an Fachkräfte aus dem sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich richtet, die mit von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und Mädchen in Kontakt kommen. Die im Rahmen dieses Projekts erarbeitete neue mehrsprachige Website ist auf Aufklärung und Information sowohl für Fachkräfte als auch für betroffene Mädchen und Frauen ausgerichtet.

In Hessen sind die Verfahren und Zuständigkeiten für eine strafrechtliche Verfolgung von Cybergewalt und Hasskriminalität, die trans- und intergeschlechtliche Personen betrifft, effektiv ausgestaltet und es bestehen ausreichend Fortbildungsmöglichkeiten zu den geschlechtsspezifischen Aspekten für die Justiz sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene. Diese Aufgaben werden im Wesentlichen von der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) wahrgenommen.

Die Landesregierung hat weiterhin im September 2019 den Aktionsplan gegen Hass und Hetze im Internet beschlossen. Darin ist unter anderem der Aufbau eines Meldesystems enthalten, um Hass und Hetze im Netz schnell zu identifizieren und den Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. In präventiver Hinsicht befasst sich auch die 2019 gegründete Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates "Hate Speech- und Cybercrimeprävention" mit den spezifischen Aspekten von Hasskriminalität, die trans- und intergeschlechtliche Personen betrifft.

Die Initiative „Keine Macht dem Hass“ ist Teil des Meldesystems. Medienunternehmen und Institutionen der Zivilgesellschaft können in einem einfachen und effizienten Verfahren einfacher Strafanzeige zum Beispiel wegen volksverhetzender Kommentare und anderer strafbarer Inhalte wie Bedrohungen oder Hate Speech auf den von ihnen betriebenen Plattformen oder in sozialen Netzwerken erstatten.

Frage 73. Welche Projekte zum Empowerment von Mädchen und Frauen gibt es in Hessen?

Frage 74. Wie unterstützt die Landesregierung diese Programme? (bitte einzeln ausweisen)

Die Fragen 73 und 74 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Empowerment ist Kernaufgabe moderner Mädchenarbeit. In Hessen existiert eine gewachsene Vielfalt von Angeboten und Einrichtungen sowie eine gute fachliche Vernetzung. Mit der Internetseite „Mädchen in Hessen“ des Ministeriums für Soziales und Integration steht ein eigenes Internet-Portal zur Verfügung, das Mädchenwohngruppen, Mädchentreffs, Angebote in Jugend-Zentren, Berufsqualifizierung und Berufsorientierung für Mädchen, Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt sowie Kulturangebote für Mädchen aufführt

→ www.maedchen-in-hessen.de

Viele Angebote für Mädchen sind Bestandteil der örtlichen Jugendhilfe und werden daher kommunal finanziert.

Seit 1998 wird das mobile Projekt „Mädchenbus“ angeboten, das seit 2015 durch das Ministerium für Soziales und Integration gefördert wird. Der Mädchenbus eröffnet durch seine Mobilität Angebote auch in der Fläche des ländlichen Raumes. Des Weiteren fördert das Land die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Hessen e. V. mit einer Förderung in Höhe von jährlich 6.000 €.

Jährlich stattfindende Aktionen tragen zum Empowerment für Mädchen bei. So der Internationale Mädchen-Tag am 11. Oktober, die Veranstaltung One-Billion-Rising am 14. Februar und der Girls'Day an jedem vierten Donnerstag im April. An der Aktion nehmen jährlich circa 10.000 Mädchen in Hessen teil. 2020 konnte der Girls'Day pandemiebedingt nicht stattfinden, 2021 fand der Aktionstag – vorwiegend digital und mit reduziertem aber dennoch beachtlichem Angebot – wieder statt: es konnten 187 Angebote digital mit 4173 Plätzen sowie 80 Angebote in Präsenz mit 378 Plätzen ermöglicht werden.

Im Rahmen des Landesprogramms WIR werden Projekte gefördert, die geschlechtsspezifischen Integrationshindernissen entgegenwirken. Seit 2017 wurden hessenweit 31 innovative Ansätze zum Empowerment und zur Verbesserung der Integrationschancen von Migrantinnen umgesetzt. In der Anlage 7 sind die Projekte aus diesem Bereich aufgelistet.

Derzeit werden im Rahmen des ESF-Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ Projekte für junge Frauen gefördert. Die einzelnen Projekte sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Das Ministerium der Justiz setzt sich als Partner des Nationalen Pakts für Frauen in MINT-Berufen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durch Werbemaßnahmen auf Veranstaltungen für die Förderung von weiblichen Jugendlichen und Frauen im Bereich der sogenannten MINT-Berufe ein.

Frage 75. Mit welchen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Trägern kooperiert die hessische Landesregierung im Rahmen von aktuellen Präventions- und Sensibilisierungsprogrammen?

Die Landesregierung kooperiert in diesem Themenfeld mit den freien Trägern und gemeinnützigen Organisationen wie der Liga der freien Wohlfahrtspflege, dem Kinderschutzbund sowie den freien Trägern der Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen, Kinder und Männer. Projektabhängig werden weitere Institutionen hinzugezogen, wie Schulen, kommunale Frauenbüros und weitere Behörden. Im Folgenden wird die Kooperation an spezifischen Projekten beispielhaft dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Anlagen 6 bis 8 verwiesen, in denen die jeweiligen Träger der Projekte erkenntlich sind.

Im Rahmen des Projekts „Verbesserung von Schutz und Versorgung für Frauen und Mädchen, die in Hessen von Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder bedroht sind“ kooperiert die Hessische Landesregierung mit dem Landesverband pro familia.

In der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen besteht eine Kooperation mit den Beratungs- und Zufluchtsstellen für Mädchen, den Trägerinnen des hessenweiten Netzwerkes „Hessen gegen Ehrgehalt“, dem Landesverband pro familia sowie der gemeinnützigen Menschenrechtsorganisation Terre des Femmes. Eine Übersicht der Beratungs- und Zufluchtsstellen für Mädchen und junge Frauen sowie Mädchentreffs sind auf der Website „Mädchen in Hessen“ des Ministeriums für Soziales und Integration aufgelistet:

→ <https://www.maedchen-in-hessen.de/wenn-maedchen-hilfe-suchen/>

Die Anonymität im Internet veranlasst einige Nutzerinnen und Nutzer, Hass und Hetze im Netz zu verbreiten. Beleidigungen und Bedrohungen sind nicht nur in der digitalen Welt gefährlich – für viele Menschen sind Anfeindungen und Übergriffe zu einem realen Problem geworden. Die Landesregierung will Hass und Hetze im Netz entschieden bekämpfen und hat dafür ein Aktionsprogramm gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hate Speech aufgelegt: „#Hessen gegen Hetze“. Als Teil des Aktionsprogramms ist das Ministerium der Justiz eine Kooperationsvereinbarung mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren unter dem Stichwort „#KeineMacht-demHass“ mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren „HateAid“, „ichbinhier“ und der Universität Kassel, Radio/Tele FFH und „Offen für Vielfalt – Geschlossen gegen Ausgrenzung“, Extra Tip Werbeagentur mbH & Co KG sowie der Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk in Hessen und dem Hessischen Rundfunk eingegangen. Alle Partnerinnen und Partner engagieren sich gegen Hassreden im Internet.

Im Bereich der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt an Schulen kooperiert das Kultusministeriums unter anderem mit dem Antidiskriminierungsprojekt SCHLAU Hessen. In der Arbeitsgruppe LSBTI an der Hessischen Lehrkräfteakademie ist auch eine Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vertreten. Im Rahmen der SPEAK-Studien gab es eine Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat und der Landesschülervertretung.

Auch beim Ministerium des Innern und für Sport bestehen Kooperationspartnerschaften auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene. Hier sind die Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Büros für Chancengleichheit, Netzwerke zum Gewaltschutz und aus dem Bereich Opferschutz zu nennen. Die regionalen Geschäftsstellen des Netzwerks gegen Gewalt kooperieren zudem mit vielen Akteurinnen und Akteuren der Gewaltprävention, wie Behörden, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Eltern, Vereine, privaten Initiativen und ehrenamtlich engagierten Menschen.

Frage 76. Plant die Landesregierung die Initiierung künftiger Programme?
Wenn ja, welche?

Die Landesregierung arbeitet insbesondere an dem Ausbau und der Weiterentwicklung der bestehenden Projekte. Darüber hinaus werden in einzelnen Bereichen fortlaufend neue Projekte initiiert.

Frage 77. Welche Projekte sind in den vergangenen zehn Jahren abgeschlossen worden?
Wie erfolgreich sind diese gewesen?
Weshalb werden sie nicht mehr weitergeführt?

Für eine Übersicht der abgeschlossenen Projekte der vergangenen zehn Jahre wird auf die Anlage 9 verwiesen. Die in der Anlage 9 genannten Förderungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst dienen in der Regel als Anschubfinanzierung (maximale Förderdauer: 18 Monate), um weitere Drittmittelerwerbungen oder größere Forschungsverbünde zu ermöglichen. Die Forschungsergebnisse werden in der Regel publiziert und für weitere Forschungsvorhaben genutzt. Die Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten fließen auf vielfältige Weise in die Lehre – sowohl der Sozialen Arbeit wie zum Beispiel auch der Pflege und Gesundheit – und insbesondere bei Forschungsprojekten der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaft auch in die Praxis der Sozialen Arbeit und Public Health ein. Die Ergebnisse dienen beispielsweise auch als Gegenstand von Weiterbildungen für Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

Die Forschungsprojekte zu Gewaltthemen sind sehr erfolgreich und wecken weitreichendes Interesse. So hat das mit (allgemeiner) Gewalt befasste Forschungsprojekt „GINA – Gewalt in der Notaufnahme – Gendersensible Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen in der Notaufnahme im Krankenhaus“, 2018 an der Hochschule Rhein Main durchgeführt und vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit 29.241 € gefördert, landesweit und bundesweit unter anderem bei Kliniken und Ärztekammern Interesse geweckt. Die Forschungsvorhaben am fachbereichsübergreifenden Public Health Zentrum Fulda an der Hochschule Fulda (siehe auch Frage 17) haben unmittelbare Relevanz insbesondere für die Sensibilisierung und Befähigung zur gewaltsensiblen Versorgung im Gesundheitssektor einschließlich der Altenpflege aber auch für das Empowerment von jungen Menschen und Prävention insbesondere von sexuellen Übergriffen in ersten Beziehungen gefunden. Einen Eindruck bieten zwei Webauftritte, die auf wissenschaftliche Analysen dieser Forschungsgemeinschaft fußen:

→ www.befund-gewalt.de und
→ <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

Der Landespräventionsrat und seine Arbeitsgruppen sind seit 1992 im Bereich der präventiven Kriminalitätsbekämpfung aktiv. Über die Tätigkeiten des Landespräventionsrates zu den verschiedenen Kriminalitätsphänomenen informiert dessen Homepage (→ <https://landespraeventionsrat.hessen.de/>).

Frage 78. Welche Projekte im Themenbereich der bzw. zur IK werden von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführt?

Die Förderung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zur Verhinderung von Radikalität, Gewalt und Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung möchte mit ihren politischen – nicht parteigebundenen – Angeboten die Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Bewusstseins durch öffentliche Bildungsarbeit unterstützen. Als Bildungseinrichtung des Landes Hessen ist die Hessische Landeszentrale für politische Bildung „Werbeagentur für unser Grundgesetz“. Sie wirbt für die freiheitliche Demokratie und ihre Werte, indem sie Grundwerte unserer Demokratie (Frieden, Freiheit, Toleranz, Solidarität, Teilhabe) ins öffentliche Bewusstsein bringt, die Verfassung als Rahmen und Fundament des politischen Lebens erläutert und Einblicke in die Demokratie gibt (zum Beispiel durch Wissensvermittlung über Aufbau und Funktion der demokratischen Institutionen). Aufgrund der vielfältigen Themen ist die Hessische Landeszentrale für politische Bildung schließlich „Trainer der Demokratie“ und will Bürgerinnen und Bürger sowie Jugendliche beim Erwerb demokratischer Kompetenzen mit ihren Angeboten unterstützen.

Beispielhaft ist hier ein Angebot in Zusammenarbeit mit dem Verein „die politiksprecher e.V.“ genannt. Das Projekt soll gerade und besonders junge Menschen erreichen, die durch ihr schwieriges soziales Umfeld kaum in Berührung mit Demokratiebildung geraten. Dabei geht es generell darum, an sogenannten Brennpunktschulen Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern. Das Angebot richtet sich an Schulen, die im Rahmen von Projekttagen eine sogenannte „Grundrechtearena“ veranstalten. In Debatten wird herausgearbeitet, dass die Grundrechte keine dogmatischen oder ideologischen Gebote sind, sondern sie erst mit Leben gefüllt werden, wenn man sich aktiv mit ihnen auseinandersetzt.

Darüber hinaus unterstützt die Hessische Landeszentrale für politische Bildung seit vielen Jahren die Frauenzentraltagung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt dazu bei, wichtige Belange von Frauen für Politik sichtbar zu machen und damit die Teilhabechancen von Frauen hessenweit zu stärken. Dort begegnen sich viele Frauen aus sozial schwierigen Quartieren und Stadtteilen in Hessen mit unterschiedlichen kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergründen, die sich unter anderem in Workshops zu gesellschaftlichen, sozialen und politischen Themen austauschen und damit gesellschaftliche Teilhabe erleben und die Gesellschaft aktiv mitgestalten können. Die Frauenzentraltagung leistet damit einen wertvollen Beitrag, um geschlechtsbedingte Ungleichheiten öffentlich sichtbar zu machen und Handlungsmöglichkeiten sowie Strategien zur Bekämpfung dieser aufzuzeigen.

Frage 79. Welche Projekte im Themenbereich der bzw. zur IK werden vom „Netzwerk gegen Gewalt“ durchgeführt?

Das Netzwerk gegen Gewalt unterstützt und führt unterschiedliche Maßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt sowie zur Thematik Ehrgehalt durch. Für den Themenbereich sexualisierte Gewalt sind die Unterstützung der bundesweiten Kampagne „Trau Dich!“ sowie von „Mein Körper gehört mir!“ zu nennen sowie eine Unterstützung bei der Qualifizierung von Lehrkräften als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für sexuelle Gewalt. Zur Thematik Ehrgehalt werden Publikationen erarbeitet, wie „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Du entscheidest, wen und ob du heiratest“. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung bei der Umsetzung des Gleichstellungsprojekts „HeRoes“ und des Theaterstücks „Mein Leben, meine Liebe, meine Ehre“. Weiterhin werden landesweite berufsübergreifende Fortbildungen zum Umgang mit Ehrgehalt durchgeführt.

Frage 80. Welche Position vertritt die Landesregierung in Bezug auf Antifeminismus und die rechtspopulistische Vereinnahmung frauenrechtlicher Anliegen?

Die Landesregierung stellt sich entschlossen gegen jede Form des Extremismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und somit gegen den Antifeminismus und die rechtspopulistische Vereinnahmung frauenrechtlicher Anliegen. Sie bekämpft alle Formen des Extremismus in Staat und Gesellschaft. Hierzu hat die Landesregierung vielfältige Maßnahmen eingeleitet. Dazu gehört unter anderem, dass unter der Verantwortung des Ministeriums des Innern und für Sport eingerichtete Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus.

Seit seiner Gründung im Jahr 2013 koordiniert das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus die landesweiten präventiven Aktivitäten für Demokratie und Toleranz und gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen in allen Phänomenbereichen. Über eine Lenkungsgruppe sind alle betroffenen Ressorts der Landesregierung in die Aktivitäten des Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus eingebunden. Neben der Koordination der hessischen Programme und Projekte der Extremismusprävention und -intervention agiert das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus als Ansprechpartner für alle relevanten staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure. Aufgabe ist zudem die Umsetzung des 2015 eingerichteten Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, um die Projektarbeit und Förderlandschaft in Hessen nachhaltig fortzuentwickeln und zu verstetigen.

- Frage 81. Gibt es spezifische Programme oder Projekte in Hessen, die sich mit den Themenbereichen
- Antifeminismus,
 - sog. „Incels“,
 - Instrumentalisierung von Gewalt gegen Frauen für anti-migrantische und rassistische Propaganda,
 - Misogynie sowie
 - Frauen in der extremen Rechten befassen?

Frage 82. Plant die Landesregierung in diesen Themenfeldern (weitere) spezifische Programme oder Projekte?

Die Fragen 81 a bis e und 82 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der aktuellen Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2020-2024) werden vielfältige Maßnahmen der Prävention und Intervention gegen alle extremistischen Phänomenbereiche (unter anderem Rechtsextremismus, Islamismus/Salafismus/Jihadismus, Linksextremismus, Antisemitismus sowie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“) finanziell gefördert. Im Jahr 2020 stehen hierfür 9,7 Mio. € (inklusive 1,3 Mio. € Bundesmittel) zur Verfügung. Dadurch werden auch Projekte der Demokratieförderung unterstützt, die sich zugleich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit richten.

In diesem Kontext werden insbesondere das Thema „Incel-Bewegung“ und das Phänomen Sexismus auch seitens des an der Philipps-Universität Marburg angesiedelten Demokratiezentrum Hessen und des „Beratungsnetzwerks Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ aufmerksam verfolgt. Derzeit ist dort beabsichtigt, neuere Entwicklungen der Thematik sowie potentielle Gegenmaßnahmen seitens des Beratungsnetzwerks durch eine intensive Recherche, die sich an wissenschaftlichen Kriterien ausrichtet, zu erforschen und durch Kontakte zu Beratungsstellen für durch Gewalt betroffene Frauen eine vertiefte entsprechende Expertise aufzubauen. Hierauf basierend sollen beispielsweise Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Thema entwickelt und erprobt werden. Vorhandene Beratungsstellen in Hessen zum Thema sexualisierte Gewalt sollen für weitere Konzeptentwicklungen besonders berücksichtigt werden. Geprüft werden auch Möglichkeiten zur Konzipierung von Bildungsangeboten, zum Beispiel für den schulischen oder außerschulischen Bereich. Das Beratungsnetzwerk Hessen wird aus Mitteln des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ und des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Im Rahmen des Förderprogramms zur Frauen- und Geschlechterforschung im Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurden bereits Forschungsprojekte zum Thema Frauen beziehungsweise Mädchen und Rechtsextremismus gefördert; zuletzt in den Jahren 2016 und 2017 das Projekt mit dem Titel „Rechtsextremismus und Gender: Frauen als Täterinnen und Opfer extrem rechter Gewalt (Ereignisdatenbank und Analyse)“. Das Projekt wurde von der Philipps-Universität Marburg durchgeführt und mit rund 50.000 € durch die Hessische Landesregierung gefördert.

Im Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde 2020 erstmalig die Ermächtigung zur Projektförderung von Hochschulen im Handlungsfeld zur Rechtsextremismusprävention ausgebracht. Hierfür sind auch im Jahr 2021 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 Fördermittel in Höhe von 65.000 € jährlich veranschlagt. Die Förderung dient dem Zweck, den Qualifizierungs- und Professionalisierungsbedarf in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Extremismusprävention und Demokratieförderung zu decken.

Präventive Bildungsarbeit

- Frage 83. Wie werden im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie im Lehrplan Sexualerziehung die Themen geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt adressiert?

Die Aktualität der inhaltlichen Ausrichtung des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (BEP) wird durch drei Säulen gewährleistet: Der BEP selbst als Grundlagenwerk, die Handreichungen, die ihn um aktuelle Entwicklungen und Themen erweitern, und die BEP-Modulfortbildungen, die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden. Diese drei Säulen bilden zusammen ein umfangreiches Bildungs- sowie Präventionskonzept für die Praxis.

Der BEP stellt das Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt und ist auf die vollständige Umsetzung der Kinderrechte ausgerichtet. Eigene Grenzen zu ziehen und geschlechtsspezifische, sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt nicht zu akzeptieren, kann durch die umfassende Stärkung der Kinder präventiv unterstützt werden. Der BEP erkennt das Kind als kompetenten Akteur seiner Entwicklung und Bildung. In der Ko-Konstruktion und in den sozialen Aushandlungsprozessen erfährt das Kind wertschätzende Interaktionen auf Augenhöhe. Die gesamte Philosophie des BEP ist darauf ausgerichtet, dem Kind die größtmöglichen Freiräume für seine Entwicklung zu ermöglichen und das Kind in seiner individuellen Persönlichkeit zu stärken, um es so zu befähigen, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, Unrecht

zu erkennen und Grenzen zu ziehen. Dies fußt auf den grundlegenden Bildungs- und Erziehungszielen des BEP, sich selbst als wertvoll anzuerkennen, Selbstwirksamkeit und Autonomie zu erleben und respektvoll mit sich und anderen umzugehen. Das schließt die soziale Mitverantwortung, die Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter mit ein.

Die Grundsätze und Prinzipien des BEP bilden ebenfalls die Grundlage der Handreichungen „Kinder in den ersten drei Lebensjahren: Was können sie? Was brauchen sie?“ und „Qualifizierte Schulvorbereitung (QSV): Erfolgreiche Bildungspraxis in Kindertageseinrichtungen“.

Die stetige Aktualisierung und Erweiterung der Themen des BEP vollziehen sich in der stetigen Weiterentwicklung der Konzepte für die Modulfortbildungen zum BEP von Kindern von null bis zehn Jahren in Hessen für die Fach- und Lehrkräfte.

In Modul 9 „Stark im Alltag, stark für das Leben – Resilienz, Bewegung und Gesundheit“ ist das Thema der Sexualerziehung/Sexualpädagogik verankert. Die Fach- und Lehrkräfte setzen sich intensiv mit der Sexualpädagogik auseinander und werden für die sensible Begleitung der Kinder gestärkt. Derzeit sind BEP-Lupen (Reflexionsinstrumente) mit Reflexionsfragen zum Thema Sexualerziehung in Bearbeitung, die in Zukunft für BEP-Fortbildungen zur Verfügung gestellt werden können.

Modul 13 „Jede Stimme zählt – Kinderrechte und Partizipation im pädagogischen Alltag“ widmet sich explizit den Kinderrechten mit dem Ziel, dass Kinder von ihren Rechten erfahren und von ihnen Gebrauch machen.

Der Lehrplan Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen vom August 2016 setzt ausdrücklich auf Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie den Respekt vor der sexuellen Selbstbestimmung und den Aufbau eines Selbstbewusstseins zur Prävention sexuellen Missbrauchs. Die Inhalte des Lehrplans für Sexualerziehung sind fächerübergreifend und verbindlich nach verschiedenen Altersstufen gegliedert.

Der Leitgedanke Gesundheit des Bildungs- und Erziehungsplans zielt außerdem darauf ab, dass Kinder

- „eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohl fühlt (Mädchen und Jungen),
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben,
- ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können sowie
- ein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln“.

Frage 84. Wie werden dort die Überwindung von Geschlechterstereotypen und gesellschaftlichen Rollenbildern adressiert?

Die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen wird im BEP im Kapitel „Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt“ unter „Mädchen und Jungen“ vermittelt. Dort heißt es in Bezug auf die Bildungs- und Erziehungsziele: „Mädchen und Jungen entwickeln ihre eigene Geschlechtsidentität, mit der sie sich sicher und wohl fühlen. Mit zunehmendem Alter sind sie in der Lage, einengende Geschlechtsstereotypen zu erkennen und traditionelle sowie kulturell geprägte Mädchen- und Jungenrollen kritisch zu hinterfragen und sich durch diese nicht in ihren Interessen, Spielräumen und Erfahrungsmöglichkeiten beschränken zu lassen. Sie erwerben ein differenziertes und vielfältiges Bild von den möglichen Rollen von Männern und Frauen“ (BEP, S. 47).

Die einzelnen Bildungs- und Erziehungsziele stellen die individuelle Entwicklung der Geschlechtsidentität der Kinder in den Mittelpunkt. Dabei nehmen die formulierten Bildungs- und Erziehungsziele explizit Bezug auf die kritische Auseinandersetzung und das Hinterfragen von geschlechtsstereotypen Erwartungen sowie kulturell geprägten Vorstellungen über Geschlechtsidentität. Hierin liegt der ausdrückliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, die Kinder zu befähigen, geschlechtsstereotype Erwartungen und Rollenbilder zu überwinden und ihre eigene individuelle Geschlechtsidentität zu entwickeln. Das bezieht ebenfalls mit ein, dass die Kinder lernen, das andere Geschlecht als gleichwertig und gleichberechtigt anzuerkennen sowie andere Geschlechtsidentitäten wertzuschätzen (vgl. BEP, S.47 f.).

Diese Überzeugungen gehen Hand in Hand mit der im BEP und in den Handreichungen verankerten inklusiven offenen fragenden Haltung, die gesellschaftliche und kulturelle Normvorstellungen hinterfragt, die Vielfalt wertschätzt und die Kinder in ihrer individuellen Identität stärkt.

Im Lehrplan Sexualerziehung werden in altersspezifischen Fragestellungen für zehn- bis zwölfjährige Schülerinnen und Schüler die Rollen von Mann und Frau im historischen Kontext kritisch hinterfragt. Bei den 13- bis 16-jährigen Lernenden wird die Aufklärung über sexuelle Orientierung sowie Geschlechtsidentität thematisiert sowie auf Unterstützungs- und Beratungsangebote hingewiesen. Darüber hinaus sollen die Themen sexuelle Belästigung sowie der Wandel eines Rollenverständnisses in Abhängigkeit von Kultur und Alter behandelt werden.

Frage 85. Wie viele Unterrichtseinheiten sind je Altersgruppe für diese Themenbereiche mindestens vorzusehen?

Für den BEP werden keine Vorgaben zur Anzahl der Unterrichtseinheiten je Altersgruppe gemacht. Die Planung der Unterrichtseinheiten ist abhängig von der Konzeption der Kindertageseinrichtungen, deren Arbeitsschwerpunkten und weiteren in Anspruch genommenen Beratungsangeboten und den gewählten Schwerpunkten, die bestimmen, welche Impulse im Team und in welchem Umfang nötig wären.

Für jede BEP-Modulfortbildungsreihe stehen mindestens drei bis maximal fünf Fortbildungstage zur Verfügung, die möglichst innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. Die BEP-Modulfortbildungsreihen setzen sich zusammen aus Präsenz- oder Online-Einheiten der Teilnehmenden an den Fortbildungstagen sowie Erprobungs-/Praxisphasen zwischen den Veranstaltungen.

Der Lehrplan für Sexualerziehung ist fächerübergreifend und verbindlich. Die konkrete Umsetzung obliegt schulspezifischen Absprachen und soll im Rahmen einer Klassenkonferenz festgelegt werden.

Frage 86. Wie werden Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte für diesen Bereich geschult?

Für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte stehen die in der Antwort zur Frage 83 genannten BEP-Fortbildungen kostenfrei zur Verfügung:

→ <https://bep.hessen.de/service/modulangebote>

Alle Fortbildungen finden in sogenannten Tandems statt oder in den Teams der Kitas oder Grundschulen. Ziel ist es, Angebote auf der Grundlage des BEP als ineinandergreifende und aufeinander aufbauende Themen und Fortbildungen zu gestalten, um Kindern eine möglichst konstante Bildungsbiografie beim Wechsel von einem Bildungsort in einen anderen zu gewährleisten. Alle seitens des Landes organisierten Fortbildungen werden von besonders dafür qualifizierten und zertifizierten BEP-Fortbildnerinnen und Fortbildnern durchgeführt. Alle Fortbildungen werden evaluiert und konzeptionell stetig weiterentwickelt.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden während der gesamten Ausbildungszeit für den Umgang mit dem Thema sexualisierte und häusliche Gewalt als strukturelles und gesamtgesellschaftliches Problem gezielt sensibilisiert. Gleichzeitig ist die Förderung gendersensibler, sozialer und personaler Kompetenzen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst von großer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass das Thema in seinen vielen Facetten bereits seit vielen Jahren im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität fest verankert und dessen Bearbeitung eines der Qualitätsmerkmale hessischer Schulen ist, wird dieses Thema auch in der Ausbildung (pädagogisch und didaktisch) in verschiedenen Modulen und Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend aufgegriffen. Es wird darauf geachtet, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht nur für das Thema sensibilisiert werden, sondern vor allem ihre für den professionellen Umgang mit dem Thema benötigten Kompetenzen aufbauen beziehungsweise weiterentwickeln.

Während der Ausbildung werden die Lehrkräfte wie folgt geschult:

- Bereits in den Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Vorbereitungsdiensts werden die Lehrkräfte mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihrem Erziehungsauftrag vertraut gemacht.
- Das Thema ist im allgemeinpädagogischen Modul „Erziehen, Beraten und Betreuen“ fest verankert, in dem die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität festgeschriebene Förderung der überfachlichen sozialen und personellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Im Modul erwerben die angehenden Lehrkräfte genderspezifische Kompetenzen, die sie befähigen, die Entwicklung von Heranwachsenden, auch mit Blick auf deren sexuelle Identität, zu befördern, sie zu toleranten und aufgeklärten Menschen heranzubilden. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erlernen in dem Modul aber auch, wie sie Schülerinnen und Schüler dahingehend erziehen können, mit Konflikten und Aggressionen konstruktiv umzugehen, die Perspektive anderer einzunehmen, empathisch zu handeln oder Zivilcourage zu zeigen. Gleichzeitig lernen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Institutionen (z.B. das Jugendamt) oder methodische Formen des Austauschs (kollegiale Fallberatung) kennen, die Hilfestellung geben für den Fall, dass sich ein Verdacht häuslicher oder sexualisierter Gewalt andeutet bzw. bestätigt und von der Lehrkraft Handlungsentscheidungen gefordert sind. Die Durchführung sensibler Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist ebenfalls Inhalt der Veranstaltung.
- Auch das allgemeinpädagogische Modul „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ reflektiert das Thema sexualisierte und häusliche Gewalt explizit, in dem die jungen Kolleginnen und Kollegen lernen, wie sie mögliche Zeichen von Gewalt erkennen können und welche diagnostische Möglichkeiten es gibt, diese zu verifizieren oder zu falsifizieren.

- Die fachdidaktischen Ausbildungsveranstaltungen und Module beleuchten ebenfalls durchgängig die Thematik. In der modernen Fachdidaktik ist es unerlässlich, die Genderfrage in den Blick zu nehmen und sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welchen spezifischen Einfluss das Geschlecht auf die Motivation und die Aneignung bestimmter fachlicher Inhalte ausübt.
- Die Intensität der Bearbeitung des Themas „Sexualerziehung“ hängt davon ab, ob es im Fach curriculare Bezüge gibt. So ist es Thema im Sachunterricht der Grundschule und im Biologieunterricht der weiterführenden Schulen. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst lernen, das Thema für den Unterricht didaktisch und methodisch aufzubereiten.
- Auch in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und den Sprachen wird das Thema in verschiedenen Kontexten thematisiert. Insbesondere die Sprachsensibilisierung ist hier zu nennen. Somit lernen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bereits während der Ausbildung, wie sie das Thema sexualisierte und häusliche Gewalt für den Unterricht didaktisch aufbereiten können und müssen, damit es die Schülerinnen und Schüler konstruktiv kritisch selbst reflektieren und so ihre sozialen und personellen Kompetenzen weiterentwickeln können.
- Dem Fach Sport kommt eine besondere Rolle zu. Meist sind es die Sportlehrkräfte, die im Sport- oder Schwimmunterricht auf körperliche Merkmale häuslicher oder sexueller Gewalt aufmerksam werden. Die angehenden Lehrkräfte werden dafür in der Ausbildungsarbeit besonders sensibilisiert.
- Das Thema ist außerdem auch ein zentraler Baustein der Ausbildung im Bereich Lernen in Präsenz und auf Distanz. Die Studienseminare fokussieren gezielt die Förderung der Medienbildungskompetenz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, damit diese wiederum ihre Schülerinnen und Schüler zur kritischen Reflexion der Inhalte in Medien und sozialen Netzwerken befähigen.
- In einigen Studienseminaren wurde darüber hinaus die optionale Veranstaltung Demokratielernen für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst konzipiert und zum festen Bestandteil des Ausbildungsangebots. Auch im Rahmen dieser Veranstaltung wird das Thema als einer der inhaltlichen Bausteine bearbeitet.
- Ebenso haben die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst stets die Möglichkeit, sich punktuell oder längerfristig zu diesen Fragen beraten oder begleiten zu lassen. Bei Bedarf können sie sich hierzu an die LSBT*IQ- und Gleichstellungsbeauftragten oder an die Modulverantwortlichen des Moduls Beratung und Reflexion der Berufsrolle wenden.

Darüber hinaus stehen Lehrkräften folgende Fortbildungsangebote zu dieser Thematik zur Verfügung:

- Zur Professionalisierung der Ausbildungskräfte bietet die Hessische Lehrkräfteakademie eine Fortbildung mit dem Thema „Gendersensible Ausbildungsarbeit“ an. Die Fortbildung sensibilisiert für die bewusste Wahrnehmung von Geschlechterrollen, unter anderem bei der Auswahl von Unterrichtsgegenständen, Medien und Methoden. Um die beruflichen Chancen und individuellen Lebensplanungen von Schülerinnen und Schülern insbesondere im Hinblick auf ihre geschlechtliche Zugehörigkeit und/oder sexuelle Orientierung zu verbessern, ist es notwendig, die Ausbildung von Lehrkräften mit dem Ziel einer geschlechtergerechten Schule weiterzuentwickeln. Das Angebot sensibilisiert auf verschiedenen Ebenen und bietet umfassende Hilfestellungen für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Ziel ist hierbei, eigenes Verhalten und Denken unter Genderaspekten zu reflektieren und entsprechende Rückschlüsse auf die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und deren Praxis zu ermöglichen.
- Zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ beziehungsweise „Sexuelle Bildung in der Lehrkräftebildung“ erarbeitet die Arbeitsgruppe LSBTI der Hessischen Lehrkräfteakademie ein Konzept, das die feste Implementierung der Thematik in der Ausbildung der zweiten Phase zum Ziel hat.

Darüber hinaus ist das Thema sexualisierte Gewalt auch Gegenstand spezifischer Fortbildungen für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Schulleitungen.

Frage 87. Welche spezifischen Fortbildungsveranstaltungen bietet das Land Hessen zur IK für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher?

Es wird auf die Antworten der Fragen 83 ff. verwiesen.

Frage 88. Wie viele Teilnehmende hatten diese Fortbildungen bisher?

Seit Februar 2016 haben rund 1.600 BEP-Modulfortbildungsreihen stattgefunden. Auch wurden vermehrt Teamfortbildungen in Anspruch genommen. Seit Beginn der Fortbildungen im Jahr 2008 wurden insgesamt rund 99.000 Fach- und Lehrkräfte des Elementar- und Primarbereichs in den unterschiedlichen BEP-Modulen fortgebildet.

Seit dem 1. August 2019 haben 29 Veranstaltungen zur IK stattgefunden. An den Veranstaltungen haben insgesamt 539 hessische Lehrkräfte teilgenommen. Die Fortbildungsveranstaltung richtet sich auch an die Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher.

Frage 89. Wie viele Kindertagesstätten und Schulen in Hessen greifen regelmäßig auf externe Expertise zur Vermittlung von Inhalten gemäß der IK zurück?

Die Anzahl der Kindertagesstätten, die regelmäßig auf externe Expertise zur Vermittlung von Inhalten gemäß der IK zurückgreifen, wird statistisch nicht erfasst. Beratung, Fort- und Weiterbildung ist originäre Aufgabe der Träger von Kindertageseinrichtungen.

Auch die hessischen Schulen entscheiden eigenständig, ob sie beispielsweise bei der Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt auf bestehende Unterstützungsangebote oder externe Expertise zurückgreifen oder beides miteinander verknüpfen.

Frage 90. Welche finanziellen Mittel stehen an hessischen Kindertagesstätten und Schulen für die Hinzuziehung externer Expertise für entsprechende Unterrichtseinheiten zu den Themen der IK bereit?

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten zur Verwendung der finanziellen Mittel für Unterrichtseinheiten zu den Themen der IK vor. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das jeweilige Schulbudget für entsprechende Unterrichtseinheiten zu verwenden.

Frage 91. Wie funktioniert das Programm Prävention im Team (PiT)?

PiT ist ein opferzentriertes Programm gegen Gewalt im öffentlichen Raum. Es wendet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen sechs bis acht aller Sekundarschulen. Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge trainieren im Abstand von etwa zwei Monaten mit Unterstützung der sogenannten PiT-Teams den individuellen, gewaltfreien Umgang mit gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum. Ein PiT-Team besteht aus zwei Lehrkräften, einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten und einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen.

Durch eine gemeinsame PiT-Grundlagenausbildung im Vorfeld werden die PiT-Teams auf die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern vorbereitet. Seitens des Programms wird dabei darauf geachtet, dass ausschließlich partizipative Methoden zur Vermittlung der Inhalte eingesetzt werden. Teilweise wird die Koedukation aufgehoben und Mädchen und Jungen trainieren getrennt voneinander, zum Beispiel bei Schreibübungen.

Frage 92. An wie vielen Schulen wurde es bisher umgesetzt und wie viele Schülerinnen und Schüler konnten davon profitieren?

PiT wurde bis Ende 2019 an 100 Schulen aller hessischen Schulformen umgesetzt. Etwa 50.000 Schülerinnen und Schüler wurden mit den Inhalten von PiT-Hessen trainiert. Seit März 2020 wurden die auf Präsenz ausgelegten Fortbildungsformate coronabedingt nicht mehr durchgeführt.

Frage 93. Wie wird sichergestellt, dass verwendete Lernmittel den Anforderungen der IK entsprechen?

Frage 94. Wie werden Werte und Ziele der IK an weiterführenden und beruflichen Schulen vermittelt?

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Frage 66 verwiesen. Darüber hinaus wird insbesondere in den Fachschulen für Sozialwesen grundsätzlich das Thema Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben häuslicher Gewalt thematisiert.

Frage 95. Wie wird in Hessen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbildungsarbeit sowie im gemeinnützigen organisierten Sport mit den Anforderungen der IK umgegangen?

Frage 96. Welche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur IK oder zu Themen der IK existieren für die in diesem Bereich Tätigen?

Frage 97. Wie viele Personen aus diesem Bereich haben in den vergangenen fünf Jahren entsprechende Fortbildungsangebote besucht?

Frage 98. Wie fördert das Land Hessen entsprechende Fortbildungsangebote zur IK?

Die Fragen 95 bis 98 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Träger der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung unterliegen grundsätzlich den gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (§ 8a) und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter sowie zur regelmäßigen Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse (72a SGB VIII). Jugendämter sind nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu schließen. Zudem sind auch Träger der Jugendarbeit aufgerufen, Schutz- und Präventionskonzepte zu entwickeln und ihre haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte diesbezüglich zu schulen. Die Landesregierung hat durch verschiedene Maßnahmen in den vergangenen Jahren die Träger der Jugendarbeit dabei unterstützt. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Fragen 70 bis 77. Seitens des Landes werden regelmäßig Fortbildungsangebote zu den Themen der Kinder- und Jugendhilfe, unter anderem zum Kinderschutz, gefördert (siehe auch

Beantwortung der Frage 98). Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein „freier Markt“ an Fach- und Fortbildungsveranstaltungen. Über die Anzahl der Teilnehmenden liegen für die Jugendarbeit angesichts der Vielfalt der Träger und des „freien Marktes“ an Angeboten keine Informationen auf Landesebene vor.

Es werden regelmäßig Veranstaltungen zur Erweiterung von Fachwissen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit dem Schwerpunkt der sexualisierten Gewalt unter Jugendlichen (Peer-Gewalt) durchgeführt – so in 2019 der „Fachtag zur Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendverbänden“ des Hessischen Jugendrings. Es nahmen circa 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. Jährlich stehen aus Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration 50.000 € an Fortbildungsmitteln für soziale Fachkräfte zur Verfügung.

Im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ wird das Gewaltpräventions- und Gleichberechtigungsprojekt „HeRoes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e.V. gefördert. Den meisten extremistischen Gruppierungen, die fundamentalistisch-religiös oder aber auch nationalistisch-identitär motiviert sind, liegt ein biologistisches Geschlechterdenken zugrunde. Das HeRoes-Projekt zielt darauf ab, dieses sexistische Geschlechterdenken zu dekonstruieren und somit extremistischen Ideologien entgegenzuwirken.

Im HeRoes-Projekt engagieren sich junge Männer aus ehrkulturellen Milieus, die sich gegen die Unterdrückung im Namen der Ehre einsetzen. Diese werden im Rahmen einer einjährigen Qualifikation zu Multiplikatoren ausgebildet und geben im Anschluss Workshops unter anderem an Schulen, Jugendeinrichtungen und in Gruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die auf dem pädagogischen Ansatz der Peer-Education basieren. Seit Mai 2015 wurden insgesamt 22 Multiplikatoren/Peer Educators zu „HeRoes“ erfolgreich zertifiziert. Zudem haben weitere fünfzehn Teilnehmende diverse Projektangebote wahrgenommen, ohne die Qualifikation erfolgreich abgeschlossen zu haben. Seit Mai 2015 wurden 2.948 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Jugendliche durch Workshops und andere Bildungsangebote erreicht. Des Weiteren wurden seitdem 832 Fachkräfte und Interessierte durch Workshops, Fortbildungen und Fachtage erreicht. Im Projektjahr 2020 wurden zu den bestehenden achtzehn aktiven HeRoes weitere sechs Multiplikatoren/Peer Educators zu HeRoes zertifiziert. Weitere neun junge Heranwachsende nehmen am Projekt teil und befinden sich in der Qualifikationsphase. Im Jahr 2020 konnten durch Workshops und andere Bildungsangebote 488 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Jugendliche erreicht werden. Darüber hinaus wurden circa 200 Fachkräfte durch Workshops, Fortbildungen und Fachtage erreicht.

Frage 99. Welche berufsbegleitenden Programme zur Bewusstseinsbildung im Sinne der IK existieren in Hessen?

Frage 100. Welche Träger führen solche Programme durch?

Frage 101. Werden solche Programme vom Land Hessen angeboten oder gefördert? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 99 bis 101 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung bietet für unterschiedliche Berufsgruppen Fortbildungsprogramme an, in denen eine Bewusstseinsbildung im Sinne der IK stattfindet.

Fortbildungsprogramme für Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher sind bereits in der Antwort zur Frage 86 beschrieben, die Fortbildungsprogramme für Landesbedienstete der Polizei und Justiz werden in den Antworten zu den Fragen 102 ff. aufgeführt.

Das Ministerium für Soziales und Integration nimmt die Aufgaben des Landesjugendamts wahr und setzt seit Jahren auf die Fortbildung sozialer Fachkräfte in interdisziplinärer Zusammensetzung. Hierbei liegt der Fokus zum einen auf der Kindeswohlgefährdung durch Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch. Zum anderen besteht ein Schwerpunkt bei der Wissensvermittlung zur häuslichen Gewalt und zu den Erfordernissen an multi-institutioneller Kooperation. Darüber hinaus investiert das Ministerium für Soziales und Integration in die Wissensvermittlung für die Ärzteschaft und die Angehörigen der übrigen medizinischen Berufe. Hierzu wird auf die Antworten der Fragen 109ff. verwiesen.

Bewusstseinsbildung bei Polizei und Justiz

Frage 102. Nehmen Bedienstete des Landes Hessens an solchen Bewusstseinsbildungs- und Sensibilisierungsprogrammen zur IK teil?
Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren?
Wenn nein, warum nicht?

Frage 103. Nehmen hessische Polizistinnen und Polizisten an Weiterbildungen zur IK teil?
Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren?
Wenn nein, warum nicht?

Frage 104. Nehmen hessische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an Weiterbildungen zur IK teil?
Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren?
Wenn nein, warum nicht?

Frage 105. Nehmen hessische Richterinnen und Richter an Weiterbildungen zur IK teil?
Wenn ja, wie viele in den letzten fünf Jahren?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 102 bis 105 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Bedienstete des Landes Hessen nehmen an interdisziplinären Fortbildungen zu häuslicher Gewalt teil, bei welchen auch die IK von Fall zu Fall thematisiert werden kann. Dies trifft sowohl auf Polizistinnen und Polizisten als auch auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter zu.

Das Fortbildungsangebot zu dieser Thematik wird im Folgenden dargestellt. Aufgrund der Vielzahl der zentralen und dezentralen sowie auch externen Fortbildungsangebote, die von den Bediensteten des Landes Hessen wahrgenommen werden, ist eine Angabe zur Anzahl der Teilnehmenden nicht valide möglich.

Die Hessische Justizakademie bietet interdisziplinäre Fortbildungen zur Gewalt in der Familie an, insbesondere die Tagung „Gewalt in der Familie – Familien und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, die die Hessische Justizakademie seit vielen Jahren für die Deutsche Richterakademie durchführt. In Zusammenarbeit mit der „Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“ gibt es ferner Tagungen zur häuslichen Gewalt. Auch wird eine Vielzahl familienrechtlicher Tagungen angeboten. Bei allen Fortbildungsveranstaltungen kann die IK von Fall zu Fall thematisiert werden.

Auch die für die zentrale Fort- und Weiterbildung der hessischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zuständige Polizeiakademie Hessen greift in unterschiedlichen Schulungsmaßnahmen, in regelmäßig jährlich mehrfach stattfindenden Wochenseminaren sowie in verschiedenen Fachtagungen, die Hintergründe der IK auf und thematisiert die strukturellen und gesamtgesellschaftlichen Probleme in Bezug auf häusliche, sexualisierte und geschlechterspezifische Gewalt.

Darüber hinaus finden in den Polizeipräsidien zusätzliche dezentrale Fortbildungen statt. Auch nehmen die verantwortlichen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an den großen Fachveranstaltungen der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Justizministeriums teil.

Allein in den durch die Polizeiakademie Hessen durchgeführten Wochenseminaren zu den Themen „häusliche Gewalt“ beziehungsweise „Vergewaltigung“ oder „Sexueller Missbrauch von Kindern“, „Kinderpornografie“ oder im Bereich „Gefährdungslagenmanagement in Beziehungsgewaltfällen“ sind in den letzten fünf Jahren circa 700 Bedienstete geschult worden, die zum Teil auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für ihre Dienststellen sind.

Sowohl die Lehrkräfte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung als auch die Seminarleiterinnen und -leiter an der Polizeiakademie Hessen nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil, die sich eng mit dem Themenfeld der IK befassen. Über Projekte des BKA beziehungsweise der Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit besteht weiter auch ein nationaler beziehungsweise internationaler Austausch zu dieser Thematik.

Auch im Rahmen des Forensischen Konsils Gießen erfolgen Fortbildungen mit thematischem Bezug zu Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt für hessische Polizistinnen und Polizisten sowie angehende Polizistinnen und Polizisten, organisiert durch die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung. Die Fortbildungen finden seit vielen Jahren regelmäßig am Standort Gießen als „Tag der Rechtsmedizin“ statt. Ab diesem Jahr ist darüber hinaus auch die Durchführung am Standort Kassel geplant. Seit Dezember 2020 ist die Rechtsmedizin in die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren während der Strafrechtsstationen in Limburg, Gießen, Marburg, Fulda und Kassel einbezogen.

Frage 106. Plant die Landesregierung für diese Berufsgruppen obligatorische Weiterbildungen zur IK einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Die IK schreibt keine obligatorischen Weiterbildungen vor, sondern sieht gemäß Artikel 15 die Bereitstellung eines Angebots an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor. Bei den in der Beantwortung der Fragen 103 ff. genannten Weiterbildungen handelt es sich ausschließlich um freiwillige Fortbildungsprogramme. Auch zukünftig sind diesbezüglich keine obligatorischen Fortbildungen geplant. Bei Richterinnen und Richtern ist dies schon wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

Frage 107. Ist die IK ein verpflichtender thematischer Bestandteil in den Ausbildungen von Polizeikräften, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Hessen?
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, soll eine entsprechende Anpassung erfolgen?

Die Thematik ist zu spezifisch, um sie zum eigenständigen Lerninhalt der Juristenausbildung im Studium und Vorbereitungsdienst zu machen. Sie kann aber dort, wo sich die Gelegenheit bietet, in die Behandlung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Fragestellungen miteinfließen.

Die Kernthemen der IK werden im Rahmen der Bachelor-Studiengänge Schutz- und Kriminalpolizei an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung schwerpunktmäßig in drei Modulen unterrichtet.

Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt werden im ersten Modul gelehrt. Hier geht es vor allem um das Gewaltschutzgesetz, die Wohnungsverweisung nach § 31 Abs. 2 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und die Anordnung eines Kontaktverbots nach § 31 Abs. 3 S. 2 HSOG.

Der Themenkomplex Viktimologie ist Inhalt des dritten Moduls. Hier sind Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ein wichtiges Beispiel für Aspekte der Opferrolle bei der Entstehung von Gewalt und als Anwendungsfall von Maßnahmen zum Opferschutz und zur Opferhilfe.

Des Weiteren sind psychologische Erklärungsansätze für häusliche Gewalt Gegenstand des Curriculums. Sie sind Bestandteil des Themenkomplexes „Gewalt“, in dem es um Psychodynamik von Gewalt, polizeilichen Umgang mit Opfern, Beweissicherung (Spuren am Körper) und um die psychologischen Folgen von Gewalt geht. Studieninhalt sind hier explizit auch berufsethische Aspekte im Umgang mit Gewaltopfern, für die die Studierenden sensibilisiert werden sollen. Im Rahmen der anstehenden Curriculums-Revision der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist vorgesehen, die Istanbul-Konvention bei den Inhalten der oben genannten Module ausdrücklich festzuschreiben.

Frage 108. Inwieweit werden in den Curricula der vom Land angebotenen Fortbildungen sowie in den Ausbildungen von Polizeikräften, Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die unterschiedlichen Bedarfe und Situationen von Kindern, Migrantinnen und Migranten, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung behandelt?

In den jährlich mehrfach stattfindenden Wochenseminaren „häusliche Gewalt“ der Polizeiakademie Hessen gibt es festgeschriebene Unterrichtsinhalte betreffend Kinder, Migrantinnen und Migranten, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung. Zudem halten Mitarbeiterinnen des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ sowie der Frauenhäuser während der Fortbildungswoche Vorträge (insbesondere auch zur Situation der Migrantinnen als Opfer). Die Studie der Hochschule RheinMain betreffend „Häusliche Gewalt in Partnerschaften über 60“ wird vorgestellt und auf den erhöhten Anteil der Opferwerdung von Menschen mit Behinderungen wird eingegangen.

Zu den schutzbedürftigen Minderjährigen, als mitbetroffene Opfergruppe in den häuslichen Gewaltfällen, wird hessenweit bereits seit 2006 polizeiintern Aufklärung betrieben. Die Bedeutung und die Belastungen für die Minderjährigen sind seither in den Handlungsleitlinien der hessischen Polizei ein fester Bestandteil. Seit 2018 wurde das von der Polizeiakademie Hessen entwickelte Projekt „Konzept DreiSatz“ (von häuslicher Gewalt betroffene Kinder) mit eigens erstellten kindgerechten Flyern, weiteren Informationsmaterialien und einer E-Learning-Anwendung für Polizeibeamtinnen und -beamten hessenweit umgesetzt.

In den Seminaren zur „Interkulturellen Kompetenz“ und zum Thema „Diversity Management“ der Polizeiakademie Hessen ist zentraler Bestandteil, auf die unterschiedlichen Bedarfe, Bedürfnisse und Situationen von verschiedenen Gruppen einzugehen. Dies wird durch methodisch und didaktisch geeignete Übungen besonders intensiv erarbeitet.

In der Ausbildung der angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten werden die besonderen Bedarfe und Situationen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten in den Modulen 6.2 und 6.3 eingehend unter dem Themenkomplex Migration aus berufsethischen, politikwissenschaftlichen und soziologischen Aspekten beleuchtet. Die Bedarfe und Situationen von Kindern werden unter viktimologischen und psychologischen Aspekten in den Modulen 3.3 und 4.3 thematisiert. Das Modul 2.4.5 berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise das entsprechend situationsangepasste polizeiliche Handeln.

Auch in den Fortbildungen der Justizakademie Hessen wird die Rolle von Kindern im familienrechtlichen Verfahren behandelt; hier ist die Vernehmung von Kindern Bestandteil der Fortbildungsangebote.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in Familien, die durch häusliche Gewalt belastet sind, steht im Mittelpunkt der Fortbildungsangebote des Ministeriums für Soziales und Integration

zur multiprofessionellen Kooperation in Kindschaftssachen, so dass auch hier die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen geübt wird. Justizangehörige wie auch Rechtsanwaltschaft und Verfahrensbeistände können gemeinsam mit den sozialen Fachkräften der Jugendämter dieses dreitägige Angebot wahrnehmen.

Bewusstseinsbildung im medizinischen Bereich

Frage 109. Wie werden Ärztinnen und Ärzte und anderes medizinisches und pflegerisches Personal in Hessen bezüglich der IK geschult?

Frage 110. Welche Fortbildungsmöglichkeiten zur IK gibt es in Hessen für diese Personenkreise?

Frage 111. Wer bietet diese an?
Werden diese vom Land Hessen angeboten oder gefördert?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 109 bis 111 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Dem Gesundheitswesen kommt bei der Prävention und dem Schutz vor interpersoneller Gewalt und bei Gewaltbelastung eine besondere Bedeutung zu. Ärztinnen und Ärzte sowie Praxis- und Klinikpersonal spielen eine entscheidende Rolle, wenn es um die fachgerechte und sensible Gesundheitsversorgung von Patientinnen geht, die durch Gewalt belastet sind. Hier liegen große Chancen, frühzeitig präventiv im Hinblick auf Gewaltfolgen zu wirken, und für viele Betroffene den Zugang zu zeitnahen Beratungshilfen und Schutz zu eröffnen. Die medizinische Versorgung, die psychosoziale Unterstützung und den Zugang zur Justiz für Gewaltbetroffene zu gewährleisten, liegt in der Verantwortung aller beteiligten Professionen einschließlich des Staates.

Die Schulung von Ärztinnen und Ärzten und des medizinischen und pflegerischen Personals zu den konkreten Anforderungen und Handlungsaufträgen der IK, erfolgt in Hessen in der eigenen Verantwortung der einzelnen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im medizinischen Bereich. Der Landesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor. Von einer Abfrage der Krankenhäuser und der Leistungserbringer im Rettungsdienst wurde im Hinblick auf die Pandemiesituation abgesehen.

Im Rahmen des vom Ministerium für Soziales und Integration geförderten Ansatzes „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ finden zentrale jährliche Fortbildungsveranstaltungen für die Ärzteschaft statt. Zusätzlich werden kontinuierlich Veranstaltungen und Fachgespräche direkt an den Standorten des Modells angeboten, die auf den klinischen Bedarf vor Ort zugeschnitten sind. Hier werden die Inhalte der Istanbul-Konvention thematisiert.

Das vom Ministerium für Soziales und Integration geförderte „Forensische Konsil Gießen“ beim Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH bietet neben der kollegialen Beratung der Ärzteschaft zu Gesundheitsfolgen bei Gewalteinwirkung und der gerichtsfesten Verletzungsbegutachtung bei Opfern von Gewalttaten auch multidisziplinäre Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zur Thematik an. Die Fortbildung aller Berufsfelder, die mit Gewaltfolgen konfrontiert werden, steht im Fokus. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird auf die Istanbul-Konvention eingegangen.

Darüber hinaus veranstaltet das Ministerium für Soziales und Integration zusammen mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte und das Klinikpersonal zum Themenkomplex sensible Gesundheitsversorgung.

Frage 112. Wie wird die IK im Rahmen des Medizinstudiums oder anderer medizinisch pflegerischer Ausbildungswegen in Hessen thematisiert?

An der Beantwortung der Fragen 112 bis 116 sind die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Philipps-Universität Marburg beteiligt worden.

Die Themenfelder der IK werden im Rahmen des Medizinstudiums an der Goethe-Universität Frankfurt in Lehrveranstaltungen der Gynäkologie und der Rechtsmedizin behandelt.

Die IK ist an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Fachbereich Medizin, Fach Rechtsmedizin, Thema in der Vorlesung für Medizin- und Jurastudierende. Auch im Seminar „Medizin & Recht“ und in den Weiterbildungsvorträgen im Rahmen des Forensischen Konsils Gießen (FoKoGi) mit circa 25 Vorträgen pro Jahr wird das Thema behandelt. Darüber hinaus ist der Themenbereich „sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ im Rahmen des Schwerpunktcurriculums Global Health fest etabliert.

Die Studierenden im Medizinstudium an der Philipps-Universität Marburg werden zum Themenkomplex Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowohl im Rahmen der Vorlesung Gynäkologie und Geburtshilfe als auch während des Unterrichts am Krankenbett sensibilisiert.

Frage 113. Wie wird ein sensibler Umgang mit Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung und daraus resultierender Krankheitsbilder im Medizinstudium oder anderer medizinisch-pflegerischer Ausbildungswege in Hessen thematisiert?

An der Goethe-Universität Frankfurt am Main wird ein sensibler Umgang mit Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung und daraus resultierender Krankheitsbilder im Rahmen der Gynäkologisch-Geburtshilflichen Vorlesungen und des Gynäkologisch-Geburtshilflichen Praktikums thematisiert und mit den Medizinstudierenden besprochen. Die Dozentinnen und Dozenten berichten von eigenen Erfahrungen mit Patientinnen, um dem respektvollen Umgang mit den Betroffenen eine kompetente Grundlage zu geben.

Im Rahmen der rechtsmedizinischen Vorlesung „Klinische Rechtsmedizin“ wird an der Goethe-Universität das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung, deren Erkennung und die Folgen aus diagnostischer Sicht, thematisiert.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird das Thema weibliche Genitalverstümmelung seitens der Rechtsmedizin in der Lehre thematisiert. Dies schließt die Vermittlung rechtlicher Implikationen ein. Mit der Genitalverstümmelung zusammenhängende gesundheitliche Folgen werden erläutert.

Im Rahmen des Studienangebots „Global Health“ am Fachbereich Medizin in Gießen werden ebenfalls Themen aus dem Bereich der Frauenheilkunde behandelt. So fand am 29. Mai 2019 eine Veranstaltung zum Thema female genital mutilation (FGM) statt, bei der auch eine Betroffene teilnahm. Jedes Sommersemester ist eine kompetente Gastdozentin bzw. ein kompetenter Gastdozent anwesend, um Studierende über weibliche Genitalverstümmelung aus klinischer, ethischer, kultureller und kommunikativer Sicht aufzuklären.

Zwischen dem Institut für Geschichte und Ethik in der Medizin, in dem das Schwerpunktcurriculum „Global Health“ beheimatet ist, und der Universitäts-Frauenklinik besteht die Absicht, bezüglich weiterer Themen aus dem Bereich der Frauengesundheit („reproduktive Gesundheit und Rechte“) zu kooperieren. Frauengesundheit ist ein zentrales Thema auf der internationalen Agenda und Studierende haben großes Interesse daran, sich in dieser Hinsicht weiterzubilden.

An der Philipps-Universität Marburg wird der Umgang mit weiblicher Genitalverstümmelung und daraus resultierender Krankheitsbilder im Medizinstudium zwar nicht explizit thematisiert, ist aber Bestandteil der Facharztweiterbildung. Der Thematik der weiblichen Genitalverstümmelung wird insbesondere in der Geburtshilfe mit größter Vorsicht und Sensibilität begegnet.

In der Pflegeausbildung ist das Thema weibliche Genitalverstümmelung als Krankheitsbild im Bundesrahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufgesetz nicht explizit abgebildet. Es kann im Rahmen der Thematik kultursensibler Pflege angesprochen oder anlassbezogen behandelt werden, wenn Auszubildende in der Praxis mit entsprechenden Fällen konfrontiert werden. Der sensible Umgang mit Patientinnen und Patienten bei der Pflege sowie die Berücksichtigung der individuellen und aus den Krankheitsbildern resultierenden auch psychischen Belastungen sind grundsätzliche Lehrinhalte der Ausbildung.

Frage 114. Wie wird ein sensibler Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt im Medizinstudium oder anderer medizinisch-pflegerischer Ausbildungswege in Hessen thematisiert?

An der Goethe-Universität Frankfurt am Main werden im Rahmen der gynäkologisch-geburtshilflichen Vorlesungen sowie des gynäkologisch-geburtshilflichen Praktikums – oft fallbezogen – die klinisch relevante Realität sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen thematisiert und die konkreten Maßnahmen in Umgang, Behandlung und Betreuung dargestellt. In der rechtsmedizinischen Vorlesung „Klinische Rechtsmedizin“ sowie den Kursvorlesungen zu den verschiedenen Gewaltformen findet das Thema sexualisierte Gewalt statt. Hier werden die Grundzüge des Umgangs mit Betroffenen thematisiert, wobei der Schwerpunkt bei der Erkennung und Befunddokumentation liegt.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird der Umgang mit (mutmaßlichen) Opfern häuslicher Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in der Lehre der Rechtsmedizin thematisiert, so etwa in Bezug auf gerichtsfeste Spurensicherung und § 81c der Strafprozessordnung.

Gelehrt werden dabei folgende Prämissen:

- Möglichst Vermeidung von Doppeluntersuchungen,
- Körperliche Untersuchung durch die Rechtsmedizin möglichst durch eine ärztliche Person gleichen Geschlechts,
- Vermeidung von Suggestivfragen,
- Rücksichtsvolle Untersuchung („Hands-off-Untersuchung“),
- Hinweis auf psychosoziale Hilfsangebote.

Im 4./5. klinischen Semester wird sowohl im Wahlfach Gynäkologie als auch in der Vorlesung „Notfälle“ der Anästhesie sexualisierte Gewalt thematisiert. Auch findet das Thema in der Vorlesung „Kindergynäkologie“ Erwähnung. In der Vorlesung „Klinische Rechtsmedizin“ werden typische Verletzungsmuster bei Sexualstraftaten (Griffspuren, Bissspuren, Widerlagerverletzungen, Hämatomlokalisationen), die erforderliche Spurensicherung (Abstriche, Alkohol, Drogen) und anale Penetrationsverletzungen erwähnt. Ebenso wird auf Arten und Folgen weiblicher Genitalverstümmelung eingegangen. Im Rahmen der Vorlesung „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ sowie im Praktikum „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie an der Justus-Liebig-Universität Gießen wird der sensible Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt umfänglich behandelt.

An der Philipps-Universität Marburg sind die Themen weibliche Genitalverstümmelung und sexualisierte Gewalt Inhalte der Facharztweiterbildung. Der sensible Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt ist Bestandteil halbjährlicher interner Fortbildungen am Universitätsklinikum Marburg.

Das Thema Frauengesundheit und selbstbestimmte Sexualität ist in der Pflegeausbildung mehrfach verankert.

Frage 115. Welche Rolle spielt Frauengesundheit als spezifisches medizinisches Feld im Medizinstudium oder anderer medizinisch-pflegerischer Ausbildungswege in Hessen?

Der Themenbereich Frauenheilkunde – Gynäkologie – Geburtshilfe – Perinatalmedizin – Senologie – Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin – werden in der Universitäts-Frauenklinik des Universitätsklinikums Frankfurt am Main von drei berufenen Professorinnen und Professoren und mehr als 30 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter vier weiteren Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Obwohl Frauengesundheit fächerübergreifend ist, werden so die spezifischen Themen aus dem Bereich der klinischen Frauenheilkunde im Rahmen des curricularen und extracurricularen Unterrichts abgedeckt. In der Rechtsmedizin ist Frauengesundheit im engeren Sinn kein Thema. In der rechtsmedizinischen Lehre geht es um die gesundheitlichen Folgen aller Opfer von Gewalteinwirkungen.

Alle wesentlichen Aspekte zum Thema Frauengesundheit werden an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Rahmen der Veranstaltungen zu Gynäkologie und Geburtshilfe des Medizinstudiums (Vorlesungen, Blockpraktikum, Seminare) behandelt. Dazu gehören nicht nur die verschiedenen Krankheitsbilder, sondern auch Vorsorgestrategien sowie die Darstellung der physiologischen Vorgänge im Laufe des Lebens einer Frau. Diese Themen werden auch im Rahmen der Hebammenausbildung gelehrt. Das gynäkologische Curriculum im Bereich Pflegeberufe inklusive der Ausbildung zu Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten sieht ebenfalls die Behandlung größerer Themengruppen aus dem Bereich der Frauengesundheit vor.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen wird Frauengesundheit in der rechtsmedizinischen Lehre im Zusammenhang mit erlittener Gewalt thematisiert.

An der Philipps-Universität Marburg ist Frauengesundheit der zentrale Kernpunkt der Ausbildung im Rahmen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Hinsichtlich der Pflegeberufe wird auf die Antwort zu Frage 114 verwiesen.

Frage 116. Wie wird das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung von Frauen* und Mädchen* im Medizinstudium oder anderer medizinisch-pflegerischer Ausbildungswege in Hessen thematisiert?

An der Goethe-Universität Frankfurt am Main ist das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen selbstverständliche rechtliche, ethische und moralische Vorgabe und damit Grundlage aller medizinischen Darstellungen in der Lehre der Frauenheilkunde – Gynäkologie. In der rechtsmedizinischen Lehre wird das Recht auf körperlicher Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen nur am Rande erwähnt; hier geht es eher um das Erkennen von Verletzungszeichen, die auf eine Straftat gegen diese Selbstbestimmung deuten.

Das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen wird an der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Lehre, intensiver im Seminar „Medizin & Recht“, gemeinsam mit dem Klinikum Hanau thematisiert: es werden die wesentlichen einschlägigen Bestimmungen im Strafgesetzbuch sowie deren verfassungsrechtliche Grundlagen gelehrt. Im Rahmen der Hebammenausbildung wird das Thema kontinuierlich bearbeitet. Das Recht auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen wird im Rahmen der Lehre der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie, insbesondere in Vorlesungen und Seminaren zum Thema Psychotraumatologie, behandelt.

An der Philipps-Universität Marburg wird das Recht auf körperliche Selbstbestimmung im Rahmen der Hauptvorlesung zu den Themen Entwicklung vom Kind zur Frau und Störungen der Regelblutungen mit konkretem Bezug auf Intersexualität und deren körperlichen und psychischen Folgen behandelt.

Hinsichtlich der Pflegeberufe wird auf die Antwort zu Frage 114 verwiesen.

Frage 117. Welche Überlegungen und welche Maßnahmen gibt es bei der Landesregierung, um mittelfristig sicherzustellen, dass es ausreichende Ärztinnen und Ärzte in Hessen gibt, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen?

Die Landesregierung nimmt den Sicherstellungsauftrag gemäß § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sehr ernst. Es ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, dass ungewollt Schwangere in Hessen gut beraten und versorgt werden. Einen gesetzlichen Maßstab für ein „ausreichendes Angebot“ (§ 13 Abs. 2 SchKG) gibt es nicht. Auch kann niemand verpflichtet werden, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken (§ 12 Abs. 1 SchKG). Im Ländervergleich der Meldestellen, die seitens des Statistischen Bundesamts veröffentlicht werden, ist die Sicherstellung in Hessen gewährleistet.

Frage 118. Welchen Änderungen im Bereich des Medizinstudiums, etwa obligatorische Seminare zum Thema Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, sind ggf. geplant?

Für die Beantwortung wurden die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Philipps-Universität Marburg beteiligt.

An der Goethe-Universität Frankfurt am Main sind aktuell keine verpflichtenden Seminare geplant.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen gibt es im Rahmen des Curriculums mehrere Lehrveranstaltungen, bei denen das Thema aufgegriffen wird. Es wird im Rahmen des Seminars „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ (4. klinisches Semester) des Fachbereichs Medizin thematisiert. Im klinischen Studienabschnitt des Humanmedizin-Studiums wird das Thema Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der Vorlesungsreihe zum Medizinrecht dargestellt, wobei die rechtliche Situation erläutert wird, einschließlich der sogenannten Spätabbrüche. Im Rahmen des Seminars „Medizin & Recht“ und im Gesundheitsrechtlichen Praktikerseminar werden Rechtsfragen zwischen der Befruchtung und der Geburt thematisiert, unter anderem die Vorgaben in §§ 218 ff. StGB. Im Wahl-Seminar zum Medizinrecht bietet das Institut für Rechtsmedizin für Interessierte eine Vertiefung zur medizinrechtlichen Problematik der Schwangerschaftsabbrüche an. Die ethischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs werden in ihren Grundzügen im Rahmen der Vorlesungsreihe „Ethik in der Medizin“ allgemein angesprochen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik, auch unter psychologischen Gesichtspunkten, erfolgt im Rahmen eines Seminars im Blockpraktikum Pädiatrie anhand einer Kasuistik eines Kindes mit Down-Syndrom und angeborenem Herzfehler. Die Professur für Frauenheilkunde und Geburtshilfe an der Justus-Liebig-Universität Gießen ist bereit, gemeinsam mit den Studierenden ein Konzept zu erarbeiten, welches den „Papaya-Workshop“ weiterentwickelt, der als freiwilliges Modul in Gießen seinen Platz in der Ausbildung der Studierenden haben kann und sollte. Bei einem solchen Workshop handelt es sich um das Trainieren eines Schwangerschaftsabbruchs mit Hilfe einer Papaya-Frucht. Papaya-Workshops werden aktuell von Gruppen Medizinstudierender organisiert. In Gießen heißt die entsprechende Gruppe „Kritische Mediziner*innen“.

An der Philipps-Universität Marburg ist das Thema Schwangerschaftsabbruch ein zentraler Bestandteil der Facharztausbildung in dem Komplex Frauengesundheit. Für Medizinstudierende der Philipps-Universität Marburg besteht die Möglichkeit, das Thema im Rahmen von Famulaturen im Fach Gynäkologie intensiv zu vertiefen.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Frage 117 verwiesen.

Frage 119. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs als Auflage an Kliniken nach dem Krankenhausplan zu erheben, um die Versorgungssicherheit in Hessen zu sichern?

Siehe dazu die Antwort auf die Frage 117.

Täterarbeit

Frage 120. Welche Angebote zur Arbeit mit (potenziellen) Täterinnen und Tätern in Hessen gibt es und wie sind diese jeweils personell ausgestattet? (bitte einzeln auflisten)

Frage 121. Wie werden diese jeweils finanziert? (bitte einzeln auflisten)

Die Fragen 120 und 121 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Land Hessen fördert Projekte der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt im Rahmen eines umfangreichen präventiven Unterstützungs- und Beratungsangebots. Eine Übersicht über entsprechende Einrichtungen in Hessen gibt die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Wegweiser für die Beratung von Männern mit Gewaltproblemen“, die auf der Homepage der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt eingestellt ist:

→ https://lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Wegweiser_2013.pdf

Die durch das Ministerium der Justiz im Bereich der Täterarbeit zugewendeten Mittel belaufen sich derzeit auf jährlich 250.000 €, nachdem im Doppelhaushalt 2017/2018 die Zuwendungsmittel um 100.000 € erhöht worden sind. Hinzu kommt die Finanzierung über die kommunalisierten Mittel des Ministeriums für Soziales und Integration. Neben der Förderung durch die Landesregierung werden die Einrichtungen durch Geldbußen und Spenden finanziert. Die Ausgaben setzen sich im Wesentlichen aus Personal- und Bürokosten zusammen. Die jeweilige personelle Ausstattung der Einrichtungen sowie die Förderung für die Jahre 2019 und 2020 sind der Anlage 10 für das Ministerium der Justiz sowie der Anlage 11 für das Ministerium für Soziales und Integration zu entnehmen.

Das Ministerium für Soziales und Integration fördert das Informationszentrum für Männerfragen e.V. mit dem Projekt „Sexualisierte Gewalt“ mit Mitteln in Höhe von 48.000 €. Der Verein betreut Männer in der Täter- und Opferrolle. Kernziel ist die Prävention von Erst- und Wiederholungstaten im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die therapeutischen Hilfen für die Betreuung von Männern, die sexuellen Übergriffen ausgeliefert waren, bei gruppen-therapeutischen Maßnahmen für Männer, die sexuellem Missbrauch begangen haben, sowie für Straftäter im Bereich der Kinderpornographie stehen hier im Vordergrund. Der Verein Männerfragen e.V. arbeitet eng mit der Strafgerichtsbarkeit zusammen.

Das Ministerium für Soziales und Integration stellt Zuschüsse zur Förderung von Projekten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung. Das Projekt der AWO Frankfurt „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt“ setzt sich für die Interessen der straffällig gewordenen Frauen und ihren Kindern vor, während und nach der Haft ein. Für das Projekt werden jährlich 69.400 € zur Verfügung gestellt.

Das Ministerium der Justiz fördert mit jährlich bis zu 620.000 € den Verein Bewährungshilfe in Hessen e.V., der das Projekt „Hessische Fachambulanz“ umsetzt. Die Hessische Fachambulanz ermöglicht hessenweit Täterinnen und Tätern von Sexualstraftaten und Gewaltstraftaten, die unter Bewährung und Führungsaufsicht stehen, eine vom Gericht angeordnete Psychotherapie durchzuführen. Hessenweit sind 52 Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen der Hessischen Fachambulanz tätig. Für die für die Hessische Fachambulanz tätigen Therapeutinnen und Therapeuten können keine Stellenanteile mitgeteilt werden, da diese – mit Ausnahme von 1,5 Stellenanteilen bei der Fachambulanz in Frankfurt am Main – auf Honorarbasis tätig werden.

Darüber hinaus gibt es im Bereich der behördlichen Sozialarbeit in den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) zwei Fachbereiche, die für bereits verurteilte Täterinnen und Täter von Sexualstraftaten und unter anderem für häusliche Gewalt zuständig sind. Täterinnen und Täter von Sexualstraftaten werden im Sicherheitsmanagement I und Täterinnen und Tätern von Gewaltstraftaten im Sicherheitsmanagement II betreut. Zu dem Betreuungsangebot gehört neben der Überwachung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen die Deliktbearbeitung und die Ausarbeitung einer Rückfallprophylaxe sowie die Vermittlung an geeignete Therapie- und Beratungseinrichtungen. Ferner gehört die allgemeine Lebensberatung und Krisenintervention zu den Aufgaben der Sozialen Dienste. Im Sicherheitsmanagement I sind 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste (22 Stellenanteile) und im Sicherheitsmanagement II 56 (40 Stellenanteile) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste hessenweit tätig. Hierbei handelt es sich um Bedienstete des Landes Hessen.

Des Weiteren führen die Sozialen Dienste der Justiz Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt („Marburger Modell“) durch. In diesem Aufgabenbereich informiert die die Anzeige aufnehmende Polizei neben der Staatsanwaltschaft auch die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) über den Verdacht eines Falls von häuslicher Gewalt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in engem zeitlichen Zusammenhang zur Tat sowohl zur oder zum Beschuldigten als auch zur oder zum Geschädigten Kontakt auf. Neben der Möglichkeit über den Vorwurf aus ihrer jeweiligen Sicht zu berichten, vermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beschuldigten und Geschädigten an entsprechende Beratungsstellen, bieten die Begleitung zur Vernehmung bei der Polizei oder vor Gericht an und schlagen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht geeignete Auflagen und Weisungen vor. Für Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt sind zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (fünf Stellenanteile) hessenweit tätig, die Bedienstete des Landes Hessen sind.

Frage 122. Welche dieser Angebote richten sich spezifisch an

- a) Männer, die befürchten, Täter im Bereich häuslicher Gewalt zu werden;
- b) Männer, die häusliche Gewalt bereits ausgeübt haben;
- c) Frauen, die befürchten, Täterinnen im Bereich häuslicher Gewalt zu werden;
- d) Frauen, die häusliche Gewalt bereits ausgeübt haben;
- e) Männer, die befürchten, Täter im Bereich sexualisierter Gewalt zu werden;
- f) Männer, die sexualisierte Gewalt bereits ausgeübt haben;
- g) Frauen, die befürchten, Täterinnen im Bereich sexualisierter Gewalt zu werden;
- h) Frauen, die sexualisierte Gewalt bereits ausgeübt haben;
- i) Männer, die (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt haben;
- j) Männer, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen;

- k) Frauen, die (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt haben;
 - l) Frauen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen;
 - m) Männer oder Frauen, die Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ausgeübt haben oder befürchten hier Täterin/Täter zu werden?
- (Bitte die Angebote der Beratungsstellen jeweils zuordnen)

Die Fragen 122 a bis m werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die durch die Landesregierung geförderten Projekte der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt richten sich überwiegend an erwachsene, ratsuchende Männer

- die gewalttätig geworden sind,
- die befürchten, gewalttätig zu werden,
- die Opfer von Gewalt geworden sind,
- bei denen die Gewalttat im sozialen Nahraum stattfand und
- an Paare, die in ihrer Partnerschaft zu gewalttätigen Konfliktlösungen neigen.

Die Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt wird durch die in Antwort auf Frage 120 aufgeführten Träger durchgeführt und ist ein zeitlich begrenztes kognitiv-verhaltensorientiertes Programm, das gewaltzentriert und konfrontativ arbeitet. Neben diesem spezifischen Angebot haben einige Beratungsstellen weitere spezifische Angebote der Gewaltprävention – insbesondere auch im Bereich der sexualisierten Gewalt und bei Kindern und Jugendlichen – in ihrem Portfolio.

Das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ wurde von Seiten des Ministeriums der Justiz, zuletzt in den Jahren 2015 und 2016 durch jährliche Zuwendungen in Höhe von jeweils 50.000 € unterstützt. Im Rahmen der Therapie erhalten Männern mit pädophiler Neigung dort Unterstützung, um sexuelle Übergriffe bereits im Vorfeld zu verhindern. Männer, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien bei sich feststellen, aber keinesfalls Übergriffe begehen wollen, können sich an die Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKGM) wenden. Wer die Therapie in Anspruch nehmen will, muss bezüglich seiner auf Kinder gerichteten sexuellen Impulse über ein Problembewusstsein verfügen und von sich aus und ohne juristische Auflagen therapeutische Hilfe suchen. Zugang haben also nur Dunkelfeld-, Ex-Hellfeldtäter sowie potenziell Tatgeneigte. Werden sie in das Projekt aufgenommen, können sie kostenlos und durch die therapeutische Schweigepflicht geschützt sowohl eine diagnostische Abklärung ihres Problems als auch therapeutische Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Projekt bietet damit einen sehr niedrigschwelligen Zugang, um möglichst viele Männer zu erreichen und die sexuellen Neigungen nicht zu Übergriffen werden zu lassen. Damit erreicht das Projekt Tatgeneigte, bevor sie aufgrund ihrer Neigung Missbrauchstaten an Kindern begehen. Die Therapie integriert verhaltenstherapeutische und sexualmedizinische Ansätze, die die Möglichkeit einer medikamentösen Unterstützung beinhalten.

Darüber hinaus ist für Männer und Frauen als Täterinnen und Täter von häuslicher oder sexualisierte Gewalt das Sicherheitsmanagement der Sozialen Dienste der Justiz und gegebenenfalls die Hessische Fachambulanz zuständig. Die aufgezeigten Angebote richten sich grundsätzlich auch an Frauen und Männer, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben.

Das genannte Projekt „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt“ der AWO richtet sich an straffällig gewordene Frauen und ihre Kinder sowie Angehörige.

Frage 123. Inwieweit kann in den Beratungsangeboten die unterschiedliche Situation und Möglichkeit der Täterinnen und Täter mit besonderen Lebenshintergründen berücksichtigt werden, z.B. bei kognitiven Einschränkungen?

Fachkräfte, die in der Täterarbeit eingesetzt werden, verfügen über einen Hochschulabschluss in sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss sowie eine gewaltspezifische Grundlagenweiterbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit oder eine andere gleichwertige, durch Weiterbildung erlangte Qualifikation. Auf Grund dieser Qualifizierung sind die Fachkräfte in der Lage, auch Täterinnen und Täter mit besonderen Lebenshintergründen fachlich angemessen zu beraten und den Beratungsprozess dementsprechend klientenorientiert anzupassen. Grundsätzlich erfolgt bei allen Klientinnen und Klienten im Projekt eine Fallanamnese mit Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände sowie familiärer Hintergründe als Grundlage der Therapiebehandlung.

Frage 124. Wie viele Personen haben an entsprechenden Präventionsangeboten in Hessen in den vergangenen fünf Jahren teilgenommen? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist durch die Verwendung des im Ministerium der Justiz entwickelten Statistikbogens eine einheitliche Erfassung des Arbeitsbereiches Täterarbeit möglich. Zielgruppe der Täterarbeit sind erwachsene männliche Täter, die gegenüber (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Die statistische Erhebung erfolgt auf der Basis von Falleingängen, wobei ein Fall grundsätzlich eine Person erfasst. Der entsprechende Statistikbogen wird allen Einrichtungen

übermittelt, die ein konzeptionell ausgewiesenes Arbeitsgebiet Täterarbeit/Häusliche Gewalt anbieten und in der Broschüre „Wegweiser für die Beratung von Männern mit Gewaltproblemen“ aufgeführt sind. An der statistischen Erhebung beteiligen sich alle durch das Ministerium der Justiz geförderte Trägervereine sowie einige Einrichtungen, die nicht durch das Ministerium der Justiz gefördert werden. In der Anlage 12 ist die Fallentwicklung im Längsschnitt im Zeitraum von 2015 bis 2019 abgebildet. Die Trägervereine der Täterarbeit haben in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 2.668 Neuzugänge bearbeitet. Im gleichen Zeitraum konnten 2.557 Fälle abgeschlossen werden.

Die Trägerangaben der Einrichtungen, die eine Finanzierung durch kommunalisierte Landesmittel des Ministeriums für Soziales und Integration erhalten, werden über das Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen erhoben. Für die Anzahl der Beratungen und sozialen Trainingseinheiten in diesem Bereich wird auf die Anlage 13 verwiesen.

An dem Projekt „Sexualisierte Gewalt“ des Informationszentrums für Männerfragen e.V. haben im Jahr 2017 115 Personen, im Jahr 2018 129 Personen sowie im Jahr 2019 144 Personen teilgenommen.

Für das genannte Projekt „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt“ der AWO sind für die letzten fünf Jahre folgende Teilnehmezahlen zu nennen:

- 2015: 44 Frauen und 13 Angehörige,
- 2016: 47 Frauen und 18 Angehörige,
- 2017: 47 Frauen und 19 Angehörige,
- 2018: 52 Frauen und 37 Angehörige,
- 2019: 53 Frauen und 34 Angehörige und
- 2020: 45 Frauen und 20 Angehörige.

Frage 125. Sind aus Sicht der Landesregierung ausreichend Beratungsangebote in Hessen für den Bereich Täterarbeit vorhanden oder wo sieht sie Lücken?

Frage 126. Für welche Tätergruppen braucht es ggf. noch eine andere Ansprache, damit das Angebot für sie passend ist?

Die Fragen 125 und 126 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Zielgruppe der Täterarbeit bei Fällen häuslicher Gewalt sind erwachsene Männer, die gegenüber ihrer (Ex-)Partnerin gewalttätig geworden sind. Es wird dort sowohl mit Selbstmeldern, institutionell vermittelten und insbesondere mit durch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte zugewiesenen Männern gearbeitet. Mit dem Angebot der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt besteht grundsätzlich für jede Tätergruppe aus diesem Deliktsbereich ein Angebot.

Frage 127. Plant die Landesregierung diesen Bereich auszubauen?

Derzeit liegt der Schwerpunkt darin, die bereits bestehenden Präventionsangebote für Täter häuslicher Gewalt zu verfestigen.

Frage 128. Welche Angebote zur Täterarbeit gibt es in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen?

Zur Frage der Täterarbeit im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass die Ursachen geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt vielschichtig und Wirkungszusammenhänge bei Gewaltstraftaten mitunter komplex sind. Daher orientiert sich die Täterarbeit im hessischen Justizvollzug in jedem Einzelfall am individuell festgestellten Maßnahmenbedarf und hält die daraus abgeleiteten passenden Behandlungsmaßnahmen vor.

Zu den Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Täterarbeit gehören unter anderem:

- Gruppenmaßnahme Contra häusliche Gewalt (ChG),
- einzeltherapeutische Gesprächsmaßnahmen,
- narrative Expositionstherapie für gewaltbereite Täter (FORNET),
- gruppentherapeutische Maßnahmen (unter anderem Schematische Delinquenzgruppe),
- Behandlungsgruppen für Gewaltstraftäterinnen und -täter (zum Beispiel Anti-Aggressionstraining, Coolness-Training),
- Behandlungsprogramme für Sexualstraftäterin und -täter in Bezug auf sexualisierte Gewalt (zum Beispiel Sex Offender Treatment Program, kurz SOTP),
- Familientherapeutische Maßnahmen und Familiengespräche sowie Beratung bei familiären oder Partnerschaftskonflikten,
- Gruppenangebote zur Förderung systematischen Denkens (unter anderem Reasoning Rehabilitation Training, kurz R&R, Interpersonelles Problemlösen oder Selbstmanagementgruppe),
- Trainings in Bezug auf soziale und emotionale Kompetenz,
- Opfer-Empathie Trainings,

- Gruppenangebote für Väter,
- Gruppenangebote sowie Beratung für Suchtmittelabhängige,
- Angebote zur Sexual- und Aidsaufklärung,
- Einzelsport zur Stärkung des Körpergefühls und Erhöhung des Selbstwerts,
- Entspannungstrainings (zum Beispiel Progressive Muskelrelaxation oder Autogenes Training).

Über die deliktorientierten Maßnahmen hinaus können auch allgemeine Angebote zur Behandlung und Bildung gewaltförderndes Insuffizienzerleben der betroffenen Täterinnen und Täter reduzieren. So regulieren unter anderem berufliche und schulische Qualifikationen das Selbstwertempfinden und die Selbstwirksamkeit und Sportangebote fördern die Körperwahrnehmung. Zur Behandlung von Gewalttaten, die bedingt sind durch substanzbedingte Enthemmungszustände, bietet der hessische Justizvollzug überdies suchtspezifische Maßnahmen an.

Ferner arbeiten die Justizvollzugsanstalten mit externen Fachstellen, wie zum Beispiel örtlichen Beratungsstellen oder ambulanten Nachsorgestellen, zusammen. Grundsätzlich ist es auch möglich, Täterinnen und Täter im Rahmen der Entlassungsvorbereitung oder aus dem Offenen Vollzug in externe Gruppenbehandlungsangebote zu vermitteln.

Frage 129. In wie vielen Fällen wurden in Hessen im Rahmen von Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit sexualisierter, geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt standen, in den vergangenen fünf Jahren Auflagen zur Täterarbeit ausgesprochen? (Bitte in absoluten Zahlen und prozentual zur Zahl der Gesamtverfahren und nach Jahren getrennt ausweisen)

Eine belastbare Angabe der abgefragten Daten ist nicht möglich. Im Zuge einer MESTA-Auswertung (siehe Antwort zu Frage 3) ist grundsätzlich nachvollziehbar, wenn ein gerichtliches Verfahren mit einer Einstellung gegen Auflage oder mit einer Bewährungsstrafe abgeschlossen wurde. Welche Art von Einstellungs- bzw. Bewährungsauflage verhängt wurde, wird jedoch nicht erfasst, sodass eine entsprechende Auswertung nicht möglich ist.

Hinsichtlich des Bereichs der häuslichen Gewalt können die abgefragten Angaben auch nicht aus der vom Ministerium der Justiz jährlich erstellten Statistik zur Täterarbeit zuverlässig ausgewiesen werden. Dort werden die „Zugangswege der Neuzugänge“ zu den Projekten dargestellt. Die insofern vorliegenden Daten erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da den Projekten nicht in jedem Fall Informationen zum Zugangsweg vorliegen. Zudem ist zu beachten, dass insbesondere hinsichtlich der „Selbstmelder“ nicht auszuschließen ist, dass sich hierunter solche Probanden befinden, die sich bereits eigenständig um eine Teilnahme an einem Täterarbeitsprojekt bemühen und für die im weiteren Verlauf des Verfahrens diese Teilnahme beziehungsweise die Fortsetzung dieser Teilnahme dann auch gerichtlich angeordnet wird.

Entsprechend ist hinsichtlich der Erfassung der Rechtsgrundlage für die Teilnahme an einem Projekt der Täterarbeit zu beachten, dass diese dem jeweiligen Projekt nicht in jedem Fall zwingend bekannt ist. Soweit seitens der Projekte als Rechtsgrundlage eine Einstellungsauflage nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) erfasst wird, ist zu beachten, dass es sich insofern sowohl um eine durch die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren angeordnete Auflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO, wie auch um eine gerichtliche Auflage nach § 153a Absatz 2 StPO handeln kann. Eine weitere Differenzierung erfolgt an dieser Stelle nicht.

Frage 130. Wie werden Richterinnen und Richter in Hessen bezüglich der Möglichkeit sensibilisiert, als Auflage die Teilnahme an entsprechenden Angeboten der Täterarbeit auszusprechen?

Die hessischen Richterinnen und Richter sind im Hinblick auf die Möglichkeit der Verhängung entsprechender Auflagen, insbesondere das Vorhandensein von Einrichtungen mit entsprechenden Projekten und Programmen zur Täterarbeit sensibilisiert, dass die Teilnahme an Programmen der Täterarbeit im Einzelfall geboten und sinnvoll ist. Auflagen im Bereich der Täterarbeit werden daher immer wieder erteilt und die Probanden so an die Projekte zur Täterarbeit vermittelt. Die konkrete Auswahl einer Auflage fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit.

Frage IV. Schutz und Unterstützung

Interventionsstellen

Frage 131. Laut GREVIO-Staatenbericht (Anhang 3, S. 173) verfügte Hessen 2018 über 31 Interventionsstellen. Ist diese Zahl aktuell?

Laut Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen standen im Jahr 2020 32 Interventionsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen zur Verfügung.

Frage 132. Wo sind diese angesiedelt?

Die regionale Verteilung der Interventionsstellen auf die Städte und Landkreise ist der Anlage 14 zu entnehmen.

Frage 133. Wie viel festangestelltes Personal (in VZÄ) steht für die psychosoziale Beratung jeweils zur Verfügung?

Auf wie viele Personen sind die Stellen verteilt?

Wie sind Urlaubs- und Krankheitsvertretungen gesichert?

Für eine Aufstellung des festangestellten Personals für die psychosoziale Beratung wird auf die Anlage 15 verwiesen. Die Angaben zur Beschäftigungsstruktur im Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen, Zielbereich 11 beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2020. Es ist zu beachten, dass die Beschäftigungsstruktur nur gemeinsam mit den anderen Fachberatungsstellen statistisch erfasst wird, sodass die Landesregierung keine Kenntnis darüber hat, wie viele der VZÄ auf die auf häusliche Gewalt spezialisierten, proaktiv tätigen Interventionsstellen fallen. Auf wie viele Personen die Stellen verteilt sind, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 134. Inwiefern ist eine kollegiale Zusammenarbeit in den Interventionsstellen gesichert?

Die im Ministerium der Justiz angesiedelte Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt vernetzt die mit der Thematik der häuslichen Gewalt befassten Stellen unter anderem durch interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen. Nationale und internationale Erfahrungen belegen, dass Erfolge bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt nur in einer engen interdisziplinären Zusammenarbeit zu erringen sind. Die Landeskoordinierungsstelle arbeitet eng mit den hessischen Beratungs- und Interventionsstellen zusammen, es findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beratungs- und Interventionsstellen werden darüber hinaus regelmäßig zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen der Koordinierungsstelle eingeladen.

Frage 135. Wer trägt die Kosten der Interventionsstellen?

Wie in den Antworten zu den Fragen 39 bis 42 näher erläutert, stellt die Landesregierung seit 2004 die Mittel zur Finanzierung der Interventionsstellen im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen den Landkreisen und Kommunen zur Verfügung. Diese beteiligen sich ebenfalls maßgeblich an der Finanzierung.

Während der Corona-Pandemie standen und stehen alle Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems und des Kinderschutzes vor ganz besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten (WHO 2020, FRA 2021). Die Angebote müssen aufrechterhalten werden, die Einrichtungen handlungsfähig bleiben und sich zudem schnell und bedarfsgerecht neu aufstellen bzw. anpassen. Mit der Einrichtung des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ stehen im Rahmen des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes für den Schwerpunkt „Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur“ Mittel für den Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Frauen in Krisensituationen in Höhe von 3 Mio. € zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt über ein vereinfachtes Antragswesen. Die Mittel dienen der Finanzierung der unabsehbaren Kosten, die durch die Corona-Pandemie nach dem 11. März 2020 verursacht worden sind bzw. werden. Das Förderprogramm wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Zu den anererkennungsfähigen pandemiebedingten Mehrkosten zählen u.a. zusätzliche Personalkapazitäten, zusätzliche Sachkosten sowie Sprachmittlungsdienste, die pandemiebedingt notwendig geworden sind, um die technische und räumliche Umstellung und den Ausbau der Angebote der Einrichtungen sicherzustellen. Zusätzliche, nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Kosten, beispielsweise durch Nichtbelegung von Familienzimmern, Einnahmeausfälle bei Fortbildungen und Präventionsveranstaltungen, werden berücksichtigt. Der Empfängerkreis ist beschränkt auf die bestehende Infrastruktur des Frauen- und Kinderschutzsystems.

Frage 136. Wie hoch ist der Finanzierungsanteil des Landes und wie hat sich dieser in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 41 und 42 verwiesen; dort wird die Finanzierung der Beratungsstellen zum „Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsene“ im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen ab 2015 dargestellt.

Frage 137. Wie schnell reagieren die hessischen Interventionsstellen auf eingegangene Hinweise?

Die Interventionsstellen richten sich nach Qualitäts- und Arbeitsstandards, nach denen eine Beratung zeitnah erfolgen soll. Dies geschieht während der Bürozeiten umgehend nach Eingang eines Hinweises. Die Landesarbeitsgemeinschaft der an die Frauenhäuser angegliederten Beratungs-/Interventionsstellen in Hessen haben 2016 die „Standards der Beratungs- und Interventionsstellen in Hessen“ erarbeitet und anschließend mit der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ im Landespräventionsrat abgestimmt, (→ http://www.familienatlas.de/sites/fama/files/atoms/files/standards_beratungs-interventionsstellen_hessen_2016.pdf).

Frage 138. Wie vielen Personen konnte in den vergangenen fünf Jahren durch die Arbeit der Interventionsstellen geholfen werden? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Die Anzahl der Ratsuchenden ist in der Anlage 16 für die Jahre 2016 bis 2020 dargelegt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Ratsuchenden nicht für jede Einrichtungsart einzeln statistisch erfasst werden. Anlage 16 gibt die Gesamtzahl der Personen wieder, die pro Jahr in den Interventionsstellen, Fachberatungsstellen unterschiedlicher Spezialisierung erreicht werden bzw. diese aufsuchen.

Fachberatungsstellen in den Themenfeldern sexualisierte und häusliche Gewalt

Frage 139. Laut GREVIO-Staatenbericht (Anhang 3, S. 173) verfügte Hessen 2018 über 45 Fachberatungsstellen. Ist diese Zahl aktuell?

Laut dem Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen des Jahres 2020 stehen 51 Fachberatungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen sowie 50 Fachberatungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Frage 140. Wo sind diese angesiedelt?

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten Hessens gibt es eine oder mehrere Fachberatungsstellen. In der Anlage 17 ist die Aufteilung auf die Städte und Landkreise mit Stand 2020 abgebildet.

Frage 141. Wie viel festangestelltes Personal (in VZÄ) steht für die psychosoziale Beratung jeweils zur Verfügung?
Auf wie viele Personen sind die Stellen verteilt?

Für die Übersicht der Fachberatungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen wird auf die Antwort zu Frage 133 und Anlage 15 verwiesen.

Eine Aufstellung des festangestellten Personals in den Fachberatungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfolgt in der Anlage 18.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die in den Anlagen 15 und 18 wiedergegebene Beschäftigungsstruktur im Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen auf den Stichtag 31. Dezember 2020 bezieht. Auf wie viele Personen die Stellen verteilt sind, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 142. Wer trägt die Kosten der Fachberatungsstellen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 135 verwiesen.

Frage 143. Wie hoch ist der Finanzierungsanteil des Landes und wie hat sich dieser in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Für den Finanzierungsanteil des Landes an den Fachberatungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen wird auf die Antwort zu Frage 136 verwiesen.

Für die Förderung der Fachberatungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus kommunalisierten Landesmitteln wird auf die Anlage 19 verwiesen.

Frage 144. Welche der Fachberatungsstellen verfügen über Spezialisierungen für besondere Problemlagen, beispielsweise Mehrfachdiskriminierungen, Menschen mit Behinderungen, usw.?

Für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ist das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung zu nennen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 22 und 70 bis 72). Alle hessischen Frauennotrufe, sowie Frauenberatungs- und Interventionsstellen werden für Frauen mit besonderen Problemlagen sensibilisiert und entsprechend geschult bzw. sind selbst Initiatorinnen einer entsprechenden Qualitätssicherung. Hierfür werden in Kooperation mit der Landesregierung verschiedene Fortbildungsveranstaltungen angeboten wie der Weiterqualifizierungs- und Vernetzungskongress zur Verbesserung der multisektoralen Kooperation und der Zugang von Frauen mit Behinderung zu Beratungs- und Schutzeinrichtungen im Jahr 2016. Als Fachberatungsstellen für Erwachsene, die auf sexualisierte Gewalt spezialisiert sind und über ein spezielles Angebot für Menschen mit Behinderung verfügen, sind der Frauennotruf Marburg e.V., Frauennotruf Wetterau e.V. sowie der Frauennotruf Frankfurt e.V. hervorzuheben.

Um die Zugangswege in die Beratung auch für Frauen mit Behinderungen auszubauen, startete der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) im Januar 2014 das Projekt "Suse - sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland stärken". Von insgesamt fünf Modellregionen bundesweit hat der bff zwei Notrufberatungsstellen in Hessen ausgewählt, die das Projekt „Suse - sicher und selbstbestimmt für Hessen“ umgesetzt haben: Der Frauennotruf Marburg e.V. für die Stadt und den Landkreis

Marburg und der Frauen-Notruf Wetterau e.V. für den Wetteraukreis. Die beiden Projekte wurden von der Frankfurt University of Applied Sciences fachlich unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Mit den beiden „Suse“-Projekten konnten in den jeweiligen Regionen Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Behindertenselbsthilfe aufgebaut und dauerhaft etabliert werden.

Die Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg e.V. ist seit 1984 eine hessische Anlaufstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und deren Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte und Institutionen. Die Beratung ist unabhängig davon, ob bei den Ratsuchenden körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen. Ratsuchende im Rollstuhl oder mit Geh-Einschränkung haben die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in barrierefreien Räumen im Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt in Marburg in Anspruch zu nehmen.

In den Jahren 2017 bis 2019 setzte der Frauennotruf Marburg e.V. das Projekt „Beratung für mich. Beratung vor Ort! Pro-aktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ um, das vom Ministerium für Soziales und Integration finanziert wurde und in Marburg und für den Landkreis Marburg-Biedenkopf ein inklusives Beratungsangebot für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungsformen geschaffen hat. Im Jahr 2020 wurde das Folgeprojekt „Modellregionen für Hessen - Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-Aktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ begonnen, das coronabedingt voraussichtlich im Jahr 2022 fortgeführt wird. Dieses Folgeprojekt soll es ermöglichen, weitere Modellregionen in Hessen aufzubauen und den Ansatz in die Fläche zu bringen. Es gilt, das bereits erworbene Wissen und die Expertise beim Aufbau von nachhaltiger Vernetzung, bei der zielgruppenspezifischen Bedarfsbefragung, zu diversen proaktiven Beratungsansätzen sowie barrierefreie Informationen für weitere hessische Städte und Gemeinden nutzbar zu machen.

Der Frauennotruf Marburg e.V. hat zudem eine Schulung für gehörlose Peer-Beraterinnen und Gebärdendolmetscherinnen konzipiert. Mit diesem Ansatz wird das Ziel verfolgt, die Kapazität zum gewaltsensiblen Handeln in der Peer-Beratung und in der Gebärdensprachmittlung auszubauen – mit besonderem Blick auf Blinde und seheingeschränkte Ratsuchende, Gehörlose und höreingeschränkte Ratsuchende.

Auch die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend verfügen über eine breite fachliche Expertise. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Bereitstellung eines fundierten Beratungsangebots für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben, aber auch für Unterstützungspersonen und Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Für die Arbeit gelten hohe fachliche Standards und Qualitätskriterien, die beständig weiterentwickelt werden. Die Beratungsarbeit einzelner Fachberatungsstellen basiert auf der Grundlage eines spezialisierten Konzepts. So erfolgt die Arbeit der Fachberatungsstellen von Wildwasser auf der Grundlage eines feministisch-parteilichen Konzepts. Im Einzelnen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Informationen über etwaige Spezialisierungen der Fachberatungsstellen vor.

Frage 145. Wie vielen Personen konnte in den vergangenen fünf Jahren durch die Arbeit der Fachberatungsstellen geholfen werden? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Die Zahl der Ratsuchenden in den Fachberatungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt an Erwachsenen ist der Antwort der Frage 138 zu entnehmen.

Die Zahl der Ratsuchenden in den Fachberatungsstellen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist der Anlage 20 zu entnehmen.

Frauennotrufe

Frage 146. Laut GREVIO-Staatenbericht (Anhang 3, S. 173) verfügte Hessen 2018 über 13 Frauennotrufe. Ist diese Zahl aktuell?

Für das Jahr 2020 ist die Anzahl der Frauennotrufe weiterhin aktuell.

Frage 147. Wo sind diese angesiedelt?

Die regionale Verteilung der Frauennotrufe auf die Städte und Landkreise ist der Anlage 21 zu entnehmen.

Frage 148. Wie viel festangestelltes Personal (in VZÄ) steht für die Beratung jeweils zur Verfügung? Auf wie viele Personen sind die Stellen verteilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 133 verwiesen.

Frage 149. Verfügen alle Frauennotrufe über eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit?
Wenn nein, welche sind rund um die Uhr erreichbar?

Keiner der hessischen Frauennotrufe ist rund um die Uhr erreichbar. Dies gilt bundesweit für alle Frauennotrufe. Eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit wird ausschließlich durch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes gewährleistet:

→ <https://www.hilfetelefon.de/>

Frage 150. Wie sind die hessischen Frauennotrufe mit dem bundesweiten Hilfetelefon verbunden?

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes soll als Lotsin in die Einrichtungen verweisen. 2019 wurden 35 Verweise durch das Hilfetelefon an die hessischen Frauennotrufe erfasst.

Frage 151. Wer trägt die Kosten der Frauennotrufe?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 135 verwiesen.

Frage 152. Wie hoch ist der Finanzierungsanteil des Landes und wie hat sich dieser in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 136 verwiesen.

Frage 153. Wie vielen Personen konnte in den vergangenen fünf Jahren durch die Arbeit der Frauennotrufe geholfen werden? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 138 verwiesen.

Frage 154. Wie definiert die Landesregierung eine bedarfsgerechte Personalausstattung und Finanzierung der Fachberatungsstellen, Interventionsstellen sowie Notrufe? Wie bewertet die Landesregierung diesbezüglich die Empfehlungen des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe?

Die Landesregierung begrüßt die Empfehlungen des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Maßgebend für die Arbeit der hessischen Fachberatungs- und Interventionsstellen sind die „Standards der Beratungs- und Interventionsstellen in Hessen“ der Landesarbeitsgemeinschaft der an die Frauenhäuser angegliederten Beratungs- und Interventionsstellen aus dem Jahr 2016:

→ http://www.familienatlas.de/sites/fama/files/atoms/files/standards_beratungs-interventionsstellen_hessen_2016.pdf

Diese basieren auf den zuvor in Hessen formulierten Standards des zweiten Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich. In den 2016 abgestimmten aktuellen Standards ist festgehalten, dass die Einrichtungen durch Zuschüsse aus kommunalisierten Landesmitteln und der Kommunen sowie durch Eigenmittel und Spenden finanziert werden.

Frauenhäuser und Schutzwohnungen

Frage 155. Laut GREVIO-Staatenbericht (Anhang 2) verfügte Hessen 2018 über 31 Frauenhäuser sowie neun Schutzwohnungen. Diese stellten zusammen 727 Plätze bereit. Sind diese Zahlen aktuell?
Wie viele Plätze sind für Frauen, wie viele für Kinder vorgesehen?

Laut dem Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen für das Jahr 2020 gibt es in Hessen 31 Frauenhäuser mit insgesamt 752 Plätzen. Bei der Platzanzahl wird nicht zwischen Plätzen für Frauen oder Kinder unterschieden.

Die Angabe zu den längerfristig verfügbaren Schutzwohnungen ist aktuell. Hinzu kommt die vorübergehende Bereitstellung von Schutzwohnungen, die seit dem Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 vorübergehend geschaffen wurden, um dem Erfordernis von Ausweichmöglichkeiten aufgrund der Wohnverhältnisse in den Frauenhäusern gerecht zu werden. Die Mietkosten der zusätzlichen Zufluchten können durch die Landesregierung im Rahmen des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden.

Frage 156. Wie viele Familienzimmer halten die jeweiligen Frauenhäuser vor?

Die Zahl der Familienzimmer wird nicht erfasst. Es erfolgt ausschließlich eine statistische Erhebung der Platzanzahl in den Einrichtungen.

Frage 157. Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention (Abs. 135) empfiehlt ein Familienzimmer pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Wie viele Familienzimmer in Frauenhäusern fehlen demnach in Hessen?

Die IK schreibt keine spezifische Anzahl an Familienzimmern oder Frauenhausplätzen vor und spricht stattdessen von der bedarfsgerechten Ausstattung. Derzeit steht Hessen mit 752 Frauenhausplätzen an dritter Stelle im Vergleich zu den übrigen Bundesländern. Mit dem Investitionsprogramm von Bund und Land werden die Kapazitäten weiter ausgebaut.

Der Bedarf an weiteren Plätzen und Familienzimmern kann derzeit noch nicht belastbar beziffert werden, es ist jedoch erkennbar, dass die Aufnahmekapazität der Frauenhäuser in Hessen erhöht werden müsste. Es ist außerdem wichtig, dass die Angebote den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Frauen Rechnung tragen. Neben ambulanten Angeboten und spezifischen Unterstützungsangeboten für vulnerable Menschen, müssen auch Schutzmöglichkeiten außerhalb der Frauenhäuser geschaffen werden, damit auch Frauen mit jugendlichen Söhnen Schutz finden. Außerdem müssen Kooperationskonzepte zwischen dem Frauenschutzsystem und Behinderteneinrichtungen weiter umgesetzt werden.

Frage 158. Welche Einrichtungen halten Angebote für Frauen mit älteren Jungen bereit?

Eine Abfrage aus dem Jahr 2017 der Hessischen Frauenhäuser in Bezug auf die Aufnahme von Söhnen in Frauenhäuser ergab, dass dies im individuellen Gespräch mit der Hilfe suchenden Mutter entschieden wird. Kann ein Sohn nicht aufgenommen werden, werden Alternativschutzmöglichkeiten mit der Mutter, gegebenenfalls mit Unterstützung des Jugendamts erörtert. Bei Bestehen einer Kindeswohlgefährdung kommt die Aufnahme in eine Einrichtung der Jugendhilfe – insbesondere teil- und vollstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – in Betracht.

Frage 159. Wo sind diese angesiedelt und wie verteilen sich die zur Verfügung stehenden Plätze auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte?

Die regionale Verteilung der Frauenhäuser auf die Städte und Landkreise ist der Anlage 22 zu entnehmen.

Frage 160. Wie viel festangestelltes Personal (in VZÄ) steht für die Betreuung jeweils zur Verfügung?
Auf wie viele Personen sind die Stellen verteilt?

Eine Übersicht des festangestellten Personals für die Betreuung in den Frauenhäusern ist der Anlage 23 zu entnehmen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschäftigungsstruktur im Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen auf den Stichtag 31. Dezember 2020 bezieht. Auf wie viele Personen die Stellen verteilt sind, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 161. Wie viel festangestelltes Personal (in VZÄ) ist speziell für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen?
Auf wie viele Personen sind die Stellen verteilt?

Eine Übersicht des festangestellten Personals, das in den Frauenhäusern für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist, ist der Anlage 24 zu entnehmen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschäftigungsstruktur im Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen auf den Stichtag 31. Dezember 2020 bezieht. Auf wie viele Personen die Stellen verteilt sind, wird statistisch nicht erfasst.

Frage 162. Verfügen alle Frauenhäuser über eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit?
Wenn nein, welche nicht?
Wer trägt die Kosten der Frauenhäuser?

Alle hessischen Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar. Die Finanzierung von Frauenhäusern setzt sich zusammen aus kommunalisierten Landesmitteln, Mitteln der Gebietskörperschaften sowie Eigenmitteln wie beispielsweise Spenden und bei einigen Frauenhäusern Tagesatzfinanzierungen.

Frage 163. Wer sind die Träger der Frauenhäuser?
Welche finanziellen Eigenmittel mussten die Träger im Jahr 2019 einsetzen?

Die Träger der Frauenhäuser sind der Anlage 25 zu entnehmen. Der Hessischen Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der finanziellen Eigenmittel der Träger vor. Die Daten werden im Rahmen des Berichtswesens zur Kommunalisierung sozialer Hilfen nicht erhoben.

Frage 164. Wie hoch ist der Finanzierungsanteil des Landes und wie hat sich dieser in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im Rahmen des 2014 eingeführten Sozialbudgets im Landeshaushalt unterstützt das Land Hessen die Frauenhäuser. Insgesamt standen seit 2015 jährlich 3,14 Mio. € Landesmittel für die Finanzierung von Frauenhäusern zur Verfügung. In 2018 wurde diese Summe auf knapp 3,3 Mio. € aufgestockt und in 2019 erneut auf 3,4 Mio. € erhöht. Auch in den Jahren 2020 sowie 2021 stehen 3,4 Mio. € bereit.

Frage 165. Wie viele Frauen waren in den vergangenen fünf Jahren Selbstzahlerinnen? (bitte nach Jahren und Kommunen aufschlüsseln)

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der Selbstzahlerinnen vor. Die Daten werden im Rahmen des Berichtswesens zur Kommunalisierung sozialer Hilfen nicht erhoben.

Frage 166. Gibt es Fälle, bei denen Frauen aufgrund einer finanziellen Notlage das Frauenhaus verlassen mussten?

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt.

Frage 167. Wie beurteilt die Landesregierung die Gebührenerhebung mit Blick auf die besonders vulnerable Personengruppe, die hiervon betroffen ist?

Frage 168. Wie beurteilt die Landesregierung Forderungen nach einer einzelfallunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser?
Wird sie eine entsprechende Reform in Hessen in die Wege leiten?

Frage 169. Ist das Land bereit, den Kommunen die entsprechenden Mittel zu erstatten, um allen Frauen einen sicheren Zugang zum Frauenhaus zu gewährleisten?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, ab wann wird dies erfolgen?

Die Fragen 167 bis 169 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Derzeit ist eine Änderung der Finanzierung der Frauenhäuser durch Landesrecht nicht beabsichtigt. Aus Sicht der Landesregierung besteht ein bundesgesetzlicher Regelungsbedarf für eine bessere finanzielle Absicherung des Hilfesystems. Das Bemühen um Konsens unter den Ländern und mit dem Bund ist ein zentraler Punkt des aktuellen politischen Dialogs, zuletzt in der Gleichstellungsministerkonferenz im Juni 2021 wie auch am Runden Tisch von Bund-Länder-Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Im Mai 2021 hat sich die Landesregierung dem Positionspapier des Runden Tisches angeschlossen und wird in der kommenden Legislaturperiode auf Bundesebene auf dessen Umsetzung hinwirken.

Frage 170. Wie vielen Personen konnten in den vergangenen fünf Jahren durch die Arbeit der Frauenhäuser geholfen werden? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Die Zahl der Frauen, die im Berichtszeitraum in einem Frauenhaus lebten, wird über das Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen erfasst und ist der Anlage 26 zu entnehmen.

Frage 171. Wie viele Frauen mussten im jeweils gleichen Zeitraum abgewiesen werden? (bitte ebenfalls nach Jahren und Gründen aufschlüsseln)

Die Landesregierung verfügt über keine Statistik zur Anzahl der Frauen und Kinder, die bei akuter Gefährdung nicht in ein hessisches Frauenhaus aufgenommen werden konnten. Jedes einzelne Frauenhaus führt darüber eine Statistik, die aber nicht ausschließt, dass es dabei zu Mehrfachzählungen derselben Personen kommen kann. So kann dieselbe Frau mit ihren Kindern von jedem Frauenhaus erfasst werden, indem sie einen Platz anfragt, und erscheint dementsprechend mehrfach in der Statistik. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Frau mit ihren Kindern von einem Frauenhaus als nicht aufgenommen registriert wird, dann aber zu einem anderen Zeitpunkt dennoch bzw. in einem anderen Frauenhaus aufgenommen werden kann.

Frage 172. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenhäuser in Trägerschaft sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Hessen, dass in Hessen aktuell 300 Schutzplätze für Frauen fehlen? (bitte begründen)

Die Forderung nach mindestens 300 Frauenhausplätzen beziehungsweise von Frauenschutzwohnungen geht auf eine Empfehlung des Sachverständigenremiums des Europarats zur Frauenhauskapazität im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zurück, die in einer frühen Verhandlungsphase über den Text der Konvention formuliert wurde. Es wurde jedoch betont, dass es auf die Gesamtsituation in einem Mitgliedstaat und es auf die Vielfalt der Angebote im Präventions- und Schutzsystem ankomme. Die IK schreibt keine spezifische Anzahl an Familienzimmern oder Frauenhausplätzen vor und spricht stattdessen von einer bedarfsgerechten Ausstattung.

Es wird hierzu auch auf die Antwort der Frage 157 verwiesen.

Frage 173. Wie viele Landesmittel wurden in den vergangenen zehn Jahren bereitgestellt, um neue Frauenschutzplätze zu schaffen? (bitte nach Jahren und jeweiligem Ausbauort aufschlüsseln)

Frage 174. Um welchen Betrag originärer Landesmittel wird die Landesregierung die Bundesmittel zur Infrastrukturförderung von Frauenhäusern aufstocken?

Die Fragen 173 und 174 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Erstmalig in dieser Legislaturperiode werden investive Landes- sowie Bundesmittel bereitgestellt. Die Bundesmittel des Programms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden in der laufenden Legislaturperiode ab dem Jahr 2021 mit insgesamt 1,8 Mio. € kofinanziert. Die Bewilligungen der Projekte werden in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2021 erfolgen.

Durch die Landesförderung des Netzwerks „Hessen gegen Ehrgehalt“ in Höhe von 450 000 €, wird unter anderem der Ausbau von schnell erreichbaren Zufluchtsorten für von so genannter Ehrgehalt bedrohte Frauen und Mädchen ermöglicht.

Die Landesregierung hat in den Jahren 2017 bis 2019 das Begleitforschungsprojekt der Goethe Universität „Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ in Verbindung mit „moBBI – mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“ der Jugendhilfeeinrichtung FemJA mit Mitteln in Höhe von insgesamt 119.175 € gefördert. Das Projekt untersucht die Bedürfnisse und Probleme junger gewaltbetroffener Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren beim Zugang zum bestehenden Hilfesystem. Der Verein FeM – Mädchenhaus in Frankfurt – entwickelt seit Ende 2017 einzugehendes Beratungs- und Begleitungsangebot für junge volljährige Frauen, unter anderem auch in Frauenhäusern an einer vertraulich gehaltenen Adresse, und wird bei Bedarf zusätzliche vertrauliche Unterbringungsmöglichkeiten anbieten.

Frage 175. Plant die Landesregierung Träger von Frauenhäusern und Beratungsstellen bei der Beantragung von Infrastrukturprojekten zu unterstützen, beispielsweise durch zusätzliche Mittel für Personalressourcen?
Wenn nein, warum nicht?

Das Ministerium für Soziales und Integration sowie das mit der administrativen Abwicklung für das entsprechende Landesprogramm betraute Regierungspräsidium Kassel unterstützen die Träger bei Fragen zur Antragstellung.

Frage 176. Plant die Landesregierung zur Entlastung der Situation in Frauenhäusern spezifische Anschlussversorgungsmöglichkeiten aufzubauen (sog. Second-Stage-Angebote)?

Frage 177. Wenn nein, wie soll dann die dauerhafte Überbelegung minimiert werden?

Frage 178. Wenn ja, wo und bis wann sollen entsprechende Angebote etabliert werden?

Die Fragen 176 bis 178 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen des Modellprojekts Wohnen nach dem Frauenhaus wird in Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Nassauischen Heimstätte und gegebenenfalls kommunalen Wohnungsgesellschaften eine Lösung für Schwierigkeiten bei der Wohnungsvermittlung nach einem Frauenhausaufenthalt angestrebt.

Die Frauenhäuser haben Standorte benannt, an denen die Wohnungsnot zugespitzt ist und besonderer Handlungsbedarf besteht. Derzeit wird durch die Nassauische Heimstätte geprüft, ob an diesen Standorten Wohnungen verfügbar sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist aktuell auch mit weiteren Wohnungsbaugesellschaften im Gespräch, um insbesondere in den Städten Bad Homburg, Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Hofheim, Kassel und Wiesbaden verfügbaren Wohnraum für Frauen und ihre Kinder zu erhalten.

Frage 179. Welche Unterstützungsangebote gibt es für in Frauenhäuser geflüchtete Frauen, die aufgrund mehrdimensionaler Diskriminierungssituationen oder Problemlagen (z. B. people of color, Behinderung, Sucht, Schulden) nur schwierig wieder auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt Fuß fassen können?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 177 und 178 verwiesen. Die genannten Übergangswohnungen stehen auch Frauen mit mehrdimensionalen Problemlagen zur Verfügung.

Frage 180. Wie wird die Versorgung mit Sprachmittlungsleistungen (inklusive Gebärdensprachdolmetscherinnen) in den einzelnen Einrichtungen gewährleistet?
Wie werden diese bezahlt?
In welchem Umfang werden Kosten der Sprachmittlung aus Landesmitteln unterstützt?

Die Finanzierung der Kosten von Sprachmittlung stehen im Rahmen der kommunalisierten Landesmittel für die Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen sowie Frauennotruf-Beratungsstellen in Höhe von 5,8 Mio. € zur Verfügung. Vor dem Hintergrund einer steigenden Inanspruchnahme von Sprachmittlungsangeboten wird der Aufbau eines Dolmetscherinnenpools per Videochat derzeit im Ministerium für Soziales und Integration geprüft. Ein hessischer Dolmetscherinnendienst soll Schritt für Schritt und den tatsächlichen Bedarfen entsprechend ab dem Jahr 2022 erfolgen.

Frage 181. Welche Schutzangebote gibt es für von häuslicher Gewalt betroffene Trans*Personen in Hessen?

Die Landesregierung hat die stetige Weiterentwicklung der ausdifferenzierten Angebote für Gewaltbetroffene sowie neue Zugänge, etwa für durch Gewalt betroffene Lesben und Transfrauen, im Blick. Seit 2016 stellt das Ministerium für Soziales und Integration Landesmittel für die neu ins Leben gerufene Beratungsstelle "gewaltfreileben" des Vereins Broken Rainbow e.V. bereit, die ein spezialisiertes Angebot für lesbische und transgeschlechtliche Frauen mit Gewalterfahrung darstellt. Hierbei unterstützt und begleitet die Beratungsstelle als Opferberatungsstelle betroffene Personen. Im April 2017 nahm die Beratungsstelle ihre Arbeit auf. Die Beratungsstelle wird derzeit mit 94.000 € aus Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert. Neben der persönlichen und telefonischen Beratung hat die Beratungsstelle ein virtuelles Beratungsangebot ausgebaut: so gibt es nicht nur eine E-Mail-Beratung, sondern auch die Möglichkeit, sich in einem virtuellen Beratungszimmer zu verabreden oder aber im Live-Chat sofort mit den Beraterinnen

zu sprechen. Dank einer Kooperation mit den Frankfurter Hochschulen ist ein zugehendes und proaktives Beratungsangebot entstanden. Ein Notfalldienst steht an den Wochenenden in Krisensituationen zur Verfügung.

Das Ministerium für Soziales und Integration finanzierte im Jahr 2019 eine von der Aidshilfe Marburg e.V. in Auftrag gegebene Studie zur Situation lesbischer, schwuler und trans* Jugendlicher in der stationären Jugendhilfe sowie den Fachtag „Queer im Heim“. Trotz der Thematisierung der geschlechtlichen Vielfalt und sexuellen Orientierung in vielen Bereichen der Jugendhilfe, gibt es nur sehr wenige Untersuchungen zu den Erfahrungen von LSBT*IQ Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. In der Studie wurde der Frage nachgegangen, inwiefern strukturelle und interpersonale sexualerzieherische Gegebenheiten ein Coming Out begleiten und unterstützen können.

Frage 182. Welche Schutzangebote gibt es für von häuslicher Gewalt betroffene Männer in Hessen?

Die Landesregierung hat mit der Verabschiedung der zwei Aktionspläne zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich die Prävention häuslicher Gewalt gestärkt und unterstützt Maßnahmen zum bedarfsgerechten Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen bzw. für die Täter und Täterinnen. Zur umfassenden und erfolgreichen Bekämpfung häuslicher Gewalt müssen sich die Angebote an alle von Gewalt betroffenen Zielgruppen richten.

In Hessen gibt es 32 Männerberatungsstellen. Männerberatung richtet sich an Männer, die in allen – insbesondere männerspezifischen – Fragen Informationen, Unterstützung oder psychosoziale Beratung suchen.

Die Leistungen der Beratungsstellen, die explizit auf die Auseinandersetzung mit Gewalt spezialisiert sind, orientieren sich an der IK zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Im ambulanten Bereich der Opferunterstützung können Männer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, die Beratungsangebote der hessischen Opfer- und Zeugenhilfe in Anspruch nehmen. Im Rahmen der dortigen Opferberatung in Fällen häuslicher Gewalt werden die Betroffenen regelmäßig auf die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) hingewiesen. Das GewSchG ermöglicht es den von Gewalt betroffenen Personen in der eigenen Wohnung zu bleiben, statt vor dem Gewalttäter beziehungsweise der Gewalttäterin fliehen zu müssen. Nach § 2 GewSchG haben Opfer von Gewalttaten, die mit dem Täter oder der Täterin in einem gemeinsamen Haushalt leben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, die Wohnung allein zu nutzen. Dies dient dem Schutz des Opfers vor weiteren Gewalthandlungen.

Von familiärer Gewalt betroffene Männer mit ihren Kindern können jederzeit auch Familien-/Ehe- sowie Erziehungsberatungsstellen kontaktieren. Eine Onlineberatung mit besonderem Schwerpunkt auf Probleme in der Familie leistet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, an denen Erziehungsberatungsstellen bundesweit, auch mehrere in Hessen, beteiligt sind:

➔ <https://www.bke-beratung.de/>

Neben den hessischen Beratungsangeboten stehen auch deutschlandweit Angebote für betroffene Männer sowie ihre Angehörigen zur Verfügung wie das Hilfetelefon „Gewalt an Männer“ (➔ <https://maennerhilfetelefon.de/>), das bundesweite „Krisentelefon für Männer in Not“ (➔ <https://www.maennertelefon.eu/>) sowie das Portal „männerberatungsnetz.de“, das eine Übersicht mit Kontakt- und Beratungsstellen bereitstellt (➔ <https://maennerberatungsnetz.de/ueberregional/#hotlines>). Darüber hinaus ist der Webaufritt des Bundes ➔ <https://staerker-als-gewalt.de> eine weitere Ressource: (➔ [https://staerker- als- gewalt.de/handeln/betroffene/partnerschaftsgewalt-hilfe-fuer-betroffene-maenner](https://staerker-als-gewalt.de/handeln/betroffene/partnerschaftsgewalt-hilfe-fuer-betroffene-maenner)).

Frage 183. Erachtet die Landesregierung einen Ausbau dieser Angebote für erforderlich? (bitte begründen)

Es ist unbestritten, dass auch Männer Opfer häuslicher sowie sexueller Gewalt werden können. Daher stehen sowohl in Hessen als auch im gesamten Bundesgebiet eine Vielzahl an Hilfsangeboten zur Verfügung, an die sich betroffene Männer wenden können.

Für Männer gibt es in Hessen, wie in den meisten Bundesländern, keine zu Frauenhäusern vergleichbare Einrichtungen. Ob ein Netz an ähnlich ausgerichteten Zufluchtsmöglichkeiten für Männer erforderlich ist, kann nicht beurteilt werden, da entsprechende wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse fehlen. Weder die polizeiliche Kriminalstatistik noch diverse Studien – auch nicht international – weisen bisher auf eine entsprechende Gefährdung von Männern hin. Die Forschungslage wird sich durch den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten geschlechtervergleichen den Dunkelfeld-Gewaltsurvey verbessern. Dieser soll 2021 begonnen werden.

Medizinische Versorgung

Frage 184. Hessen verfügt mit den drei Programmen Forensisches Konsil Gießen, Schutzambulanz Fulda und Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung über drei professionelle Unterstützungsformate zur vertraulichen Spurensicherung. Bis wann wird jede Klinik in Hessen in eine dieser drei Angebote einbezogen sein?

Die Landesregierung strebt ein landesweites Netzwerk an Kliniken und niedergelassenen Praxen an, das mit rechtsmedizinischen Kompetenzen zur vertraulichen Spurensicherung ausgestattet ist. Damit kann eine flächendeckende gewaltsensible medizinische Versorgung sichergestellt werden, flankiert durch die verlässliche Vernetzung des Gesundheitssektors mit spezialisierten Unterstützungseinrichtungen. Perspektivisch könnten die hessischen Notaufnahmen als erste Anlaufstelle der Gewaltbetroffenen stärker einbezogen werden. Für die Versorgung nach sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, dass eine gynäkologische Fachabteilung mit Ambulanz rund um die Uhr zur Verfügung steht. Da nicht alle hessischen Kliniken diese Voraussetzung erfüllen, ist die Umsetzung des Modells Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung nicht überall möglich.

Die vertrauliche Spurensicherung ist als Leistung der Krankenbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß §§ 27 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. 132k SGB V seit dem 1. März 2020 gesetzlich normiert. Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen, die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung sowie die Vergütung und Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sind, sind gesondert vertraglich auf Landesebene zu regeln.

Frage 185. Wer trägt die Kosten für die benötigten Materialien (Untersuchungskit) und die notwendigen Logistikkosten (Kurierdienste, Transportkosten). Ist die notwendige psychosoziale Beratung für Personen, die eine vertrauliche Spurensicherung in Anspruch genommen haben, gewährleistet? Wie wird diese finanziert?

Die Finanzierung der vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung erfolgt bisher durch Landesförderung in den beteiligten Kommunen bzw. Krankenhäusern. Die Einheit am Fachbereich Gesundheit des Landkreises Fulda „Schutzambulanz Fulda“ wird seit Abschluss der mehrjährigen Pilotphase Mitte der 2000er Jahre aus Mitteln des Landkreises gefördert.

Mit der neu geschaffenen Rechtsgrundlage für die vertrauliche Spurensicherung wird die gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung mit Abschluss der vertraglichen Regelung zwischen Land, den Krankenkassen und ihren Landesverbänden in den Katalog der Kassenleistungen aufgenommen werden. Die Landesregierung wird darauf achten, dass die erforderlichen Leistungen – auch mit Blick auf Qualifizierungsmaßnahmen und die multidisziplinäre Kooperation, die nicht in die gesetzliche Definition geflossen sind – nach evidenzbasierten Kriterien weiterhin erbracht werden können.

Neben dem Angebot einer rechtsmedizinisch geschulten, juristisch verwertbaren Spurensicherung und Befundung beinhalten die in der Antwort auf Frage 184 genannten Angebote eine weitergehende Traumahilfe und vermitteln in psychosoziale Beratungsangebote.

Hessen verfügt über ein ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen. Die Finanzierung erfolgt aus unterschiedlichen Förderprodukten in der Verantwortung der zuständigen Ressorts. Mit der Landesförderung trägt die Landesregierung zur Vielfalt der Angebote – Frauenhäuser, Notrufe, Schutzambulanzen, Interventions- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt, aber auch die Täterarbeit und die Opferhilfevereine – bei.

Frage 186. Welche Unterstützungsangebote gibt es für gewaltbetroffene Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und ohne Anspruch auf Sozialleistungen?

Die in der Antwort auf Frage 185 genannten Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen stehen allen Frauen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder Anspruch auf Sozialleistungen zur Verfügung.

Frage 187. Wie viele Frauen haben das Angebot zur vertraulichen Spurensicherung in den vergangenen fünf Jahren in Hessen genutzt? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Das Modell „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ enthält das Angebot einer vertraulichen Spurensicherung. Die folgende Tabelle enthält die Zahl der im Modell versorgten Frauen für Frankfurt am Main und den anderen hessischen Modellregionen:

Region/Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Frankfurt am Main	35	39	46	57	41
Hessen (Rest)	35	38	46	74	53

Frage 188. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die drei bestehenden Angebote zusammenzufassen, um ein einheitliches Angebot an allen hessischen Kliniken zu etablieren?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 184 verwiesen.

Frage 189. Werden bei Verdacht auf sogenannte K.O.-Tropfen Laboruntersuchungen durchgeführt und wer übernimmt die Kosten?

Bei Bedarf wird im ärztlichen Kontakt eine Blut- und/oder Urinprobe gesichert und zur adäquaten Lagerung an das kooperierende Institut für Rechtsmedizin überstellt. Eine Analyse erfolgt bisher nach Auftrag und Kostenübernahme durch die Betroffenen oder im Falle einer nachträglichen Anzeige auf Kosten der Strafverfolgungsbehörden.

V. Materielles Recht

Frage 190. Warum hat die Landesregierung zum GREVIO-Staatenbericht gemäß der Übersicht im Anhang keine Zuarbeit zum Kapitel „Materielles Recht“ geleistet?

Frage 191. Warum kommt die Landesregierung dennoch in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage (Drs. 20/3515) zu dem Schluss, sie sei „auf alle Artikel der Istanbul-Konvention“ eingegangen?

Die Fragen 190 und 191 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesrepublik wurde durch die unabhängige Expertengruppe GREVIO im Februar 2020 aufgefordert, einen, auf dem Fragebogen der GREVIO basierenden, Staatenbericht vorzulegen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend war hierbei als koordinierend federführendes Ressort dafür zuständig, die Bundesregierung bei der Berichterstattung zu unterstützen sowie die Bundesländer zu beteiligen. Für die Länderbeteiligung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Einteilung der Zuständigkeiten des Bundes und der Bundesländer vorgenommen. Da die Kapitel V „Materielles Recht“ und VI „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen“ primär den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffen, erfolgte die Beantwortung durch die Landesregierung zu Kapitel II „Ineinander greifende politische Maßnahmen und Datensammlung“ und Kapitel IV „Schutz und Unterstützung, des Fragebogens“. Damit begründet sich auch die Aussage, dass der hessische Beitrag zum Bericht auf alle Artikel der Istanbul-Konvention eingeht.

Frage 192. Bei welchen Landesgesetzen und Verordnungen sieht die Landesregierung einen Anpassungsbedarf im Sinne der IK?

Frage 193. Welche Änderungen werden diskutiert und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Die Fragen 192 und 193 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die IK ist in Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Änderungs- oder Anpassungsnotwendigkeiten werden – bezogen auf Bundes- und Landesebene – weniger im legislativen Bereich gesehen. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden auch im Hinblick auf den Schutzzweck der IK Schutzlücken geschlossen und Rechte der Betroffenen gestärkt.

Die Landesregierung verfolgt die Umsetzung und Ausgestaltung der Vorgaben der IK in konkreten Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie.

Seit Oktober 2020 ist die Position der Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte hauptamtlich besetzt. Das Jahr der Kinderrechte 2020/2021 soll die Würdigung und Achtung für alle Kinder und Jugendlichen zum Ausdruck bringen und zur weiteren Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention beitragen. Mehr Bewusstsein über die Rechte der Kinder, ihre Einbindung in alle sie betreffenden Fragen und die Berücksichtigung ihres Wohls wirken sowohl demokratiegestärkend als auch präventiv. Das Einnehmen kinderrechtlicher Positionen ist daher anschlussfähig an die IK und trägt zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern bei.

Frage 194. Mit welchen Gesetzesinitiativen hat sich Hessen im Bundesrat in den vergangenen fünf Jahren im Sinne der IK eingebracht?
Waren diese erfolgreich?

Gemeinsam mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland hat Hessen 2019 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Straftatbestands des sogenannten „Upskirtings“ – also der unbefugten Bildaufnahme des Intimbereiches einer anderen Person – und damit zusammenhängend die Schaffung eines § 184k, Strafgesetzbuch (StGB) „Bildaufnahme des Intimbereiches“ im Bundesrat eingebracht. Das Gesetz wurde im Juli 2020 beschlossen und ist seit 1. Januar 2021 in Kraft. Nach § 184k Absatz 1 Nummer 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der, diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche, einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen

Anblick geschützt sind. Nach Absatz 1 Nummer 2 wird ebenso bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht.

Frage 195. Welche Handlungsbedarfe sieht Hessen bezüglich bundesrechtlicher Anpassungen und der Umsetzung der IK?

Es wird auf die gemeinsame Beantwortung der Fragen 192 und 193 verwiesen.

Frage 196. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Ergänzung der niederen Beweggründe nach § 46 Abs. 2 StGB um eine frauenverachtende/-feindliche Motivation des Täters?

Eine Ergänzung der in § 46 Absatz 2 StGB exemplarisch aufgeführten Beweggründe und Ziele des Täters um frauenverachtende/-feindliche Motive erachtet die Landesregierung als nicht erforderlich und darüber hinaus als systemwidrig.

Nach § 46 Abs. 2 StGB sind bei der Strafzumessung „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele der Täterin bzw. des Täters zu berücksichtigen. Bereits aufgrund dieser durch Gesetz vom 12. Juni 2015 in § 46 Abs. 2 StGB aufgenommenen Formulierungen müssen auch frauenverachtende oder frauenfeindliche Beweggründe (als menschenverachtende Beweggründe) im Rahmen des Strafzumessungsvorganges strafschärfende Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wäre die beispielhafte Aufnahme weiterer Beweggründe insbesondere deshalb systemwidrig, weil sie aus einer Vielzahl von denkbaren Beweggründen eine (weitere) Gruppe hervorheben würde. § 46 Abs. 2 StGB ist eine abstrakte Gewichtung der Strafzumessungstat-sachen fremd. Vielmehr kommt es im Rahmen der Strafzumessung immer auf eine Bewertung und Abwägung im konkreten Einzelfall an. Die Aufzählung weiterer Beweggründe würde zudem die Gefahr der Entstehung eines Umkehrschlusses dahingehend bergen, dass andere in § 46 Abs. 2 StGB nicht explizit aufgezählte Beweggründe von der Strafzumessungsregel nicht umfasst sein sollen.

Im Übrigen müssten – wenn man die beispielhafte Nennung weiterer zu berücksichtigender Beweggründe des Täters in § 46 Abs. 2 StGB im Grundsatz befürworten würde – konsequenterweise verachtende oder feindliche Beweggründe des Täters in Bezug auf jegliche Geschlechter und geschlechtliche Identitäten eines Opfers berücksichtigt werden.

Frage 197. Wie steht die Landesregierung zu einer Überarbeitung der Polizeilichen Kriminalstatistik, um die im GREVIO-Staatenbericht festgestellten Datenlücken (s. S. 55) zukünftig auszuschließen?

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine nach bundeseinheitlich festgelegten Erfassungsregeln geführte Statistik, in der nahezu alle Straftaten, die der Polizei bekannt werden, erfasst werden. Eine Ausnahme bei der Erfassung betrifft hierbei Delikte der politisch motivierten Kriminalität und Verkehrsdelikte.

Wie im GREVIO-Staatenbericht von 2020 dargestellt, werden die Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen in der PKS erfasst (Ausgangsfallerfassung). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass viele, auch für die Erfassung in der PKS bedeutsamen, Tatumstände erst im Rahmen umfangreicher Ermittlungen eruiert werden können.

Auch wird in der PKS nicht erfasst, ob das Opfer selbst oder Dritte die Straftat gegenüber den Strafverfolgungsbehörden angezeigt haben. Es ist ohne Belang, wer letztlich die Straftat zur Anzeige bringt; die polizeilichen Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich nicht daran, wer die Anzeige erstattet hat. Sowohl Opfer als auch Dritte werden bei Erstattung einer Anzeige über die Rechte und Pflichten als Zeuginnen und Zeugen belehrt.

Im GREVIO-Staatenbericht wird angeführt, dass in der PKS nicht erfasst werde, wenn beispielsweise eine Frau schon früher Opfer von Gewalt (durch den Lebenspartner) geworden sei. Dies trifft jedoch nur zu, wenn diese früheren Taten nicht angezeigt wurden bzw. die Polizei nicht anderweitig hiervon Kenntnis erlangte.

Darüber hinaus gilt im Bereich der statistischen Erfassung die Regelung, dass bei tateinheitlicher Begehung mehrerer Tatbestände die Straftat mit der höheren Strafandrohung (und somit mit dem höheren Unrechtsgehalt) in der PKS erfasst wird; aber selbst in solchen Fällen kann die Tat mit einem „Sonderkennner“ für häusliche Gewalt erfasst werden.

In der PKS werden die Straftaten aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport in ausreichendem Maße erfasst. Tätermotive können hier nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden, da diese zum Teil erst während des justiziellen Verfahrens bekannt werden. Dennoch ermöglicht die PKS die Darstellung der Kriminalitätsslage auf Grundlage bundeseinheitlicher Kriterien. Es ist möglich, Täter-/Opferbeziehungen zu erfassen und auch besondere Phänomene wie Gewalt unter Lebenspartnern darzustellen. Aus polizeilicher Sicht wird deshalb kein Bedarf gesehen, die Erfassungskriterien bei der PKS zu ändern.

Frage 198. Welche Veränderungen braucht es aus Sicht der Landesregierung im Sorge- und Umgangsrecht? Wie kann erreicht werden, dass es ein Gebot für Eltern gibt, ihre Erziehungskompetenz zu stärken, bevor die Regelungen zum Umgang und Sorgerecht getroffen werden? Wie kann, insbesondere nach Gewalterfahrungen, das Recht der Kinder auf Aussetzung des Umgangs mehr berücksichtigt werden vor dem Recht der Eltern auf Kontakt zum Kind?

Auf der Grundlage des geltenden Kindschaftsrechts können die Familiengerichte bei Konflikten in jedem Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen entscheiden.

Im familiengerichtlichen Kontext des Sorge- und Umgangsrechts verfolgt die Landesregierung interdisziplinäre Fortbildungsansätze, um die Kindesinteressen zu stärken, durch interdisziplinären Austausch und Vernetzung Informationslücken zu schließen, um so durch eine bessere Vernetzung der beteiligten Professionen in jedem Einzelfall den Weg für die bestmögliche gerichtliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls zu ermöglichen. Das vielfältige Fortbildungsangebot, das sich an Eltern in Trennungssituationen richtet, wird erfahrungsgemäß umfänglich genutzt und die Familiengerichte halten die Eltern dazu in der Regel auch an. Durch die interdisziplinäre Fortbildungsreihe des Ministeriums für Soziales und Integration „Optimale Verzahnung – wie sie in Sorge- und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt“ wird die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen in den Blick genommen und alle Verfahrensbeteiligten in Gesprächsführung mit Kindern und in familienrechtlichen/verfahrensrechtlichen Fragen geschult.

Eine bestmögliche Qualifikation aller professionellen Verfahrensbeteiligten, die durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder für Familienrichterinnen und Familienrichter verbindlich wird, bildet die Grundlage für familiengerichtliche Entscheidungen, die dem Schutz und dem Wohl der betroffenen Kinder am besten dienen. In diesem Zusammenhang ist die interdisziplinäre Fortbildung wichtig, um zusätzlich zur juristischen Qualifikation Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Traumatologie und Gesprächsführung mit Kindern zu erwerben, um Kinder optimal schützen zu können und eine am Kindeswohl – teils in Abgrenzung zum Elternrecht – orientierte Entscheidung zu fällen.

VI. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Frage 199. Warum hat die Landesregierung zum GREVIO-Staatenbericht gemäß der Übersicht im Anhang keine Zuarbeit zum Kapitel „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen“ geleistet?

Frage 200. Warum kommt die Landesregierung dennoch in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage (Drucks. 20/3515) zu dem Schluss, sie sei „auf alle Artikel der Istanbul-Konvention“ eingegangen?

Für die Beantwortung der Frage 199 und 200 wird auf die Antworten zu den Fragen 190 und 191 verwiesen.

Frage 201. Wie oft haben Polizistinnen und Polizisten in Hessen von der Möglichkeit der Wegweisung bei häuslicher Gewalt in den vergangenen fünf Jahren Gebrauch gemacht? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Es wird auf die Übersicht in Anlage 27 verwiesen. Die Übersicht enthält die gemäß Jahresbericht der Kriminal- und Verkehrsprävention 2019 des Hessischen Landeskriminalamts im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausgesprochenen Wegweisungen in den Jahren 2015 bis 2019.

Frage 202. Wie werden Polizistinnen und Polizisten in Hessen für diese und andere Möglichkeiten der Intervention bei häuslicher Gewalt sensibilisiert und weitergebildet?

Die Möglichkeit der Wegweisung bei häuslicher Gewalt (einschließlich der Anordnung eines Kontaktverbots) wird bereits in der Ausbildung der angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Bachelorstudiums an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) behandelt. Das Modul bildet die Grundlage für die spätere Erarbeitung psychologischer, viktimologischer und berufsethischer Aspekte in Modul 3.3. und 4.3.

Im Rahmen der Weiterbildung bietet die Polizeiakademie Hessen (HPA) mehrfach jährlich zentrale Seminare zu den Themen „häusliche Gewalt“ und „Beziehungsgewalt“ sowie themenspezifische Fachtagungen an.

Bereits seit dem Jahr 2006 bestehen Leitlinien für den Umgang mit häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum. In den Leitlinien sind auch die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten aufgeführt.

Eine weitere Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten erfolgt durch Vorträge anderer Behörden und Beratungsstellen (zum Beispiel Jugendamt, Frauenhaus, Täterarbeit, Familiengericht) im Rahmen der oben genannten Seminare. Besonders werden hierbei die Netzwerkarbeit sowie das Zusammenwirken aller Beteiligten herausgestellt und kommuniziert.

Frage 203. Wird in Hessen das „Ontario Domestic Assault Risk Assessment“ (ODARA) zur Einschätzung des Risikos für erneute Gewaltvorfälle angewendet?
Wenn ja, wie wird der Erfolg bewertet?
Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen einer Projektgruppe erfolgte 2016 die Erarbeitung einer Bewertungshilfe zur besseren Identifizierung von Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt und einer Verbesserung der Risikokommunikation in der hessischen Polizei. Im Rahmen der Projektgruppe erfolgte auch die Auseinandersetzung mit bereits vorhandenen Analyse-Tools (Risk-Assessment-Instrumente) zur Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt, die teilweise bereits Anwendung in den Polizeien anderer Länder (Rheinland-Pfalz bzw. Österreich) fanden. Hierbei handelte es sich unter anderem auch um ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment).

Für eine unmittelbare Anwendung im Polizeidienst sind die wissenschaftlichen Analysetools wie ODARA nach Bewertung der Projektgruppe nur eingeschränkt geeignet. Eine Vorhersage von Gewalttaten alleinig basierend auf einem Analyse-Tool birgt die Gefahr einer Reduzierung der individuellen Einzelfallinformationen und kann ein profundes polizeiliches Gefährdungslagenmanagement allenfalls ergänzen, aber nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte auf der Basis der wissenschaftlichen Analysetools die Einführung einer polizeilichen „Bewertungshilfe Beziehungsgewalt“ für Ersteinschreiterinnen und Ersteinschreiter im Wach- und Wechseldienst und einer weiteren für die polizeiliche Sachbearbeitung in der hessischen Polizei.

Mit diesem zweistufigen Bewertungshilfenkonzept konnten die Handlungssicherheit in der Bewertung von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt erhöht sowie die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Intervention verbessert werden.

Frage 204. Wie viele Gewaltschutzanordnungen nach § 1 Abs. 1 GewSchG wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren durch Amtsgerichte erlassen? (bitte nach Jahren und Amtsgerichtsbezirken aufschlüsseln)

Es wird auf die Übersicht in Anlage 28 verwiesen. Die Übersicht enthält die Anzahl der erledigten Verfahren des Verfahrensgegenstandes „Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ für die Sachgebiete „Familiensachen“, „einstweilige Anordnungen“, „Abhilfeverfahren“ und „Lebenspartnerschaftssachen“ insgesamt – aufgeschlüsselt nach den Amtsgerichten in Hessen.

Frage 205. In wie vielen Fällen wurde dabei eine gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen (§ 2 GewSchG)?

Es wird auf die Übersicht in Anlage 29 verwiesen. Die Übersicht enthält die Anzahl der erledigten Verfahren des Verfahrensgegenstands „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ für die Sachgebiete „Familiensachen“, „einstweilige Anordnungen“, „Abhilfeverfahren“ und „Lebenspartnerschaftssachen“ insgesamt – aufgeschlüsselt nach den Amtsgerichten in Hessen.

Frage 206. Wie viele Eilschutzanordnungen wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte erlassen? (bitte nach Jahren und Familiengerichtsbezirken aufschlüsseln)

In der Anlage 30 wird die Anzahl der erledigten Verfahren des Sachgebiets „einstweilige Anordnungen“ jeweils getrennt für die Verfahrensgegenstände „Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“ und „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“ – aufgeschlüsselt nach den Amtsgerichten – dargestellt.

Frage 207. Wie lang dauert ein Erlass einer solchen Eilschutzanordnung durchschnittlich in Hessen? (bitte nach Familiengerichtsbezirken aufschlüsseln)

Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Eilschutzanordnungen wird statistisch nicht erfasst.

Frage 208. Wie viele Verfahren mit welchem Verfahrensausgang gab es wegen sexualisierter oder häuslicher Gewalt in den vergangenen fünf Jahren in Hessen? (Bitte nach Jahren und Straftatbeständen aufschlüsseln)

Zur Beantwortung dieser Frage wird hinsichtlich der Verfahren wegen sexualisierter Gewalt auf die Anlagen 31 bis 33 und wegen häuslicher Gewalt auf die Anlagen 34 bis 36 verwiesen. Diesen Tabellen liegen MESTA-Sonderauswertungen der Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit führendem Delikt nach den §§ 174 bis 184j StGB sowie der Verfahren wegen Gewalt in der Familie (Verfahrensklasse KAIP) durch die IT-Stelle der hessischen Justiz zugrunde.

In den Anlagen 31 und 34 werden jeweils gesondert für die Jahre 2015 bis 2020 (Stand: 11. Dezember 2020) die neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie deren bisherige Erledigungen dargestellt. Die Zahlen für das Jahr 2015 könnten infolge von Datenlöschungen nach Maßgabe

der Aufbewahrungsbestimmungen nicht mehr vollständig sein. Die §§ 184i und 184j StGB wurden durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) – neu eingefügt und sind daher erst seit dessen Inkrafttreten am 10. November 2016 in den beigefügten Anlagen zur sexualisierten Gewalt berücksichtigt. Bei gegen mehrere Beschuldigte gerichtete Verfahren wurde bei den rechtskräftigen Erledigungen durch Einstellung, Anklage, Strafbefehl, Verurteilung oder Freispruch für jede Beschuldigte bzw. jeden Beschuldigten jeweils eine eigene Erledigung erfasst (Stand: 11. Dezember 2020).

Die in den Anlagen 31 bis 36 enthaltenen Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, weil einerseits die Zahl der eingeleiteten Verfahren und andererseits statistisch nur deren Erledigung bezogen auf die einzelnen Beschuldigten bzw. Angeklagten dargestellt werden können.

Frage 209. Wie viele Verfahren mit welchem Ausgang gab es nach dem Opferentschädigungsgesetz in Hessen, in denen Frauen einen Anspruch wegen sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt geltend gemacht haben?

Es existieren in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales keine statistischen Auskünfte explizit zu häuslicher Gewalt. Lediglich die Fälle von Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung werden explizit erfasst. Im 1. Halbjahr 2020 gab es hierzu folgende Zahlen (Gesamtzahl 2019 in Klammern):

Bewilligung einer Dauerleistung	11 (29)
Anerkennung ohne Dauerleistung	0 (67)
Ablehnungen	73 (27)
Sonstige Erledigungen	51(38)

Frage 210. In welchen Amtsgerichten gibt es kein Zeugenzimmer? Welche Maßnahmen plant die Landesregierung hierzu zu ergreifen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage 20/3764 „Infrastruktur bei Polizei und Gerichten für Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt“ verwiesen (siehe Anlage 37).

Die hessenweit etablierten Opferhilfevereine betreuen die vorhandenen Zeugenzimmer und setzen sich für individuelle Lösungen im Bedarfsfall ein. Das Ministerium der Justiz unterstützt, wie zu den Fragen 41 und 42 ausgeführt, die Opferhilfevereine bei dieser wichtigen Aufgabe.

Frage 211. In wie vielen Gerichten gibt es die technische Voraussetzung, um Zeuginnen und Zeugen per Videoschaltung dem Gerichtsverfahren zuzuschalten?
Welche Maßnahmen plant die Landesregierung hier zu ergreifen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 der Kleinen Anfrage 20/3764 „Infrastruktur bei Polizei und Gerichten für Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt“ verwiesen (siehe Anlage 37).

Frage 212. An welchen Polizeistationen gibt es die Möglichkeit die Aussage per Video aufzunehmen. Wo ist das nicht der Fall? Und was will die Landesregierung dafür tun?

Polizeipräsidium Frankfurt

Im Zuge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen § 70c Jugendgerichtsgesetz (JGG) und § 136 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) und dem damit einhergehenden erhöhten Bedarf an audiovisuellen Vernehmungen, wurden für das Polizeipräsidium Frankfurt 9 mobile Audio-Video-Vernehmungssysteme (AVV) beschafft. Diese können von allen Dienststellen gleichermaßen genutzt werden. Darüber hinaus verfügt das Polizeipräsidium Frankfurt am Main über einen Videovernehmungsraum, der federführend durch das Fach-Kommissariat für Gewalt gegen Kinder – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verwaltet wird. Der Raum steht bei Bedarf auch anderen Dienststellen zur Verfügung.

Polizeipräsidium Nordhessen

Bei den Polizeidirektionen in Eschwege, Homberg (Efze) und Korbach ist jeweils eine feste Video-Vernehmungsanlage installiert. Zusätzlich gibt es bei allen Polizeidirektion des Polizeipräsidiums Nordhessen pro Direktion mindestens eine mobile Videovernehmungsanlage, die allen Polizeidienststellen im Direktionsbereich zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei der Kriminaldirektion in Kassel gibt es eine fest installierte Videovernehmungsanlage. Zusätzlich existieren zwei mobile Systeme als Poolgeräte, sodass ebenfalls ein flexibler Einsatz in jedem Kommissariat/auf jeder Dienststelle möglich ist.

Polizeipräsidium Mittelhessen

Im Gebäude des Polizeipräsidiums Mittelhessen in Gießen und bei der Regionalen Kriminalinspektion (RKI) in Marburg sind vollausgestattete Videovernehmungsräume vorhanden. Diese Räumlichkeiten stehen allen Dienststellen des Polizeipräsidiums Mittelhessen zur Verfügung. Darüber hinaus stehen mobile AVV bei der RKI Gießen, der Polizeidirektion Wetterau, der Polizeidirektion Marburg-Biedenkopf sowie der Polizeidirektion Lahn-Dill zur Verfügung.

Polizeipräsidium Osthessen

Speziell eingerichtete Videovernehmungsräume sind im Polizeipräsidium Osthessen jeweils bei den Regionalen Kriminalinspektionen Fulda, Bad Hersfeld und Vogelsberg vorhanden. Zusätzlich ist jeweils ein mobiler Koffer mit Videotechnik bei den oben genannten Dienststellen in Verwendung.

Polizeipräsidium Südhessen

Um die erforderlichen audiovisuellen Vernehmungen im Zusammenhang mit den Novellierungen im JGG und in der StPO durchzuführen, wurde ein gesonderter Raum beim Erkennungsdienst im Polizeipräsidium Südhessen eingerichtet und technisch ausgestattet. Weiterhin wurden vier mobile Einheiten, bestehend aus einem Laptop mit Software und zwei Kameras, für die Direktionen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße und Odenwald beschafft. Diese werden dezentral bei den Fachkommissariaten oder den Erkennungsdiensten vorgehalten.

Polizeipräsidium Südosthessen

Aktuell verfügt das Polizeipräsidium Südosthessen über einen Videovernehmungsraum bei der Polizeistation Gelnhausen. Mit Einzug in das neue Polizeipräsidium Südosthessen Mitte/Ende 2021 stehen der Behörde weitere Videovernehmungsräume zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt das Polizeipräsidium Südosthessen seit Ende Juni 2020 über fünf mobile Audio- Video-Vernehmungssysteme, die auf jeder Polizeistation Verwendung finden können.

Polizeipräsidium Westhessen

Im Polizeipräsidium Westhessen wurde für jede Flächendirektion und die Kriminaldirektion eine mobile Videovernehmungseinheit (insgesamt sechs) angeschafft. Diese können auf allen Polizeidienststellen genutzt werden. Darüber hinaus befinden sich im Gebäude des PP WH zwei Videovernehmungsräume. Einer dieser Räume ist kindgerecht eingerichtet. Ein weiterer Videovernehmungsraum ist im Polizeigebäude „Neue Hahner Mitte“ in Taunusstein in Planung.

Frage 213. Bei welchen Gerichten gibt es Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung?

Die Voraussetzungen der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters in § 406g Absatz 3 StPO gelten für alle Verfahren bei allen hessischen Gerichten gleichermaßen.

Zum Stichtag 9. November 2020 gab es in Hessen 16 anerkannte psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter. Eine aktuelle Liste der in Hessen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleitern ist abrufbar unter:

→ <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/Liste%20Ver%C3%B6ffentlichung%20Internet%20und%20Intranet.pdf>

Die damit zur Verfügung stehende Anzahl von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in Hessen wurde bisher zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft und stellt sich daher als ausreichend dar.

VII. Migration und Asyl

Frage 214. Welche Einschätzung vertritt die Landesregierung zum Vorbehalt der Bundesrepublik gegenüber der Gültigkeit der Absätze 2 und 3 des Artikel 59 IK, welcher im GREVIO-Staatenbericht erneut bekräftigt wurde?

Frage 215. Hat die Landesregierung diese Einschätzung gegenüber der Bundesregierung offiziell mitgeteilt?

Frage 216. Wird die Landesregierung über den Bundesrat aktiv werden, um die vorbehaltlose Anerkennung der IK in Deutschland zu erwirken?

Die Fragen 214 bis 216 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat sich zuletzt im Rahmen der Frühjahrstagung der für die Gleichstellungs- und Frauenpolitik zuständigen Abteilungs- und Stabsstellenleitungen der Länder im Januar dieses Jahres für eine Rücknahme der Vorbehalte gegen Artikel 59 Absätze 2 und 3 der IK ausgesprochen und sich der Aufforderung an die Bundesregierung, die IK vorbehaltlos umzusetzen und mit der Prüfung zu beauftragen, ob und wie die Vorbehalte zurückgenommen werden können, angeschlossen.

Die IK verpflichtet in Artikel 59 Absatz 1 die Vertragsstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Opfer, deren Aufenthaltsstatus vom Partner beziehungsweise Ehemann abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung und bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhalten. Diese Verpflichtung ist bereits durch § 31 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich erfüllt, der Ehepartnern bei Vorliegen einer besonderen Härte (zum Beispiel bei häuslicher Gewalt) ein Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel unabhängig von der Ehebestandsdauer gibt. Für betroffene Frauen gibt es jedoch häufig in diesem Zusammenhang Probleme. Zum einen wird ein unabhängiger Aufenthaltstitel nicht erteilt, wenn die Verlängerung des Titels des Stamberechtigten ausgeschlossen ist. Zum anderen kann es im Einzelfall für die betroffene Frau eine enorme Hürde darstellen, das Vorliegen einer besonderen Härte gegenüber den Behörden glaubhaft zu machen.

Frage 217. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Diskriminierung wegen des Geschlechts, der geschlechtlichen und/oder der sexuellen Orientierung in Herkunftsländern von Asylsuchenden und welche Folgen hat dies für die Asylgewährung in Hessen?

Die Frage der Asylgewährung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes (hier: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Der Landesregierung liegen zu den in der Frage aufgeworfenen Themen keine Erkenntnisse vor.

Frage 218. In Hessen existiert ein Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg dieses Konzepts?

In Hessen wurde für den Bereich der Erstaufnahme ein Gewaltschutzkonzept, das „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“, erarbeitet. Hier sind neben anderen besonders schutzbedürftigen Personen auch Frauen in den Blick genommen, für die spezifische Schutzmaßnahmen erarbeitet wurden. Das „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“ kommt seit März 2019 im gesamten Bereich der Erstaufnahme in Hessen zur Anwendung. Die darin enthaltenen Maßnahmen bestimmen wesentlich das soziale Miteinander in der Erstaufnahmeeinrichtung und dienen maßgeblich dem sozialen Frieden in den Einrichtungen des Landes Hessen. Das Konzept wird fortwährend weiterentwickelt und nach Bedarf angepasst.

Frage 219. Halten alle hessischen Kommunen, die Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, vergleichbare Konzepte vor?

Frage 220. Wenn nein, welche haben keine entsprechenden Konzepte?

Frage 221. Wenn nein, wie ist dies aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die Umsetzung der IK vereinbar?

Frage 222. Gibt es für kommunale Konzepte verbindliche Mindeststandards?

Frage 223. Plant die Landesregierung gesetzliche Vorgaben zum Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete festzulegen?

Diese Fragen 219 bis 223 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Unterbringung geflüchteter Personen vor Ort ist nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes Aufgabe der Gebietskörperschaften, die diese Aufgabe in eigener Verantwortung durchführen und wahrnehmen. Starre gesetzliche Mindeststandards auf Landesebene sind nicht vorgesehen. Der Minister für Soziales und Integration hat eine „Arbeitsgemeinschaft Unterbringung“ unter Beteiligung der Sozialverbände und Kommunalen Spitzenverbände ins Leben gerufen, die sich auch mit dem Thema Gewaltschutz in Unterkünften befasst und diesbezüglich Empfehlungen anstrebt.

Frage 224. In Thüringen wird seit Mai 2019 ein Landesprogramm „Dolmetschen in Thüringen“ ausgerollt, welches Übersetzungsleistungen u.a. für alle Akteurinnen und Akteure des Frauenschutzsystems bietet (vgl. GREVIO-Staatenbericht, S. 72). Wird die Landesregierung ein vergleichbares Landesprogramm auch in Hessen auflegen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zur Frage 180 verwiesen.

VIII. Sonstiges

Frage 225. Inwiefern wirkt die hessische Landesregierung im Rahmen internationaler Kontakte und Kooperationen, beispielsweise Regionalpartnerschaften oder Hilfsprojekte, auf die Umsetzung der Standards der IK hin?

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen ist gemeinsam mit den Landeskoordinierungsstellen anderer Bundesländer in der Konferenz der Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt (KLK) organisiert. Die KLK wiederum ist mit entsprechenden Koordinierungsstellen in Österreich, der Schweiz, Lichtenstein und Italien vernetzt. Hier finden in der Regel jährlich Fachkonferenzen und ein kontinuierlicher Austausch statt.

Das Ministerium für Soziales und Integration ist Gründungsmitglied des internationalen Netzwerks zur Gewaltprävention "Violence Prevention Alliance" (VPA). Die VPA wurde in Umsetzung eines Beschlusses der Weltgesundheitsversammlung (World Health Assembly) unter der Ägide der WHO 2004 ins Leben gerufen. In der VPA findet der Austausch zu wissenschaftlich fundierten Praxisentwicklungen der Netzwerkpartnerorganisationen statt. Die VPA richtet gemeinsame Fachkonferenzen aus, hält in der Regel jährlich Arbeitssitzungen ab und ermöglicht die Mitwirkung in Arbeitsgruppen (etwa zur Qualifizierung/Erwachsenenbildung zur Prävention, zur Zusammenarbeit mit der Justiz und zum Schutz von Älteren vor Misshandlung und Vernachlässigung). Noch vor Gründung der VPA stand das Ministerium für Soziales und Integration im engen Kontakt mit der WHO im Zusammenhang mit der Entwicklung von Standards der klinischen Rechtsmedizin, die die Grundlage der hessischen Ansätze zur Gewaltprävention im Gesundheitswesen, d.h. einer gewaltsensiblen medizinischen Versorgung verbunden mit dem Angebot der verfahrensunabhängigen, vertraulichen Spurensicherung, gebildet haben.

Darüber hinaus ist das Ministerium für Soziales und Integration durch die Mitwirkung bei europäischen Projekten mit Expertinnen und Experten u.a. in den Partnerregionen Emilia-Romagna, Neu-Aquitainen und auch Wisconsin vernetzt, die in politisch-administrativen Institutionen, der Forschung und Lehre sowie in angewandter Praxis mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst sind.

Zudem pflegen viele hessische Schulen Partnerschaften mit Schulen in anderen Staaten. Mit diesen Partnerschaften fördern die Schulen unter anderem die Vermittlung demokratischer Werte wie Partizipation, Toleranz und Gewaltfreiheit.

Wiesbaden, 14. Oktober 2021

Kai Klose

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage(n) kann im Landtagsinformationssystem unter:

→ <http://starweb.hessen.de> abgerufen werden.

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, Langfassung, Qualitative Studie, Endbericht. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2015): Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention, Endbericht. Berlin.

Bundeskriminalamt (BKA) (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung. Berichtsjahr 2019, Wiesbaden.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2013): LGBT-Erhebung in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick. (Zugriff am: 14.01.2021)
→ https://fra.europa.eu/sites/default/files/eu-lgbt-survey-results-at-a-glance_de.pdf

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Wien.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2021): The Covid-19 pandemic and intimate partner violence against women in the EU. Luxembourg.

Hessisches Statistisches Landesamt (2020): Die Kinder- und Jugendhilfe in Hessen im Jahr 2019. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.
→ https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/KV10_2j19.pdf, (Stand 15.06.2021).

LesMigraS (Hrsg.) (2012): „...nicht so greifbar und doch real“ Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. Berlin. WHO.

Niedersächsisches Sozialministerium (Hrsg.) (1994): Antischwule Gewalt in Niedersachsen: Ausmaß-Delikte, Täter-Opfer- Maßnahmen. Hannover 1994.

Oberwittler, Dietrich & Kasselt, Julia (2011): Ehrenmorde in Deutschland. Eine systematische Untersuchung ehrbezogener Tötungsdelikte in Familien und Partnerschaften zwischen 1996 und 2005, Köln.
→ https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/142_EhrenmordeInDeutschland.html (Stand 28.06.2021).

Ohms, Constance (2008): Das Fremde in mir. Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen. Soziologische Perspektiven auf ein Tabuthema, Bielefeld.

Robert Koch-Institut (RKI) (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland: Kapitel 8. Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, Berlin.

World Health Organization (WHO) (2012): Understanding and addressing violence against women: Femicide.
→ https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf?sequence=1 (Stand 26.06.2021).

World Health Organization (WHO) (2014): Responding to intimate partner violence and sexual violence against women: WHO clinical and policy guidelines; in deutscher Übersetzung durch S.I.G.N.A.L.-Intervention/Berlin: WHO-Leitlinien für die gesundheitliche Versorgung nach häuslicher und sexueller Gewalt
→ https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/136101/WHO_RHR_14.26_ger.pdf

World Health Organization (WHO) (2020): COVID-19 and violence against women.
→ <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/331699/WHO-SRH-20.04-eng.pdf?ua=1> (Stand 07.04.2020).

Anlage 1 zur Antwort auf die Frage 2 der Großen Anfrage 20/6635

Häusliche Gewalt in Hessen - Opferzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen gesamt	7636	7331	7479	7483	7399	7506	7972	8349	8650	8917	9719
Landkreise und kreisfreie Städte											
BERGSTRASSE	205	228	193	205	246	221	224	253	247	243	276
DARMSTADT	203	170	213	189	188	173	184	211	221	233	272
DARMSTADT-DIEBURG	257	250	247	288	236	229	203	270	259	344	357
FRANKFURT	1330	1316	1331	1354	1427	1406	1403	1314	1464	1520	1588
FULDA	219	178	171	214	221	200	240	268	279	269	237
GIESSEN	316	338	374	346	346	354	294	330	376	354	450
GROSS-GERAU	275	209	234	173	200	203	225	283	321	364	420
HERSFELD-ROTENBURG	171	151	161	161	171	169	237	206	198	209	236
HOCHTAUNUSKREIS	158	196	185	212	189	250	252	255	242	326	379
KASSEL	585	574	563	521	541	527	686	688	712	746	837
LAHN-DILL-KREIS	248	235	212	203	191	207	238	282	288	285	278
LIMBURG-WEILBURG	183	150	174	177	180	176	183	168	172	147	184
MAIN-KINZIG-KREIS	435	382	375	383	391	397	401	439	496	528	489
MAIN-TAUNUS-KREIS	213	268	243	270	254	348	264	305	355	324	415
MARBURG-BIEDENKOPF	253	221	242	236	222	241	268	275	254	288	293
ODENWALDKREIS	73	64	104	131	93	93	120	108	135	111	169
OFFENBACH	379	321	383	395	324	380	419	461	470	482	435
OFFENBACH AM MAIN, KREISFREIE STADT	395	296	335	297	326	269	272	264	256	228	256
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	109	147	150	174	156	148	165	185	139	160	201
SCHWALM-EDER-KREIS	176	145	158	149	139	163	172	164	164	201	207
VOGELSBERGKREIS	110	135	137	103	107	98	114	90	95	113	145
WALDECK-FRANKENBERG	190	135	121	120	114	115	143	133	161	168	150
WERRA-MEISSNER-KREIS	167	147	123	129	127	114	144	140	147	137	150
WETTERAU-KREIS	281	274	325	296	320	320	394	453	401	383	405
WIESBADEN	693	789	701	733	666	688	711	783	767	737	862
Ohne festen Wohnsitz bzw. in Deutschland unbekannt	12	12	24	24	24	17	16	21	31	17	28

Anlage 2 zur Antwort auf die Frage 2 der Großen Anfrage 20/6635

Sexualdelikte in Hessen – Opferzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hessen gesamt	2870	2753	3024	2568	2632	2565	2706	3330	3841	3686	3875
Landkreise und kreisfreie Städte											
BERGSTRASSE	73	64	78	63	74	71	63	71	108	91	95
DARMSTADT	73	84	72	76	66	103	117	126	89	103	106
DARMSTADT-DIEBURG	92	61	79	91	74	110	79	115	116	106	85
FRANKFURT	426	415	331	300	350	305	333	511	572	591	620
FULDA	98	115	88	80	57	88	83	88	92	94	127
GIESSEN	197	149	154	133	128	167	157	162	246	202	253
GROSS-GERAU	76	95	68	77	104	116	88	91	155	123	116
HERSFELD-ROTENBURG	47	105	59	54	44	42	78	59	80	50	76
HOCHTAUNUSKREIS	79	88	73	73	74	81	82	91	127	121	119
KASSEL	248	196	182	161	236	185	237	263	320	278	330
LAHN-DILL-KREIS	101	96	91	84	95	91	85	109	131	127	132
LIMBURG-WEILBURG	120	74	418	87	78	62	66	87	88	96	71
MAIN-KINZIG-KREIS	149	146	144	186	179	197	161	201	350	259	253
MAIN-TAUNUS-KREIS	70	69	61	76	51	58	43	82	66	129	116
MARBURG-BIEDENKOPF	125	141	145	118	145	91	139	133	192	166	134
ODENWALDKREIS	20	33	30	23	25	27	32	33	54	38	48
OFFENBACH	120	95	147	94	116	131	184	161	161	152	160
OFFENBACH AM MAIN,KREISFREIE STADT	89	74	90	105	80	62	74	91	84	72	97
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	58	52	60	78	67	67	56	69	62	77	102
SCHWALM-EDER-KREIS	99	89	67	67	62	58	65	86	94	92	116
VOGELSBERGKREIS	35	66	48	52	35	38	58	45	43	86	111
WALDECK-FRANKENBERG	90	84	111	85	106	73	58	79	101	134	122
WERRA-MEISSNER-KREIS	93	49	67	46	60	49	47	112	78	69	51
WETTERAUKREIS	101	133	144	121	110	112	142	183	139	178	196
WIESBADEN	160	154	176	211	172	141	147	228	238	190	170
Ohne festen Wohnsitz bzw. in Deutschland unbekannt	31	26	41	27	44	40	32	54	55	62	69

Anlage 3 zur Antwort auf die Frage 4 der Großen Anfrage 20/6635

Wissenschaftliche Untersuchung	Zeitraum	Inhalte und Ziele	Durchgeführt durch	Unterstützt durch
„Bestandsaufnahme zu Barrierefreiheit und Qualifikation in Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen“	2013-2014	- Erkennen von Hürden beim Zugang zu Beratung und Schutz, des Grades der Barrierefreiheit, der Qualifizierungs- und Vernetzungsbedarfe im Frauenschutzsystem wie auch der Täterarbeit in Hessen - Planungsgrundlage für das Land und die Kommunen	- Frankfurt University of Applied Sciences - Leitung: pro familia Landesverband Hessen e.V. - Kooperation: Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Wissenschaftliche Begleitung der ersten Pilotphase der Schutzambulanz Fulda (https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitsdienst)	2009-2012	Ermittlung der Bedarfe, die der öffentliche Gesundheitsdienst decken kann	Hochschule Fulda	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

sschutz-bei-interpersoneller-gewalt/schutzambulanz)				
Wissenschaftliche Auswertung der Inanspruchnahme des Online-Dienstes des Forensichen Konsil Gießens (www.forensisches-konsil-giessen.de)	Seit 2013	- Kontinuierliche wissenschaftliche Auswertung der Inanspruchnahme des Online-Dienstes FoKoGi - Sichtbarmachen von Kenntnissen zu den Zugangswegen zur klinischen Rechtsmedizin und Bedarfe der von Gewalt Betroffenen	Institut für Rechtsmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
„GeFrAgt - Häufigkeit von Gewaltwiderfahrnissen, Gewaltbeobachtungen und Gewalthandlungen in Frankfurter Altenheimen“ (https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitschutz-bei-interpersoneller-gewalt/gefragt)	2017-2018	- Befassung der Gewalt gegen Menschen in Altenheimen sowie mit den gewaltgeprägten Grenzüberschreitungen, die den pflegebedürftigen Menschen ausgeht - Wissenschaftlich fundierte Basis für ein neues Konzept zur Prävention von Gewalt in stationären Einrichtungen	Hochschule Fulda in Kooperation mit dem Frankfurter Forum Altenhilfe	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Begleitforschungsprojekt „Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ im Rahmen des Projekts „moBBI – mobile Beratung	Seit 2017	- Untersuchung der Bedürfnisse und Probleme junger gewaltbetroffener Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum bestehenden Hilfesystem - Sichtbarmachen der mehrdimensionalen Bedarfe und Versorgungslagen im kommunalem Hilfesystem	Goethe Universität Frankfurt	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“				
„Sexualstraftaten verhindern: Bedarfserhebung kriminalpräventiver Angebote“	2019	Überprüfung der hessenweiten Verfügbarkeit von primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Angeboten für (potentielle) Sexualstraftäter	Hochschule Fulda	Hessisches Ministerium der Justiz
„Die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung“ (https://fra-uas.hessenfis.de/converis/portal/detail/Project/7933291?auxfun=&lang=de_DE)	2018-2020	- Untersuchung der Situation von Frauen mit Psychiatrieerfahrungen im Frauenhaus - Ziel: Neben der Analyse von subjektive Gewalterfahrung soll auch Handlungsfähigkeit herausgearbeitet werden	Frankfurt University of Applied Sciences	Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
„Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen“ (https://www.frankfurt-university.de/de/hochschule/fachbereich-4-soziale-arbeit-gesundheit/forschung-am-fb-4/forschungsprojekte-des-fb-4/frimiko/)	2020-2021	- Untersuchung von Möglichkeiten der Frauenhäuser, um Frauen mit besonderen Bedarfen – insbesondere Frauen mit Psychiatrieerfahrung – gerecht zu werden. - Die Untersuchung findet als pre-test statt und soll eine Grundlage für das Monitoring der bedarfsgerechten Versorgung in Frauenhäusern bieten.	Frankfurt University of Applied Sciences	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

„Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer im ländlichen Raum“ https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/gewalt-in-paarbeziehungen-aelterer-frauen-und-maenner-im-laendlichen-raum-gipaelaera)	2019-2020	Sensibilisierung für Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer im ländlichen Raum, Enttabuisierung der sozialen Problematik und Schaffung von Hilfe- und Unterstützungsbereitschaft für die Betroffenen	Hochschule RheinMain	Unterstützt durch: Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt Finanziert durch: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
„Aufs Spiel setzen: Neue Wege der Prävention und Hilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen im ländlichen Raum (AusWege)“ https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/auswege)	2020-2024	- Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von innovativen Wegen der Primärprävention von Gewalt in Paarbeziehungen im ländlichen Raum für ländlich geprägte Modellregion - Ziel: Gewalt in Partnerschaften zu enttabuisieren und die in der Modellregion lebenden Menschen aller Altersgruppen für die Problematik zu sensibilisieren	Hochschule RheinMain	Projektpartner: Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
„Gesundheitsversorgung für Frauen nach häuslicher und sexueller Gewalt im Land Hessen: Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Umsetzung der Istanbul-Konvention (FraGiL)“ https://www.hs-fulda.de/pflege-und-	2020-2022	- Systematische Übersicht über bestehende gesundheitliche Versorgungsangebote für Frauen nach sexueller und häuslicher Gewalt und bestehende Kooperationen zum Thema Gewalt in Hessen - Ermittlung der Möglichkeiten der Realisierung der Istanbul-Konvention - Ziel: Gesundheitsbereich systematisch in die Prävention und Intervention bei	Hochschule Fulda	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitsschutz-bei-interpersoneller-gewalt/zugang/fragil)		häuslicher und sexualisierter Gewalt zu integrieren		
„Niederschwellige Hilfeansätze bei Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer (HiGPAe)“ (https://www.hs-rm.de/de/fachbereiche/sozialwesen/forschungsprofil/niederschwellige-hilfeansaetze-bei-gewalt-in-paarbeziehungen-aelterer-frauen-und-maenner)	2017-2018	Das Projekt geht der Frage nach, ob es gelingen kann, mit Hilfe des niederschwelligen Hilfesettings von ehrenamtlich bzw. semiprofessionell tätigen Lotsinnen und Lotsen im Senioren-, Gesundheits- und Integrationsbereich diese Zielgruppe besser zu erreichen und ihnen den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern.	Hochschule RheinMain	-
„PEKo – Partizipative Entwicklung von Konzepten zur Prävention von Gewalt in der stationären Pflege“ (https://www.hs-fulda.de/pflege-und-gesundheit/forschung/forschungsschwerpunkte/gesundheitsschutz-bei-interpersoneller-gewalt/peko)	2018-2020	Das Projekt entwickelt gemeinsam mit den teilnehmenden Einrichtungen Konzepte zur Prävention von Gewalt in der Pflege und implementiert sie nachhaltig in die Einrichtungsstruktur. Darüber hinaus wird die Intervention wissenschaftlich begleitet, sodass neue Erkenntnisse zur Wirksamkeit dergleichen generiert werden können	Hochschule RheinMain	-
SPEAK-Studie (https://www.speak-studie.de/)	Seit 2016	Untersuchung von Erfahrungen von Jugendlichen mit sexualisierter Gewalt	Philipps Universität Marburg und Justus-Liebig-Universität	Hessisches Kultusministerium

Anlage 4 zur Antwort auf die Frage 24 der Großen Anfrage 20/6635

Projektförderung aus HH Kap. 0806, Produkt Nr. 5 - Schutz von Frauen vor Gewalt		
Jahr	Projekt und Träger	Förderbetrag
2015	Frauennotruf Marburg, Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf Projekt „Was ist eigentlich Gewalt? Worte finden für erlebte Gewalt. Sensibilisierungs- und Gewaltpräventionsschulungen für Frauen und Mädchen sowie Jungen mit Behinderungen und Schulungen für Betreuungspersonal“ Zeitraum: Okt. bis Dez. 2015	14.500 €
2016	Wildwasser Wetterau e.V. Neues Projekt: Beginn 01.10.2016 Projekt: "Selbstbehauptungs- & Informationsworkshop zu (sexualis.) Gewalt für Mädchen & Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Wetteraukreis."	4.000 €
2017	Wildwasser Wetterau e.V. Projekt: "Selbstbehauptungs- & Informationsworkshop zu (sexualis.) Gewalt für Mädchen & Frauen mit Beeinträchtigungen in	13.500 €

	Einrichtungen der Behindertenhilfe im Wetteraukreis."	
2017	Frauennotruf Marburg e.V. Neues Projekt: Beginn 01.03.2017 "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-Aktive Beratung für Frauen & Mädchen mit Behinderungen"	22.800 €
2018	Wildwasser Wetterau e.V. Projekt "Selbstbehauptungs- und Informationsworkshops zu (sexualis.) Gewalt für Mädchen & Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Wetteraukreis" Beziehungsaufbau/Vernetzung	10.500 €
2018	Frauennotruf Marburg e.V., "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-Aktive Beratung für Frauen & Mädchen mit Behinderungen"	22.800 €
2019	Frauennotruf Marburg e.V. "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Pro-Aktive Beratung für Frauen & Mädchen mit Behinderungen"	26.000 €
2020	Frauennotruf Marburg e.V. Projekt "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Beratungszugänglichkeit und Information für und mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen"	19.700 €

Anlage 5 zur Antwort auf die Frage 38 der Großen Anfrage 20/6635

Einrichtung	Anschrift
Darmstädter Hilfe – Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e. V.	Büdinger Straße 10 64289 Darmstadt www.darmstaedter-hilfe.de
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e.V.	Zeil 81 60313 Frankfurt am Main www.trauma-undopferzentrum.de
Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V. Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen	Gerloser Weg 20 36039 Fulda www.fuldaer-hilfe.de
Gießener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.	Ostanlage 21 35390 Gießen www.giessener-hilfe.de
Hanauer Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.	Salzstr. 11 63450 Hanau www.Hanauer-Hilfe.de
Kasseler Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.	Wilhelmshöher Allee 101 34121 Kassel www.kasseler-hilfe.de
Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.	Postfach 1503 65534 Limburg www.opferhilfe-limburg-weilburg.de
Wiesbadener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.	Marktstraße 32 65183 Wiesbaden www.wiesbadener-hilfe.de

Anlage 6 zur Antwort auf die Fragen 39 sowie 70 bis 72 der Großen Anfrage 20/6635

Projekt	Projektträger	Zielgruppe des Projekts	Höhe der Förderung	Finanziert durch
Schutz und Versorgung vor und bei Genitalverstümmelung (FGM), Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften	pro familia Landesverband Hessen	Pädagogische, medizinische und soziale Fachkräfte	50.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Landesweite Antidiskriminierungs-Beratung	ADiBe-Netzwerk Hessen	Allgemeine gesellschaftliche Sensibilisierung	120.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Antidiskriminierungsarbeit	vier regionale Anti-diskriminierungs-Netzwerke	Allgemeine gesellschaftliche Sensibilisierung	400.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Fortbildung zur Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt	LAG der Hess. Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt und pro familia	Spezifische Zielgruppe: Fachkräfte aus den sozialen Arbeitsfeldern und der Kinder- und Jugendhilfe	175.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Projekt "Beratung für mich! Beratung vor Ort! Beratungszugänglichkeit und Information für und mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen"	Frauennotruf Marburg e.V.	Spezifische Zielgruppe: Frauen und Mädchen mit Behinderungen	19.700 € in 2020 (Das Projekt pausiert coronabedingt im Jahr 2021.)	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Projekt gegen Menschenhandel	FIM e.V. Frauenrecht ist Menschenrecht	Spezifische Zielgruppe: überwiegend Frauen, die sexuelle Gewalt, Ausbeutung und Zwang in der Prostitution erfahren haben	170.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Projekt gegen Menschenhandel	Diakonisches Werk Kassel e.V. - Fachberatungsstelle FRANKA e.V.	Spezifische Zielgruppe: Frauen, die Opfer von Menschhandel geworden sind	67.700 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Projekt gegen Armutsprostitution	FIM e.V. Frauenrecht ist Menschenrecht	Spezifische Zielgruppe: Frauen, die in der Armutsprostitution tätig sind	105.425 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Arbeit mit straffällig gewordenen Müttern und ihren Kindern	AWO Kreisverband Frankfurt e.V.	Spezifische Zielgruppe: straffällig gewordene Mütter und ihre Kinder	69.400 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Implementierung und Optimierung der medizinischen Versorgung, Befund- und Spurensicherung nach Körperverletzung und sexualisierter Gewalt	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt am Main	Spezifische Zielgruppe: Opfer von sexualisierter Gewalt	168.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Fachberatungsstelle für von (häuslicher) Gewalt betroffene Frauen, Lesben, Trans* und queeren Menschen	Broken Rainbow e.V.	Spezifische Zielgruppe: von Gewalt betroffene Frauen, Lesben, Trans* und queere Menschen	94.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Alle gegen K.O.-Tropfen - Aufklärungskampagne über die Gefahren von K.O.-Tropfen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt	Frauennotruf Marburg e.V.	Spezifische Zielgruppe: insbesondere Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Themenbereich sexualisierte Gewalt	22.800 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

		sowie Mitarbeiter/innen der Ordnungsbehörden		
Netzwerk „Hessen gegen Ehrgehalt“	FIM e.V. und Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. (Schwerpunktträgerinnen im Netzwerk)	Spezifische Zielgruppe: Betroffene von Ehrgehalt	450.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Workshopreihe zu #1coolermove (Bildungstool gegen Diskriminierung und für eine solidarische Zivilgesellschaft)	Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V.	Spezifische Zielgruppe: Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Jugendliche	52.864 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer im ländlichen Raum: Lücken im Gewaltschutz schließen (LiGs)	Hochschule Rhein Main	Spezifische Zielgruppen im Bereich der sozialen Dienste und Gesundheits-Dienste	37.000 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Gesundheitsversorgung für Frauen nach häuslicher und sexueller Gewalt in Hessen: Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Umsetzung der Istanbul-Konvention (FraGiL)	Hochschule Fulda	Spezifische Zielgruppen im Bereich der sozialen Dienste und Gesundheits-Dienste	62.000 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im	Frankfurt University of Applied Sciences	Gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus	70.000 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung				
--	--	--	--	--

Anlage 7 zur Antwort auf die Fragen 73 und 74 der Großen Anfrage 20/6635

Projekt	Inhalt	Projektträger	Projektort	Zeitraum	Förder- summe im Gesamt- zeitraum
DA-BAI (Darmstadt-Beratung-Aktion-Integration) für Flüchtlingsfrauen	Beratung im Frauenzentrum, Integration, politische Bildung, Gesundheits- und Bewegungsförderung, gemeinsames Leben und Erleben in Darmstadt gestalten, Vernetzung.	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	Darmstadt	1.10.2017 bis 30.09.2020	88.659,00 €
Empowerment - Fit für soziale Integration und berufliche	Stärkung u. Förderung von Migrantinnen sowie Erschließung ihrer Potentiale für eine gleichberechtigte Teilhabe am	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises Amt für Sicherheit,	Main-Kinzig-Kreis	1.07.2017 bis 30.06.2020	76.588,80 €

Entwicklung. Projekt zur Stärkung der Handlungskompetenzen von Frauen mit Migrationshintergrund	sozialen u. ökonomischen Leben in Deutschland.	Ordnung, Migration und Integration			
Roya - Interkultureller Frauentreff	Verbesserung der Integrationschancen von Migrantinnen durch Information u. Begleitung. Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation.	StartHilfe Hochtaunus Verein zur beruflichen Qualifizierung e.V.	Usingen	1.08.2017 bis 31.07.2020	47.244,77 €
Stärkung der Selbstkompetenz geflüchteter Frauen und Entwicklung von Perspektiven zur Integration in Oberursel	Ressourcenorientierte Bestärkungs- und Stabilisierungsarbeit (Empowerment), die dazu dient, nachhaltig das eigene Selbstbewusstsein sowie Selbstbestimmungsrecht der Frauen zu stärken	Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)	Oberursel	1.10.2017 bis 30.09.2020	24.250,00 €
OH! Orientierung & Halt - Kreativ An- und Weiterkommen	Nachhaltig Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe schaffen.	Interkulturelles Beratungs- und Bildungszentrum für Frauen Mädchen Seniorinnen infrau e.V.	Frankfurt am Main	1.09.2017 bis 31.08.2020	65.355,20 €

Frauen informieren, motivieren, unterstützen, stärken (Fimus)	Niedrigschwellige kultur-, sprach- u. gendersensible Infos und Unterstützung für geflüchtete u. migrierte Frauen mit dem Ziel der selbstbestimmten Integrationsförderung von Frauen.	Kulturzentrum Schlachthof gGmbH	Stadt Kassel	15.08.2017 bis 14.08.2020	172.030,34 €
Empowerment für Migrantinnen	Frauen in ihrer Eigenverantwortung stärken, Kompetenzen im Umgang mit Schule, Verwaltung, Arbeitgeber stärken	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kassel-West (Kirche im Hof)	Stadt Kassel	1.10.2017 bis 30.09.2020	15.300,00 €
ALL in Frankfurt - Ankommen, Leben, Lernen	Mentoringprogramm für geflüchtete Frauen sowie Workshops zur politische Partizipation.	Türkisches Volkshaus Frankfurt e.V.	Frankfurt am Main	1.12.2017 bis 31.12.2019	55.946,22 €
Bonjour La Femme	Heranführung an die Integration und Teilhabe durch niederschwellige Angebote.	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH	Alsfeld	1.07.2017 bis 31.12.2018	46.174,38 €
Brücken bauen - Gesellschaftliche Teilhabe und Geschlechtergerechtigkeit für geflüchtete Frauen	Informations- und Bildungsarbeit zu den Themen Partizipation u. Teilhabe, kulturspezifische Werte u. Tradition, Frauenrecht.	FIM- Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. - Beratungszentrum für Migrantinnen und Ihre Familien-	Frankfurt am Main	1.07.2017 bis 30.06.2020	137.340,00 €
Angekommen!	Das Projekt soll einen Beitrag zur Integration der Migrantinnen	Beramí berufliche Integration e.V.	Frankfurt am Main	1.06.2018 bis	28.630,00 €

	leisten. Ziel ist es die bislang ehrenamtlichen Strukturen zu professionalisieren und verlässlich anzubieten und zu gestalten.			31.12.2019	
MENTEA - Mentoring zur Integration in Ausbildung für Geflüchtete	Mentoringprogramm zur Unterstützung der Migrantinnen beim Einstieg in eine duale Ausbildung .	Beramí berufliche Integration e.V. Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	1.07.2017 bis 30.06.2020	71.644,38 €
Frauen im Blick - gemeinsam füreinander	Mentoringprogramm, Beratungs- u. Vermittlungsangebot, Maßnahmen zur dauerhaften Stärkung des Selbstbildes als Frau, Verknüpfung mit den Projekten SABA und dem Patenschaftsprogramm "Menschen stärken Menschen"	Kinder im Zentrum Gallus e.V.	Frankfurt am Main	1.08.2017 bis 31.07.2020	96.581,92 €
Frauen Willkommen!	Frauen stärken, Arbeiten am Selbstwertgefühl, zwangloses Kennenlernen über gemeinsames Interesse, Bildung von Beziehungen, Knüpfen von Netzwerken, Integration fördern	Familienzentrum Lighthouse - Treffpunkt für alle e.V.	Stadt Kassel	1.09.2017 bis 31.12.2018	2.902,00 €
Interkulturelle Frauenräume	Information, Austausch, Begegnung, Begleitung und Unterstützung im Integrationsprozess.	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	Rheingau-Taunus-Kreis	15.08.2017 bis 31.07.2020	35.297,50 €

Durch den Dschungel der Institutionen	Geflüchtete Frauen mit den Institutionen und Unterstützungsmöglichkeiten ihrer neuen Heimat vertraut machen.	"Lichtblick - Stiftung der Evangelischen Marienkirchengemeinde zu Hanau Familienbildung"	Stadt Hanau	14.08.2017 bis 28.02.2018	3.198,63 €
Menschen im Mittelpunkt - Interkulturelles Ehrenamt fördern, geflüchtete Frauen stärken	Etablierung des Welcome In-Wohnzimmers als Schnittstelle für Integration in Fulda; Einbindung, Stärkung und Empowerment geflüchteter Frauen	Welcome In! Fulda	Stadt Fulda	1.09.2017 bis 31.08.2020	177.983,60 €
Open Minds - Channel for young Refugees. Ein Integrations- und Bildungsangebot für junge weibliche Geflüchtete	Kennenlernen und Austausch auf Basis dialogischer Gesprächsverfahren, Betriebsbesuche Medienbranche.	Filmhaus Frankfurt e.V.	Frankfurt am Main	1.08.2017 bis 31.12.2019	94.033,74 €
Jamila - Starke Frauen im neuen Umfeld	Schaffung eines Angebots, das geflüchtete Frauen im Kasseler Stadtteil Nord-Holland bedürfnisorientiert u. niedrigschwellig bei der konkreten Integration in das Leben im Stadtteil unterstützt.	Kasseler Familienberatungszentrum e.V. (kafa)	Kassel	1.09.2017 bis 31.08.2020	35.363,10 €
frauArche	Integration geflohener Mütter durch kreative Theaterarbeit in	Pfarramt Ökumene im evangelischen Dekanat Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	1.09.2017 bis 31.07.2018	5.175,00 €

	Vernetzung mit deutschen Müttern				
Women Need Women International	Innovative Integrationshilfe für geflüchtete Frauen, Stärkung der Selbstständigkeit, der Selbstorganisation, der weiblichen Autonomie, der Partizipation innerhalb einer Demokratie. geschützter Raum für Kommunikation u.	Frauengesundheitszentrum Sirona e.V.	Stadt Wiesbaden	15.10.2017 bis 31.03.2018	8.607,50 €
Flüchtlingsfrauen in der Schwalm	Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlingsfrauen im Bereich Gartenbau, Naturholzwerkstatt und Nähwerkstatt, begleitet von frauenspezifischen Workshops	Arbeit und Bildung e.V.	Schwalms tadt und Schwalm-Eder-Kreis	1.07.2018 bis 31.03.2020	113.584,15 €
Frauen kommen an-Mentoring/Jobcoach ing von geflüchteten Frauen zur Integration in Ausbildung und Arbeit	Individuelle Berufswegebegleitung zur Vermittlung in Ausbildung und Arbeit durch Mentorinnen.	Stiftung Citoyen	Kommune n Rheingau-Taunus-Kreis	1.06.2018 bis 31.05.2021	93.500,00 €
Interkulturelle Mädchen- und Frauenbegegnungs stätte im Alten Rathaus	Frauen und Mädchen sollen Möglichkeit haben Erfahrungen, Ängste, Erwartungen und Wünsche für eine Perspektive in	Lebensqualität e.V.	Hessisch Lichtenau, Witzenhau sen und Eschwege	1.05.2019 bis 31.12.2020	29.100,00 €

	geschütztem Rahmen zu formulieren.				
Mit Rückenwind	Soziale Gruppenarbeit und Netzwerkaufbau zur Integration in die Aufnahmegesellschaft und gesellschaftliche Partizipation.	berami berufliche Integration e.V.	Frankfurt am Main	1.12.2020 bis 30.11.2023	129.290,00 €
Zwischen den Kulturen - Frauenförderung (alt: Sprungbrett Sprache)	Entwicklung u. Durchführung niedrigschwelliger bzw. lebensweltbezogener Unterstützungs-, Beratungs- u. Bildungsangebote für Frauen mit Migrationshintergrund.	Interkultureller Bildungsverein Frankfurt e.V.	Frankfurt am Main	1.10.2017 bis 30.09.2020	67.650,00 €
SARABA - Gewaltprävention an Frauen und Mädchen 01.05.2018-31.12.2020	Gewaltprävention in den afrikanischen Communities, Empowerment der Frauen, Stärkung der Aktivierung der Männer in den afrikanischen Communities, Einbindung der Community mit den deutschen Institutionen wie Frauenrat, Amka, Schule und Jugendamt (Runder Tisch zur Gewaltprävention)	Forward-Germany e.V.	Frankfurt am Main und Rhein-Main-Gebiet	1.05.2018 bis 31.12.2020	94.995,94 €
Teilhabe an der Gesellschaft im Rheingau-Taunus-Kreis- Frauen auf dem Weg zur	Lebensentwürfe der Teilnehmerinnen in den Blick nehmen, Perspektiven im gesellschaftlichen und beruflichen Kontext entwickeln, neue	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	Taunusstein, Bad Schwalbach,	1.08.2020 bis 31.07.2023	43.401,60 €

Eigenständigkeit im interkulturellen Kontext	Unterstützungsstrukturen kennenlernen und selbständig nutzen, Selbstwirksamkeit erfahren, Emanzipation/Verselbständigung der Teilnehmerinnen fördern.		Idstein, Eltville		
Frauen stärken sich	Herauführung und Vermittlung an Bildungs- und Betreuungsangebote, Sozialberatung, Abbau von gesellschaftlichen Vorurteilen und Diskriminierungsformen, Begegnungsorte schaffen, Quartiere vernetzen, Förderung der Selbstorganisation von Communities.	Kinder im Zentrum Gallus e.V.	Frankfurt am Main	1.08.2020 bis 31.07.2023	94.785,00 €
ROYADIGITAL- Computertreff für Migrantinnen	Digitales Empowerment von Frauen (Hinführung der Frauen zu zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wie Bildung und kultureller Teilhabe, Kompetenz- und Wissenserweiterung, Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation)	StartHilfe Hochtaunus e.V.	Usingen	1.08.2020 bis 31.12.2021	14.166,68 €
Begegnungsstätte Diversity/Vielfalt - Ort der	Förderung von Migrantinnen in der Aufnahmegesellschaft. Gewaltprävention für Frauen und	Förderverein Arbeit, Recycling und Design e.V., Zweckbetrieb:	Eschwege	1.06.2017 bis 31.05.2020	134.172,00 €

interkulturellen Begegnungen, Förderung des Ehrenamts und der Selbstorganisation	in den Familienverbänden. Demokratie und gesellschaftliches Zusammenleben der Aufnahmegesellschaft vermitteln.	Begegnungsstätte Diversity/Vielfalt			
--	--	--	--	--	--

Anlage 8 zur Antwort auf die Fragen 73 und 74 der Großen Anfrage 20/6635

ESF-Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“

Durchführungsort	Projektträger	Projektname	Bewilligte Plätze	Gesamt-bewilligung (Landes- und ESF-Mittel)
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Mädchentreff Wiesbaden e.V.	MäK`M - niederschwellige berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahme für junge Frauen	16	195.200 €
Grünberg, Stadt	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	10	95.400 €
Frankfurt am Main, Stadt	FAPRIK gGmbH	Startbetrieb 1	16	185.600 €
Frankfurt am Main, Stadt	Internationaler Bund IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste	Qualifizierung und Beschäftigung für junge Frauen	15	167.700 €
Darmstadt, Stadt	Internationaler Bund e.V.	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen, Grundqualifizierung im Bereich HoGa und Hauswirtschaft junger Frauen	14	142.800 €

Wetzlar, Stadt	Internationaler Bund IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste	Mädchenwerkstatt	18	179.700 €
			89	966.400 €

Anlage 9 zur Antwort auf die Frage 77 der Großen Anfrage 20/6635

Förderzeitraum	Projekttitel	Hochschule/ Träger	Fördermittel	Finanziert durch
2011/ 2012	Wege aus der Beziehungsgewalt: Ableitung und Entwicklung ressourcenorientierter Unterstützungsangebote in psychosozialen Hilfe- und Beratungskontexten zur Prävention von Partnergewalt“ (WAGE)	Fulda	56.803 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2012/ 2013	Gewaltschutz für alkohol- und drogenabhängige Frauen/Mütter: Untersuchung der Passung der Hilfsangebote zum Bedarf	Frankfurt UAS	58.735 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2012/ 2013	Ausmaß von Teen Dating Violence unter Schülerinnen und Schülern in Hessen (TeDaVi)	Fulda	63.870 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2013/ 2014	Entwicklung geschlechtersensibler Unterstützungsangebote für Kinder aus gewaltbelasteten Familien. Erkennen –	Fulda	62.351 €	Hessisches Ministerium für

	Ansprechen – Handeln. Befragung von Expertinnen und Experten in hessischen Frauenhäusern und Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychotherapie, Schule, Freizeit- und Kindertagesstätten sowie Ergo-, Logo- und Lerntherapie (BALU)			Wissenschaft und Kunst
2014	Digitale Prävention von Partnergewalt unter Jugendlichen	Fulda	15.000 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2015/ 2016	TeenA: Teen Dating Violence - Typologien und Assoziationen zu gesundheitsrelevanten Merkmalen	Fulda	43.197 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2018/ 2019	Die Lebenssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung im Frauenhaus – eine intersektionale Betrachtung	Frankfurt UAS	68.897 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2019/ 2020	Gewalt in Paarbeziehungen älterer Frauen und Männer im ländlichen Raum: Lücken im Gewaltschutz schließen	RheinMain	36.852 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2020/ 2021	Gesundheitsversorgung für Frauen nach häuslicher und sexueller Gewalt im Land Hessen: Bestandsaufnahme und Möglichkeiten der Umsetzung der Istanbul-Konvention (FraGiL)	Fulda	62.188 €	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2011 -2012	Verwaltungskostenzuschuss für das Projekt „pro aktiv gegen häusliche Gewalt im	AWO Frauenhaus Wiesbaden	9.850 €	Hessisches Ministerium für

	Gesundheitswesen“ der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt			Soziales und Integration
2011 - 2015	Betrieb der Wohngemeinschaft für allein stehende Mütter und Frauen in Konfliktsituationen	Diakonisches Werk HN - Wiesbaden	92.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2014	Erstellung einer Broschüre „Wegweiser für Eilanträge nach dem Gewaltschutzkonzept“ - Druckkostenzuschuss	Caritasverband Limburg e.V. mit Arbeitsgruppe „Gewalt in der Familie“	500 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2014	Interaktive Ausstellung „Rosenstraße 76“ zum Thema „Häusliche Gewalt“ vom 19.11. - 27.11.2014	Frauen helfen Frauen e.V. Hochtaunuskreis in Oberursel	4.094 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2015 - 2016	Vernetzungskongress 2016	pro familia Frankfurt LV Hessen	3.958€ 13.788 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2015	Pilotprojekt „Was ist eigentlich Gewalt? Worte finden für erlebte Gewalt. Sensibilisierungs- und Gewaltpräventionsschulungen für Frauen und Mädchen sowie Jungen mit Behinderung und Schulungen für Betreuungspersonal“	Frauennotruf Marburg e.V.	14.500 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2015	Fachvortrag Thema: Tatort Internet - Nutzen und Gefahren der Neuen Medien und wie kann ich mich schützen“	Frauen helfen Frauen e.V., Offenbach	1.155 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

2015 - 2018	Projekt „Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund“	Wildwasser Gießen gegen sexuellen Missbrauch e.V.	129.919 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2016 - 2017	Umsetzung einer hessenweiten Kampagne gegen Gewalt mit Aktionstag gegen Gewalt am 25.11.2016	Gießener Bündnis für Familie e.V.	21.977 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2016 - 2017	Fortbildung zu StoP-Programm in Hamburg	Bürgerinitiative für Soziale Fragen e.V. Marburg	3.341 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2016 - 2017	Zuschuss zu StoP-Fortbildung in Hamburg	Diakonisches Werk Hochtaunus Männer/ Täterarbeit	1.250 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2016 - 2018	Projekt „Selbstbehauptungs- und Informationsworkshop zu (sexualisierter) Gewalt für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Wetterauskreis“	Wildwasser Wetterau e.V. Friedberg	28.000 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2017	Fachtagung für Frauen und Mädchen mit Behinderung	pro familia Limburg-Weilburg e.V.	3.362 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2017	Umsetzung einer Website „FrauenInfoNetz Hessen“ - Frauenhausplätze	Diakonisches Werk Wiesbaden	11.120 €	Hessisches Ministerium für

				Soziales und Integration
2017-2019	Modellprojekt Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem in Kombination mit „moBBI - mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“	FeM e.V. Frankfurt am Main	119.175 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2019	Honorarkosten für Referentin zur Veranstaltung der Bundeskonferenz der Beratungs- und Interventionsstellen in Wiesbaden vom 1.09.-3.09.2019	Caritasverband Wiesbaden – Rheingau-Taunus	2.261 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
2019	Moderationskosten für die Veranstaltung „Umsetzung Istanbul-Konvention“ am 28.06.2019	Frauenhaus und Interventionsstelle Wetzlar e.V.	500 €	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Anlage 10 zur Antwort auf die Fragen 120 und 121 der Großen Anfrage 20/6635

Förderungen Hessisches Ministerium der Justiz

Träger	Zuwendung 2019	Zuwendung 2020	Wochenstunden
JUKO Marburg e.V. Neue Kasseler Str. 3 35039 Marburg	24.000 €	30.000 €	22
Pro familia Ortsverband Fulda Heinrichstraße 35 36037 Fulda	20.000 €	20.000 €	13-15
Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich- Rodgau Beratungszentrum Mitte Offenbacher Str. 17 63128 Dietzenbach	3.700 €	4.876 €	20
pro familia Beratungszentrum Gießen Liebigstraße 9 35390 Gießen	20.900 €	20.000 €	9,5
Informationszentrum für Männerfragen e.V. Sandweg 49 60316 Frankfurt am Main	12.000 €	12.000 €	56,6
pro familia	21.200 €	21.200 €	13

Bezirksverband Darmstadt-Bensheim e.V. Landgraf-Georg-Straße 120 64287 Darmstadt			
AWO Kreisverband Schwalm- Eder e.V. Holzhäuser Str. 7 34576 Homberg/Efze	20.000 €	13.000 €	7
Diakonisches Werk Vogelsberg Schlitzer Straße 2 36341 Lauterbach	12.000 €	14.000 €	10 (25% einer Vollzeitstelle)
Diakonisches Werk Main-Taunus Ostring 17 65824 Schwalbach/Ts.	16.642 €	16.500 €	25
Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V. Rudolfstr. 13-17 60327 Frankfurt am Main Projekt Hanau	12.000 €	12.000 €	Angebot wird von Honorarkräften durchgeführt. In Hanau sind dies zwei Personen und in Limburg eine Person. Die Gruppen finden üblicherweise vierzehntägig statt, 2020 wurden die Gruppen zeitweise geteilt und jeweils versetzt wöchentlich durchgeführt.
Diakonisches Werk Groß- Gerau/Rüsselsheim Schulstraße 17 64521 Groß-Gerau	11.400 €	11.400 €	5

Anlage 11 zur Antwort auf die Fragen 120 und 121 der Großen Anfrage 20/6635

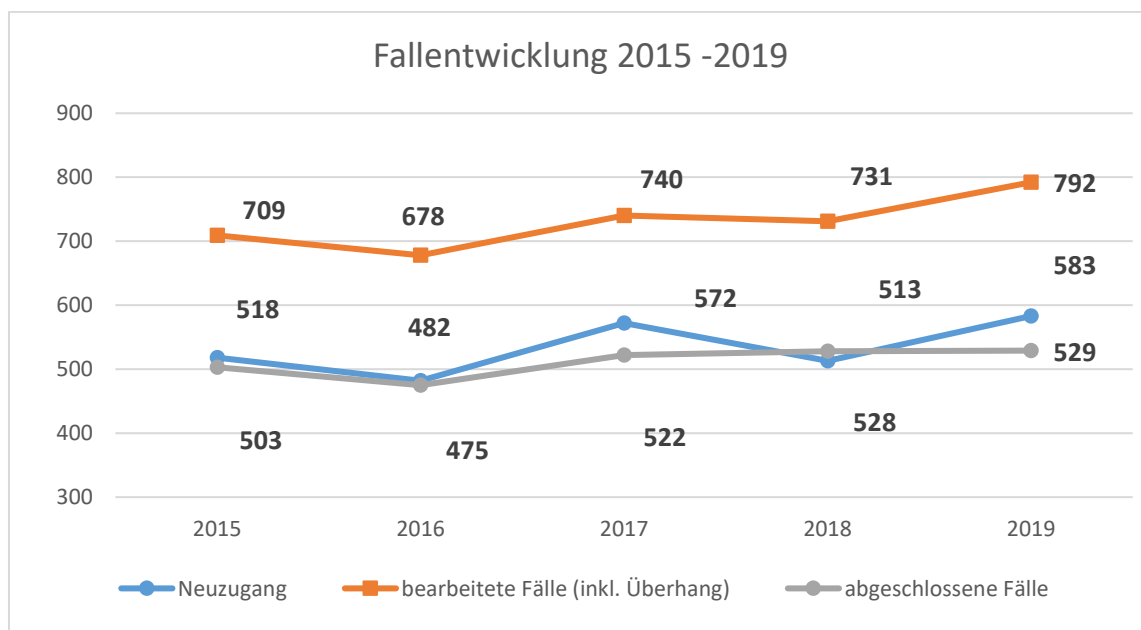
Förderungen Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Haushaltskapitel 0806, Förderprodukt Nr. 11 – Kommunalisierung sozialer Hilfen)

Träger	Zuwendung 2019	Zuwendung 2020	Festangestellte Vollzeit- äquivalente (VZÄ)	davon sozialpäd. o. vergleichbar e Fachkräfte	Honorar- kräfte
Pro Familia Darmstadt Beratung und Schutz vor Gewalt Täterarbeit	20.719 €	20.719 €	0,43	0,43	2
Caritasverband e.V., Offenbach Beratung für gewalttätige Männer, evtl. mit Angehörigen	8.599,76 €	13.253,20 €	0,20	0,20	1
BIZeps, Wiesbaden Beratung für Männer und Jungen/Täterarbeit	38.594 €	32.109 €	1,05	1,05	1

pro Familia Bezirksverband Darmstadt-Bensheim e.V. Beratungsangebot für Männer	10.460 €	9.899,79 €	0,10	0,10	-
Diakonisches Werk, Rüsselsheim Männerberatung	30.290,51 €	30.290,51 €	0,50	0,50	1
Diakonisches Werk, Main- Taunus Hofheim Männerberatung	23.053 €	23.053 €	0,63	0,63	-
Diakonisches Werk Offenbach- Rodgau-Dreieich Täterberatung	38.123 €	38.123 €	0,50	0,50	-
Diakonisches Werk Vogelsberg Täterarbeit DIA log	12.000 €	13.000 €	0,40	0,40	-
AWO, Kreisverband Eschwege Beratungsstelle für Männern mit Gewaltproblemen/Paarberatung	24.850 €	24.850 €	0,20	-	1
Pro familia Hanau e.V. Täterarbeit in Fällen von häusl. Gewalt In engen Beziehungen	5.664 €	13.250 €	0,13	0,13	-
AWO gGmbH, Kassel "Ganze Kerle" Prävention zum Schutz sex. Gewalt"	20.300 €	Mittelverwen- dung liegt noch nicht vor	0,10	0,10	2

Anlage 12 zur Antwort auf die Frage 124 der Großen Anfrage 20/6635

**Fallentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 für die durch das Hessische
Ministerium der Justiz geförderten Projekte der Täterarbeit in Fällen häuslicher
Gewalt**



Anlage 13 zur Antwort auf die Frage 124 der Großen Anfrage 20/6635

Anzahl der Beratungen und sozialen Trainingseinheiten, Trägerangaben aus dem Berichtswesen zur Kommunalisierung sozialer Hilfen im Zielbereich 11 – Schutz vor häuslicher Gewalt und vor sexualisierter Gewalt

Träger	2016	2017	2018	2019	2020
Pro Familia Darmstadt Beratung und Schutz vor Gewalt Täterarbeit	264	6	4	4	4
Caritasverband e.V., Offenbach Beratung für gewalttätige Männer	164	265	231	43	189
BIZeps, Wiesbaden Beratung für Männer und Jungen/Täterarbeit	440	502	74	k.A.	k.A.
Wiesbadener Hilfe Opfer und Zeugenberatung (Förderung bis 2017)			-	-	-
BIZeps, Rheingau-Taunus- Kreis (Förderung bis 2017)	393	395	-	-	-
pro Familia Bezirksverband Darmstadt-Bensheim e.V. Beratungsangebot für Männer	6	6	4	7	4

Diakonisches Werk, Rüsselsheim Männerberatung	518	501	338	371	455
Diakonisches Werk, Main- Taunus Hofheim Männerberatung	462	435	456	602	677
Diakonisches Werk Offenbach- Rodgau-Dreieich Täterberatung	164	265	231	105	129
Diakonisches Werk Vogelsberg Täterarbeit DIA log	215	242	253	255	260
AWO, Kreisverband Eschwege Beratungsstelle für Männern mit Gewaltproblemen/Paarberatung	45	82	98	116	157
Pro familia Hanau e.V. Täterarbeit in Fällen von häusl. Gewalt In engen Beziehungen	k.A.	k.A.	k.A.	7	k.A.
AWO gGmbH, Kassel "Ganze Kerle" Prävention zum Schutz sex. Gewalt"	k.A.	67	107	102	133

k.A. = keine Angabe (Frage nicht beantwortet)

Anlage 14 zur Antwort auf die Frage 132 der Großen Anfrage 20/6635

Städte und Landkreise in Hessen	Anzahl der Interventionsstellen
Darmstadt	1
Frankfurt	3
Offenbach	1
Wiesbaden	1
Bergstraße	1
Darmstadt-Dieburg	1
Groß-Gerau	1
Hochtaunuskreis	1
Main-Kinzig-Kreis	2
Main-Taunus-Kreis	1
Odenwaldkreis	1
Offenbach LK	3
Rheingau-Taunus-Kreis	-
Wetteraukreis	1
Gießen	1
Lahn-Dill-Kreis	1
Limburg-Weilburg	1
Marburg-Biedenkopf	1
Vogelsbergkreis	1
Kassel	1
Fulda	2
Hersfeld-Rotenburg	1
Kassel LK	2
Schwalm-Eder-Kreis	1
Waldeck-Frankenberg	1
Werra-Meißner-Kreis	1
Gesamt	32

Anlage 15 zur Antwort auf die Frage 133 der Großen Anfrage 20/6635

Beschäftigungsstruktur der Interventionsstellen, Fachberatungsstellen und Frauennotrufe zum 31.12.2020

Städte und Landkreise in Hessen	fest. angest. Fachkr. (VZÄ)	davon sozialpäd. o. vergleichbare Fachkr.(VZÄ)	Praktikanten (Anzahl Personen)	Honorarkräfte (Anzahl Personen)	Ehrenamtliche (Anzahl Personen)
Darmstadt	1,96	1,96	-	-	-
Frankfurt	19,17	17,0	4	27	60
Offenbach	0,83	0,83	-	-	-
Wiesbaden	6,7	6,55	3	17	3
Bergstraße	1,61	1,56	-	-	-
Darmstadt-Dieburg	10,69	8,43	-	2	12
Groß-Gerau	4,50	4,50	-	-	7
Hochtaunuskreis	2,95	2,86	-	2	11
Main-Kinzig-Kreis	1,32	1,06	-	-	-
Main-Taunus-Kreis	2,82	2,39	-	-	-
Odenwaldkreis	1,56	1,46	-	-	-
Offenbach LK	1,68	1,68	-	-	-
Rheingau-Taunus-Kreis	1,46	1,38	-	-	-
Wetteraukreis	3,01	2,61	-	-	8
Gießen	2,44	2,44	-	8	3
Lahn-Dill-Kreis	1,53	0,30	-	2	-
Limburg-Weilburg	3,77	3,25	2	1	8
Marburg-Biedenkopf	2,73	2,73	-	1	3

Vogelsbergkreis	5,0	5,0	-	3	-
Kassel	10,85	9,45	5	-	7
Fulda	3,39	3,39	1	-	-
Hersfeld- Rotenburg	1,06	0,99	-	1	3
Kassel LK	2,72	2,22	-	-	-
Schwalm-Eder- Kreis	1,05	0,8	-	-	-
Waldeck- Frankenberg	1,30	1,30	-	-	-
Werra-Meißner- Kreis	2,05	1,86	-	-	3
Insgesamt	98,15	88,00	15	64	128

Anlage 16 zur Antwort auf die Frage 138 der Großen Anfrage 20/6635

Anzahl der Ratsuchenden ¹	Zielbereich 11 ²				
	2016	2017	2018	2019	2020
Bergstraße, Landkreis	107	146	100	197	109
Darmstadt, kreisfreie Stadt	313	282	307	269	287
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	295	72	291	346	76
Frankfurt, kreisfreie Stadt	1.607	1.765	1.956	2.274	2.458
Fulda, Landkreis	470	674	648	609	540
Gießen, Landkreis	234	553	553	968	878
Groß-Gerau, Landkreis	264	380	399	392	416
Hersfeld Rotenburg, Landkreis	155	142	139	148	255
Hochtaunuskreis	263	247	227	307	270
Kassel, kreisfreie Stadt	890	1.391	1.578	1.628	1.506
Kassel, Landkreis	318	335	286	280	229
Lahn-Dill-Kreis	114	127	109	269	114
Limburg-Weilburg, Landkreis	326	309	308	332	396
Main-Kinzig-Kreis	157	150	144	247	167
Main-Taunus-Kreis	328	358	367	617	744
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	278	478	528	528	536
Odenwaldkreis	84	137	121	112	109
Offenbach, kreisfreie Stadt	473	425	417	307	314
Offenbach, Landkreis	224	225	278	275	341
Rheingau-Taunus-Kreis	189	76	76	189	387
Schwalm-Eder-Kreis	46	73	208	69	359
Vogelsbergkreis	171	234	298	267	212
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	99	111	97	82	85
Werra-Meißner-Kreis	149	166	150	141	138
Wetteraukreis	366	384	328	549	493
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	1.213	1.090	1.068	997	1.137
Gesamt	9.133	10.330	10.981	12.399	12.556

¹ Trägerangaben

² Schutz vor häuslicher Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Erwachsenen

Anlage 17 zur Antwort auf die Frage 140 der Großen Anfrage 20/6635

Stand: 31.12.2020	Zielbereich 11 Anzahl Einrichtungen	Zielbereich 12 Anzahl Einrichtungen
Bergstraße, Landkreis	1	1
Darmstadt, kreisfreie Stadt	2	4
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	1	3
Frankfurt, kreisfreie Stadt	5	3
Fulda, Landkreis	2	3
Gießen, Landkreis	1	2
Groß-Gerau, Landkreis	2	1
Hersfeld Rotenburg, Landkreis	1	1
Hochtaunuskreis	3	2
Kassel, kreisfreie Stadt	2	1
Kassel, Landkreis	4	1
Lahn-Dill-Kreis	1	2
Limburg-Weilburg, Landkreis	2	1
Main-Kinzig-Kreis	2	4
Main-Taunus-Kreis	1	3
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	2	4
Odenwaldkreis	1	1
Offenbach, kreisfreie Stadt	1	1
Offenbach, Landkreis	3	1
Rheingau-Taunus-Kreis	2	3
Schwalm-Eder-Kreis	1	1
Vogelsbergkreis	2	1
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	2	2
Werra-Meißner-Kreis	1	1
Wetteraukreis	1	2

Wiesbaden, kreisfreie Stadt	5	1
Gesamt	51	50

Anlage 18 zur Antwort auf die Frage 141 der Großen Anfrage 20/6635**Zielbereich 12:**

Beschäftigungsstruktur zum 31.12.2020		
Bergstraße, Landkreis	VZÄ	0,28
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,28
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Darmstadt, kreisfreie Stadt	VZÄ	9,14
	davon soz.päd. Fachkräfte	7,19
	Praktikanten	2
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	2
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	VZÄ	5,80
	davon soz.päd. Fachkräfte	4,53
	Praktikanten	2
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Frankfurt, kreisfreie Stadt	VZÄ	7,30
	davon soz.päd. Fachkräfte	7,30
	Praktikanten	1
	Honorarkräfte	1
	Ehrenamtliche	
Fulda, Landkreis	VZÄ	1,19
	davon soz.päd. Fachkräfte	1,19
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Gießen, Landkreis	VZÄ	5,57
	davon soz.päd. Fachkräfte	4,68
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	2

	Ehrenamtliche	38
Groß-Gerau, Landkreis	VZÄ	2
	davon soz.päd. Fachkräfte	2
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	4
Hersfeld Rotenburg, Landkreis	VZÄ	0,73
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,73
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Hochtaunuskreis	VZÄ	2,69
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,69
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Kassel, kreisfreie Stadt	VZÄ	5,33
	davon soz.päd. Fachkräfte	5,33
	Praktikanten	1
	Honorarkräfte	3
	Ehrenamtliche	5
Kassel, Landkreis	VZÄ	4,72
	davon soz.päd. Fachkräfte	4,72
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	2
	Ehrenamtliche	12
Lahn-Dill-Kreis	VZÄ	2,12
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,12
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	2
	Ehrenamtliche	2
Limburg-Weilburg, Landkreis	VZÄ	2,4
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,4
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	1
	Ehrenamtliche	4
Main-Kinzig-Kreis	VZÄ	3,45
	davon soz.päd. Fachkräfte	3,07
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	1
	Ehrenamtliche	1
Main-Taunus-Kreis	VZÄ	2,77
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,59

	Praktikanten	
	Honorarkräfte	3
	Ehrenamtliche	
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	VZÄ	4,15
	davon soz.päd. Fachkräfte	4,15
	Praktikanten	2
	Honorarkräfte	3
	Ehrenamtliche	3
Odenwaldkreis	VZÄ	0,6
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,6
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Offenbach, kreisfreie Stadt	VZÄ	0,62
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,62
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Offenbach, Landkreis	VZÄ	5,82
	davon soz.päd. Fachkräfte	5,82
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	20
	Ehrenamtliche	12
Rheingau-Taunus-Kreis	VZÄ	2,19
	davon soz.päd. Fachkräfte	1,95
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	2
	Ehrenamtliche	
Schwalm-Eder-Kreis	VZÄ	0,88
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,76
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Vogelsbergkreis	VZÄ	1,64
	davon soz.päd. Fachkräfte	1,64
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	VZÄ	0,8
	davon soz.päd. Fachkräfte	0,8
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	

Werra-Meißner-Kreis	VZÄ	1,16
	davon soz.päd. Fachkräfte	1,1
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	
	Ehrenamtliche	
Wetteraukreis	VZÄ	2,72
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,72
	Praktikanten	
	Honorarkräfte	1
	Ehrenamtliche	
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	VZÄ	3,39
	davon soz.päd. Fachkräfte	2,75
	Praktikanten	1
	Honorarkräfte	4
	Ehrenamtliche	3

Anlage 19 zur Antwort auf die Frage 143 der Großen Anfrage 20/6635

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kommunalisierung Zielbereich 12	1.119.000	1.217.700	1.635.000	1.369.100	2.219.000	2.219.000
Förderung Informationszentrum für Männerfragen, Projekt "Sexualisierte Gewalt"			41.000	48.000	48.000	48.000

Anlage 20 zur Antwort auf die Frage 145 der Großen Anfrage 20/6635

Anzahl der Ratsuchenden¹	Zielbereich 12²				
	2016	2017	2018	2019	2020
Bergstraße, Landkreis	43	69	56	57	64
Darmstadt, kreisfreie Stadt	358	568	597	626	522
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	7	40	33	24	45
Frankfurt, kreisfreie Stadt	348	301	335	415	318
Fulda, Landkreis	29	69	83	190	88
Gießen, Landkreis	720	745	754	601	543
Groß-Gerau, Landkreis	113	153	171	168	151
Hersfeld Rotenburg, Landkreis	7	24	31	18	30
Hochtaunuskreis	2			13	66
Kassel, kreisfreie Stadt	672	240	262	342	364
Kassel, Landkreis	415	447	515	533	424
Lahn-Dill-Kreis	79	53	35	30	68
Limburg-Weilburg, Landkreis		265	276	305	376
Main-Kinzig-Kreis	34	146	111	132	130
Main-Taunus-Kreis	81	76	84	99	94
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	248	331	314	479	295
Odenwaldkreis	22	55	66	52	48
Offenbach, kreisfreie Stadt	3	5	25	29	37
Offenbach, Landkreis	154	117	108	193	283
Rheingau-Taunus-Kreis	499	382	705	741	241
Schwalm-Eder-Kreis	50	67	37	85	112
Vogelsbergkreis	62	69	63	94	106

Waldeck-Frankenberg, Landkreis	15	29	50	50	34
Werra-Meißner-Kreis	53	49	59	69	61
Wetteraukreis	260	129	129	145	134
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	186	323	288	337	307
Gesamt	4.460	4.752	5.187	5.827	4.941

¹ Trägerangaben

² Schutz vor Gewalt zum Schutz von Frauen und Kindern

Anlage 21 zur Antwort auf die Frage 147 der Großen Anfrage 20/6635

Städte und Landkreise in Hessen	Anzahl der Frauennotrufe
Darmstadt	1
Frankfurt	1
Offenbach	1
Wiesbaden	-
Bergstraße	-
Darmstadt-Dieburg	1
Groß-Gerau	1
Hochtaunuskreis	-
Main-Kinzig-Kreis	-
Main-Taunus-Kreis	-
Odenwaldkreis	-
Offenbach LK	1
Rheingau-Taunus-Kreis	2
Wetteraukreis	1
Gießen	-
Lahn-Dill-Kreis	-
Limburg-Weilburg	1
Marburg-Biedenkopf	1
Vogelsbergkreis	1
Kassel	-
Fulda	-
Hersfeld-Rotenburg	-
Kassel LK	-
Schwalm-Eder-Kreis	1
Waldeck-Frankenberg	-
Werra-Meißner-Kreis	-
Gesamt	13

Anlage 22 zur Antwort auf die Frage 159 der Großen Anfrage 20/6635

Städte und Landkreise in Hessen	Anzahl der Frauenhäuser	Anzahl der Plätze
Darmstadt	1	26
Frankfurt	3	128
Offenbach	1	32
Wiesbaden	2	53
Bergstraße	1	32
Darmstadt-Dieburg	1	12
Groß-Gerau	1	28
Hochtaunuskreis	2	47
Main-Kinzig-Kreis	2	48
Main-Taunus-Kreis	1	24
Odenwaldkreis	1	18
Offenbach LK	1	24
Rheingau-Taunus-Kreis	1	20
Wetteraukreis	1	24
Gießen	2	24
Lahn-Dill-Kreis	1	24
Limburg-Weilburg	1	24
Marburg-Biedenkopf	1	20
Vogelsbergkreis	-	-
Kassel	1	32
Fulda	1	16
Hersfeld-Rotenburg	1	24
Kassel LK	1	14
Schwalm-Eder-Kreis	1	22
Waldeck-Frankenberg	1	24
Werra-Meißner-Kreis	1	12
Gesamt	31	752

Anlage 23 zur Antwort auf die Frage 160 der Großen Anfrage 20/6635

Beschäftigungsstruktur der Frauenhäuser zum 31.12.2020

Städte und Landkreise in Hessen	fest. angest. Fachkr. (VZÄ)	davon sozialpäd. o. vergleichbare Fachkr.(VZÄ)	Praktikanten (Anzahl Personen)	Honorarkräfte (Anzahl Personen)	Ehrenamtliche (Anzahl Personen)
Darmstadt	4,35	2,15	-	-	-
Frankfurt	18,75	13,75	2	1	-
Offenbach	3,09	2,36	1	-	1
Wiesbaden	4,15	4,15	3	-	1
Bergstraße	3,16	2,77	1	-	-
Darmstadt-Dieburg	2,0	2,0	1	-	-
Groß-Gerau	4,20	3,60	-	-	3
Hochtaunuskreis	5,32	4,73	-	-	-
Main-Kinzig-Kreis	6,18	5,26	2	-	-
Main-Taunus-Kreis	3,0	3,0	-	5	-
Odenwaldkreis	4,33	2,60	-	-	-
Offenbach LK	3,69	2,05	-	-	-
Rheingau-Taunus-Kreis	2,22	2,22	-	-	-
Wetteraukreis	2,75	1,85	-	-	5
Gießen	4,25	3,89	6	-	1
Lahn-Dill-Kreis	3,00	2,50	1	-	-
Limburg-Weilburg	4,60	4,05	2	-	-
Marburg-Biedenkopf	2,70	2,70	-	-	-
Vogelsbergkreis	-	-	-	-	-
Kassel	4,00	4,00	3	-	3
Fulda	2,00	2,00	1	-	13

Hersfeld-Rotenburg	2,41	1,77	1	-	15
Kassel LK	2,57	2,40	-	-	7
Schwalm-Eder-Kreis	3,00	2,00	-	-	-
Waldeck-Frankenberg	2,60	1,90	-	-	-
Werra-Meißner-Kreis	2,50	1,75	3	-	-
Insgesamt	100,82	81,27	27	6	51

Anlage 24 zur Antwort auf die Frage 161 der Großen Anfrage 20/6635

Beschäftigungsstruktur speziell zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Frauenhäusern zum 31.12.2020

Städte und Landkreise in Hessen	fest. angest. Fachkr. (VZÄ)	davon sozialpäd. o. vergleichbare Fachkr.(VZÄ)	Praktikanten (Anzahl Personen)	Honorarkräfte (Anzahl Personen)	Ehrenamtliche (Anzahl Personen)
Darmstadt	1,70	1,70	-	-	-
Frankfurt	3,02	1,76	-	-	-
Offenbach	1,96	1,96	-	1	-
Wiesbaden	1,30	1,30	1	-	-
Bergstraße	1,16	1,16	-	-	-
Darmstadt-Dieburg	1,00	1,00	-	-	-
Groß-Gerau	1,25	-	-	-	-
Hochtaunuskreis	1,00	1,00	1	-	-
Main-Kinzig-Kreis	1,72	1,72	-	-	-
Main-Taunus-Kreis	-	-	-	-	-
Odenwaldkreis	0,78	0,65	-	-	-
Offenbach LK	1,17	1,17	-	-	-
Rheingau-Taunus-Kreis	2,22	2,22	-	-	-
Wetteraukreis	1,46	1,46	-	9	-
Gießen	0,75	0,75	-	-	1
Lahn-Dill-Kreis	0,50	0,50	1	-	-
Limburg-Weilburg	0,61	0,61	-	2	-
Marburg-Biedenkopf	0,90	0,90	-	-	-

Vogelsbergkreis	-	-	-	-	-
Kassel	-	-	3	1	-
Fulda	0,25	0,25	-	-	-
Hersfeld- Rotenburg	0,82	0,82	1	-	-
Kassel LK	0,25	0,25	-	-	-
Schwalm-Eder- Kreis	0,65	0,38	-	-	-
Waldeck- Frankenberg	0,90	0,90	-	-	-
Werra-Meißner- Kreis	0,40	0,40	-	-	-
Insgesamt	25,77	22,86	7	13	1

Anlage 25 zur Antwort auf die Frage 163 der Großen Anfrage 20/6635

Stadt/Landkreis	Träger/Standort
Stadt Darmstadt	Deutscher Frauenring
Stadt Frankfurt/Main	Frauen helfen Frauen - Haus 1 und 2
	Frankfurter Verein f. soz. Heimstätten, Haus für Frauen und Kinder
	Frankfurter Verein f. soz. Heimstätten - Die Kanne
Stadt Offenbach	Frauen helfen Frauen
Stadt Wiesbaden	Diakonisches Werk
	AWO Wiesbaden
LK Bergstraße	Frauenhaus Bensheim
LK Darmstadt-Dieburg	Frauen helfen Frauen, Münster
LK Groß-Gerau	Frauen helfen Frauen Groß-Gerau
Hochtaunuskreis	AWO Frauenhaus Bad Homburg
	Frauen helfen Frauen, Oberursel
Main-Kinzig-Kreis	Frauen helfen Frauen, Wächtersbach
	Frauenhaus Hanau
Main-Taunus-Kreis	Frauen helfen Frauen, Hofheim
Odenwaldkreis	Frauenhaus Erbach
LK Offenbach	Frauen helfen Frauen, Rodgau
Rheingau-Taunus-Kreis	Frauenhaus Bad Schwalbach
Wetteraukreis	Frauen helfen Frauen, Friedberg

LK Gießen	Frauenhaus Gießen
	Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
Lahn-Dill-Kreis	Frauenhaus Wetzlar e.V.
LK Limburg-Weilburg	Frauen helfen Frauen, Limburg
LK Marburg-Biedenkopf	Frauen helfen Frauen, Marburg
Vogelsbergkreis	Frauen helfen Frauen, Alsfeld - <i>Kein Frauenhaus vorhanden</i> -
Kassel - Stadt	Autonomes Frauenhaus e.V. Kassel
LK Fulda	Sozialdienst Kath. Frauen e.V., Fulda
LK Hersfeld-Rotenburg	Frauen helfen Frauen, Bad Hersfeld
LK Kassel	Frauen helfen Frauen, Schauenburg
Schwalm-Eder-Kreis	AWO Frauenhaus, Homberg-Efze
LK Waldeck-Frankenberg	Frauen helfen Frauen, Bad Wildungen
Werra-Meißner-Kreis	Frauen für Frauen, Eschwege

Anlage 26 zur Antwort auf die Frage 170 der Großen Anfrage 20/6635

Anzahl der Frauen, die im Berichtszeitraum im Frauenhaus lebten	2016	2017	2018	2019	2020
Bergstraße, Landkreis	64	40	24	50	45
Darmstadt, kreisfreie Stadt	78	64	64	35	35
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	38	29	45	40	50
Frankfurt, kreisfreie Stadt	161	190	177	192	178
Fulda, Landkreis	57	37	34	29	36
Gießen, Landkreis	10	43	41	46	51
Groß-Gerau, Landkreis	79	78	79	73	37
Hersfeld Rotenburg, Landkreis	56	36	49	42	28
Hochtaunuskreis	57	65	58	55	49
Kassel, kreisfreie Stadt	116	90	105	92	114
Kassel, Landkreis	42	23	39	20	34
Lahn-Dill-Kreis	65	48	61	46	55
Limburg-Weilburg, Landkreis	39	45	33	41	35
Main-Kinzig-Kreis	100	93	71	71	53
Main-Taunus-Kreis	55	68	47	41	58
Marburg-Biedenkopf, Landkreis	53	46	33	47	39
Odenwaldkreis	30	30	20	33	20
Offenbach, kreisfreie Stadt	28	36	32	37	42
Offenbach, Landkreis	-	42	59	40	33
Rheingau-Taunus-Kreis	23	21	17	27	17
Schwalm-Eder-Kreis	54	79	47	52	40
Vogelsbergkreis	-	-	-	-	-
Waldeck-Frankenberg, Landkreis	38	31	25	26	18
Werra-Meißner-Kreis	60	55	27	20	23
Wetteraukreis	49	45	54	31	58
Wiesbaden, kreisfreie Stadt	54	57	47	69	55
Gesamt	1.406	1.391	1.288	1.255	1.203

Anlage 27 zur Antwort auf die Frage 201 der Großen Anfrage 20/6635

Maßnahme	Dauer	2015	2016	2017	2018	2019
Platzverweis	bis 1 Tag	160	175	181	162	193
Platzverweis	bis 6 Tage	8	20	28	11	7
Platzverweis	bis 14 Tage	644	718	943	607	638
Wohnungsverweisung § 31 (2) HSOG	bis 14 Tage	1.816	2.125	1.892	1.974	2.164
Wohnungsverweisung § 31 (2) HSOG	über 14 Tage	25	27	29	27	27
Kontaktaufnahmeverbot § 31 (2) HSOG	bis 14 Tage	1.949	2.205	2.135	2.189	2.361
Kontaktaufnahmeverbot § 31 (2) HSOG	über 14 Tage	30	33	41	43	42

Anlage 28 zur Antwort auf die Frage 204 der Großen Anfrage 20/6635

	2015	2016	2017	2018	2019	1.-3. Quartal 2020
Bensheim	29	25	23	49	53	38
Darmstadt	185	198	167	162	141	129
Dieburg	85	84	66	77	67	51
Fürth	17	20	15	11	17	11
Groß-Gerau	59	49	74	77	101	73
Rüsselsheim	71	47	60	63	71	68
Lampertheim	37	39	47	37	16	23
Langen	49	48	51	26	31	26
Michelstadt	63	45	46	62	53	45
Offenbach	213	197	200	197	158	137
Seligenstadt	32	29	21	28	22	16
Frankfurt	658	672	645	619	672	586
Bad Homburg	93	91	112	87	75	83
Königstein	43	50	49	67	59	59
Fulda	82	68	65	78	72	52
Bad Hersfeld	54	77	56	58	75	58
Alsfeld	14	20	27	33	31	25
Büdingen	45	64	64	55	55	32
Friedberg	47	56	63	64	73	44
Gießen	116	124	80	118	112	92
Gelnhausen	46	65	70	81	72	50
Hanau	149	143	157	148	124	111
Eschwege	62	76	93	84	62	56
Kassel	264	263	227	236	212	184
Korbach	20	32	29	41	39	31
Melsungen	48	60	64	72	70	47
Dillenburg	49	47	63	48	40	42
Weilburg	97	118	83	102	91	76

Wetzlar	79	91	107	90	77	56
Biedenkopf	55	64	57	55	61	58
Kirchhain	62	51	42	37	36	17
Marburg	77	58	68	72	61	57
Rüdesheim	28	24	29	26	20	18
Bad Schwalbach	47	40	48	63	71	33
Wiesbaden	199	157	187	240	205	190
insgesamt	3.274	3.292	3.255	3.363	3.195	2.674

Anlage 29 zur Antwort auf die Frage 205 der Großen Anfrage 20/6635

	2015	2016	2017	2018	2019	1.-3. Quartal 2020
Bensheim	5	4	4	6	13	7
Darmstadt	10	6	13	9	7	7
Dieburg	12	15	4	10	13	10
Fürth	1	2	5	2	3	0
Groß-Gerau	7	2	1	5	4	11
Rüsselsheim	14	11	13	13	21	21
Lampertheim	1	3	4	6	4	1
Langen	4	11	10	3	7	3
Michelstadt	7	4	2	10	12	6
Offenbach	25	32	26	39	32	43
Seligenstadt	0	1	1	3	3	0
Frankfurt	56	57	47	46	96	76
Bad Homburg	23	23	16	16	13	8
Königstein	11	14	10	14	13	13
Fulda	8	7	8	6	9	7
Bad Hersfeld	8	8	6	11	12	3
Alsfeld	0	3	6	3	5	4
Büdingen	3	4	7	7	6	5
Friedberg	2	6	3	5	10	6
Gießen	11	7	8	7	13	8
Gelnhausen	2	5	7	4	2	1
Hanau	27	20	29	17	16	9
Eschwege	3	5	9	13	5	7
Kassel	26	15	17	31	27	13
Korbach	0	2	1	0	2	1
Melsungen	0	5	0	2	1	0
Dillenburg	7	9	14	8	11	8
Weilburg	5	13	8	5	4	4
Wetzlar	13	12	19	10	3	0

Biedenkopf	4	7	4	9	7	9
Kirchhain	17	10	9	11	8	0
Marburg	11	7	9	16	12	5
Rüdesheim	3	4	9	7	2	2
Bad Schwalbach	4	3	8	6	7	4
Wiesbaden	18	9	25	24	25	31
insgesamt	348	346	362	384	428	333

Anlage 30 zur Antwort auf die Frage 206 der Großen Anfrage 20/6635

1) Verfahrensgegenstand „Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG“

	2015	2016	2017	2018	2019	1.-3. Qu. 2020
Bensheim	26	20	20	45	51	33
Darmstadt	178	190	157	156	130	120
Dieburg	79	78	56	71	64	47
Fürth	17	17	12	9	17	10
Groß-Gerau	35	35	44	35	49	48
Rüsselsheim	62	38	53	51	55	58
Lampertheim	35	39	45	32	14	22
Langen	40	39	41	16	26	22
Michelstadt	52	41	44	55	47	44
Offenbach	208	186	192	190	155	134
Seligenstadt	30	24	19	25	18	15
Frankfurt	581	587	559	564	613	557
Bad Homburg	84	86	107	82	69	78
Königstein	35	46	44	61	54	58
Fulda	68	58	58	70	67	45
Bad Hersfeld	49	68	54	58	69	55

Alsfeld	13	18	22	28	27	25
Büdingen	43	62	58	50	52	31
Friedberg	42	51	54	52	69	40
Gießen	88	92	64	106	93	83
Gelnhausen	40	52	66	70	67	50
Hanau	129	119	142	133	109	97
Eschwege	55	67	85	76	56	48
Kassel	248	247	207	215	201	171
Korbach	16	30	22	33	34	29
Melsungen	38	53	55	61	65	43
Dillenburg	43	39	51	41	34	40
Weilburg	70	91	68	84	81	67
Wetzlar	69	78	87	75	69	50
Biedenkopf	49	60	54	52	56	57
Kirchhain	57	47	37	28	27	15
Marburg	72	56	66	68	58	54
Rüdesheim	24	21	29	25	20	18
Bad Schwalbach	35	31	31	40	51	23
Wiesbaden	192	138	177	224	194	180
insgesamt	2.902	2.904	2.880	2.981	2.861	2.467

2) Verfahrensgegenstand „Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG“

	2015	2016	2017	2018	2019	1.-3. Quartal 2020
Bensheim	4	4	4	6	11	7
Darmstadt	9	6	13	9	6	5
Dieburg	12	15	3	10	13	10
Fürth	1	2	4	2	3	0
Groß-Gerau	4	2	0	4	3	8
Rüsselsheim	14	8	13	12	15	19

Lampertheim	1	3	3	5	4	1
Langen	2	7	9	2	5	1
Michelstadt	7	4	2	9	10	6
Offenbach	25	32	26	39	31	41
Seligenstadt	0	1	1	3	2	0
Frankfurt	51	54	40	44	85	70
Bad Homburg	21	22	15	16	13	8
Königstein	10	14	10	13	11	13
Fulda	8	7	8	6	9	6
Bad Hersfeld	8	7	6	11	12	3
Alsfeld	0	3	6	2	4	4
Büdingen	3	4	7	7	6	5
Friedberg	2	6	3	5	10	6
Gießen	11	5	6	7	12	7
Gelnhausen	2	5	7	4	2	1
Hanau	22	18	27	16	13	9
Eschwege	3	3	9	13	5	7
Kassel	25	12	15	29	27	12
Korbach	0	2	1	0	2	1
Melsungen	0	5	0	2	1	0
Dillenburg	7	8	11	8	10	8
Weilburg	3	11	5	4	2	3
Wetzlar	11	10	16	10	2	0
Biedenkopf	3	7	4	9	7	8
Kirchhain	17	9	8	9	7	0
Marburg	11	7	9	16	11	5
Rüdesheim	3	4	9	7	2	2
Bad Schwalbach	2	2	5	1	6	2
Wiesbaden	16	9	24	22	24	29
insgesamt	318	318	329	362	386	307

Anlage 31 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Sexualisierte Gewalt (§§ 174 bis 184j StGB)	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet - gesamt)	3.987	4.864	6.491	6.968	8.828	11.193
Erledigungen der ErmVerfahren (gesamt) - je Beschuldigte/r 1 Erledigung - davon	4.420	5.406	7.199	7.794	9.393	9.702
Anklage	511	555	664	819	677	288
Antrag vereinf. Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	4	5	2	1	1
Antrag beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	0	1	0	0	1	0
Strafbefehl - ohne FS -	171	124	207	214	243	137
Strafbefehl - FS auf Bew. -	23	14	21	19	20	7
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1.720	1.900	2.008	2.592	2.898	2.297
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	148	147	258	230	285	214
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	159	136	135	184	265	195
Absehen von der Verfolgung § 45 Abs. 2, 3 JGG	115	100	163	149	247	163
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	85	90	118	118	127	54
Ablehn. Ermittlungsverf. § 152 Abs. 2 StPO	60	73	71	93	97	67
Einstellung nach §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO	28	49	41	68	111	109
Einstellung nach § 154f StPO	27	30	49	89	99	104
Einstellung nach § 20 StGB (Schuldunfähigkeit)	13	15	11	23	30	15
Einstellung §§ 376 ff., § 170 II StPO Verw. Priv. Klage	1	9	8	8	9	6
Einstellung nach § 154b Abs.1 bis 3 StPO	2	4	4	10	6	8
Einstellung nach § 153b StPO	0	0	1	3	3	2
Einstellung nach § 154d StPO	1	1	0	0	1	0
Einstellung nach § 153c StPO	1	0	0	1	0	0
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 154e StPO	2	1	0	0	1	0
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach §§ 37, 38 Abs. 2 BtMG	0	0	0	0	0	2

Absehen von der Verfolgung (§ 31a Abs. 1 BtMG)	0	0	1	0	0	0
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1.060	1.866	3.010	2.565	3.799	5.640
Verbindung mit einer anderen Sache	160	146	221	329	330	273
Abtrennung der Person in StA	64	80	33	66	62	44
Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft	51	30	48	45	34	21
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	1	5	3	1	14	24
sonstige Erledigungsart (Tod etc.)	17	26	119	166	33	31

Anlage 32 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Sexualisierte Gewalt (§§ 174 bis 184j StGB)	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
rk. Entscheidungen nach ANKLAGE (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	383	411	441	428	197	24
davon						
Freiheitsstrafe - mit Bewährung -	155	164	148	150	61	8
Freiheitsstrafe - ohne Bewährung -	57	50	68	59	21	4
Geldstrafe	59	59	90	89	49	6
Freispruch	41	64	45	52	18	2
Zuchtm/Verw. m.Aufl., § 13 Abs.2 Nr. 1 u. 2 JGG	20	23	49	32	20	3
Erledigung - Zuchtm/Verw. m.Aufl., § 13 Abs.2 Nr. 1 u.2 JGG	6	3	3	1	2	0
Jugendstrafe - mit Bewährung -	9	12	5	7	5	0
Jugendstrafe - ohne Bewährung -	0	4	5	1	1	0
Jugendarrest	2	2	0	3	0	0
Einstellung nach §§ 47, 45 JGG	4	3	0	5	2	0
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverfahrens	8	0	2	4	1	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	2	1	7	8	2	0
Freiheitsentz. Maßregeln -o. d. Besserung u. Sicherung	3	7	3	4	5	0
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	4	3	3	3	4	0
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	3	2	2	4	2	0
Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG	0	1	2	0	0	0
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1	1	1	0	1	0
Einstellung nach § 206a StPO	3	2	2	3	1	0
sonstige Einstellung	1	0	1	0	0	0
Strafarrest mit Bewährung	1	0	0	1	0	0
Strafarrest ohne Bewährung	0	1	0	0	0	0

Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	1	1	1	0	0
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	0	1	0	1	0
Einbeziehung Urteil nach § 31 Abs. 2 JGG	0	0	0	1	0	0
Erlass - Jugendstrafe mit Bewährung	1	2	0	0	0	0
Anordnung vorbehalt. Sicherungsverwahrung	0	0	1	0	0	0
Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten (§ 362 StPO)	0	1	0	0	0	0
sonstige Entscheidung	3	5	2	0	1	0

Anlage 33 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Sexualisierte Gewalt (§§ 174 bis 184j StGB)	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
rk. Entscheidungen nach STRAFBEFEHL (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	182	134	209	206	197	76
davon						
Geldstrafe	152	114	178	170	178	71
Freiheitsstrafe - mit Bewährung -	23	16	22	18	14	2
Freiheitsstrafe - ohne Bewährung -	0	1	0	0	0	0
Widerruf - Freiheitsstrafe mit Bewährung	0	0	0	1	0	0
Jugendstrafe - mit Bewährung -	0	0	0	1	0	0
Freispruch	2	2	6	9	1	0
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	2	0	1	4	0	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	0	1	0	2	1
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverfahrens	2	1	0	0	1	0
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	0	0	1	2	1	0
Einstellung nach § 205 StPO	0	0	0	0	0	1
sonstige Einstellung	0	0	0	1	0	0

Anlage 34 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Häusliche Gewalt (Gewalt in der Familie - "KAIP")	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet - gesamt)	6.167	6.950	6.942	7.116	7.404	7.436
Erledigungen der ErmVerfahren (gesamt) - je Beschuldigte/r 1 Erledigung -	6.334	7.167	7.154	7.332	7.633	6.584
davon						
Anklage	530	569	521	543	556	389
Antrag beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	3	3	2	15	4	5
Antrag vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	0	0	1	1	0
Strafbefehl - ohne FS -	478	573	593	534	563	584
Strafbefehl - FS auf Bew. -	1	1	2	2	6	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3185	3616	3590	3681	3807	3381
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	901	917	967	966	922	652
Einstellung §§ 376 ff., § 170 II StPO Verw. Priv. Klage	430	524	538	583	572	461
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	285	326	293	308	341	340
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	123	137	139	162	190	141
Einstellung nach § 154f StPO	5	47	60	77	113	134
Einstellung nach § 20 StGB (Schuldunfähigkeit)	21	13	11	7	6	9
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 154e StPO	3	0	0	1	12	13
Ablehn. Ermittlungsverf. § 152 Abs. 2 StPO	6	9	5	4	9	4
Absehen von der Verfolgung § 45 Abs. 2, 3 JGG	4	0	4	5	0	4
Einstellung nach § 154d StPO	2	0	1	1	6	3
Einstellung nach §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO	1	3	1	3	1	1
Einstellung nach § 153b StPO	3	1	1	2	1	0
Einstellung nach § 154b Abs.1 bis 3 StPO	0	0	2	4	2	0
Absehen von der Verfolgung (§ 31a Abs. 1 BtMG)	1	0	1	0	0	0

Verbindung mit einer anderen Sache	189	184	238	231	291	275
Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft	81	108	80	91	91	91
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	67	90	77	72	91	64
Abtrennung der Person in StA	8	21	20	19	33	17
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	0	4	2	8	1	2
sonstige Erledigungsart (Tod etc.)	7	21	6	12	14	11

Anlage 35 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Häusliche Gewalt (Gewalt in der Familie - "KAIP")	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
rk. Entscheidungen nach ANKLAGE (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	311	354	267	287	200	47
davon						
Geldstrafe	125	152	106	122	104	30
Freiheitsstrafe - mit Bewährung -	81	86	73	68	39	8
Freiheitsstrafe - ohne Bewährung -	24	23	16	10	5	1
Freispruch	27	29	21	23	20	1
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	27	17	15	17	13	5
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	6	17	9	15	9	1
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	8	13	14	14	4	0
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	3	6	2	5	2	0
Zuchtm/Verw. m.Aufl., § 13 Abs.2 Nr. 1 u.2 JGG	1	4	3	3	1	0
Einstellung nach § 206a StPO	1	1	2	3	1	0
Widerruf - Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	2	0	1	0	1	0
Freiheitsentz. Maßregeln d. Besserung u. Sicherung	2	2	1	0	0	0
Einstellung nach § 260 Abs. 3 StPO	0	0	2	0	1	0
Jugendarrest	0	0	0	1	0	0
Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	1	0	1
Jugendstrafe - mit Bewährung -	1	0	0	0	0	0
Jugendstrafe - ohne Bewährung -	0	1	0	0	0	0
Einstellung nach §§ 47, 45 JGG	0	0	0	1	0	0
Einstellung nach § 205 StPO	0	1	0	0	0	0
sonstige Einstellung	1	0	1	1	0	0

Absehen von Strafe - TOA - nach § 46 a StGB	1	0	0	0	0	0
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverf. - AG	1	0	0	1	0	0
Strafarrest mit Bewährung	0	1	0	0	0	0
Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§§ 329, 412 StPO)	0	1	0	0	0	0
sonstige Entscheidung	0	0	1	2	0	0

Anlage 36 zur Antwort auf die Frage 208 der Großen Anfrage 20/6635

Häusliche Gewalt (Gewalt in der Familie -"KAIP")	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Stand: 11.12.)
rk. Entscheidungen nach STRAFBEFEHL (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	424	527	532	477	452	312
davon						
Geldstrafe	344	427	461	425	395	293
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	28	41	15	18	18	10
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	19	16	25	15	13	5
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	16	20	12	10	10	2
Freispruch	8	16	11	8	11	1
Freiheitsstrafe - mit Bewährung -	3	4	4	0	1	0
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	3	1	2	0	3	0
Einstellung nach § 260 Abs. 3 StPO	1	1	0	0	0	1
Einstellung nach § 206a StPO	1	1	0	0	0	0
Widerruf - Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	0	0	0	1	0	0
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverf. - AG	1	0	0	0	0	0
Einstellung nach § 205 StPO	0	0	0	0	1	0
sonstige Entscheidung	0	0	2	0	0	0



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2020

Kleine Anfrage

**Lisa Gnadt (SPD), Nancy Faeser (SPD), Nadine Gersberg (SPD),
Gerald Kummer (SPD) und Günter Rudolph (SPD) vom 29.09.2020**

Infrastruktur bei Polizei und Gerichten für Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 247 a StPO erlaubt die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren per Video-Schaltung, so dass die Befragten mit den Tatbeschuldigten nicht in einem Raum zusammentreffen müssen. Dies besitzt gerade bei sexuellen oder im häuslichen Nahbereich begangenen Gewaltstraftaten eine große Relevanz. Ebenso dienen eigene Zeuginnen- bzw. Zeugen-Zimmer an Gerichten dazu, dass sich die Zeuginnen und Zeugen vor Prozessbeginn bzw. in Prozesspausen in einem eigenen Raum aufhalten können, wo sie nicht den Tatbeschuldigten begegnen. Auch die Video-Vernehmung durch die Polizei, durch die eine erneute Aussage bei Gericht vermieden werden kann, ist ein wichtiges Instrument, um Opfer häuslicher bzw. sexueller Gewalt vor zusätzlichen Belastungen zu schützen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Bereits seit 1998 besteht bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit einer audiovisuellen Dokumentation. Über den § 58 a StPO wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine generelle Erlaubnis auch für die Polizei für Videoaufnahmen von Zeugenvernehmungen erteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen – wie z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – soll eine audiovisuelle Vernehmung bei (Opfer-) Zeugen durchgeführt werden, um die schutzwürdigen Interessen der Opfer besser zu wahren. § 58 a StPO dient generell dem Opferschutz, und insbesondere auch der Wahrung des schutzwürdigen Interesses von Personen unter 18 Jahren zum Tatzeitpunkt in bestimmten Deliktsfeldern. Mehrfache, für das Opfer belastende Vernehmungen sollen so vermieden werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. An welchen Gerichten in Hessen stehen die technischen und räumlichen Möglichkeiten für eine Übertragung einer Video-Vernehmung zur Verfügung bzw. an welchen Gerichten stehen diese nicht zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Gerichtsstandorten)

Für die Übertragung audiovisueller Zeugenvernehmungen stehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Oberlandesgericht Frankfurt, an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden sowie an den Amtsgerichten Bad Hersfeld und Friedberg Videokonferenzanlagen zur Verfügung. Eine gerichtsinterne Live-Übertragung per Videokonferenzanlage ist an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Gießen Limburg und Marburg möglich.

Alle hessischen Gerichte können zudem seit Juli 2020 im Bedarfsfalle auf das Produkt „Hessen-Connect“ zurückgreifen. Bei „HessenConnect“ handelt es sich um ein Online-Konferenzwerkzeug auf Basis der Anwendung „Skype for Business“, das grundsätzlich auch im verfahrensbezogenen Bereich eingesetzt werden kann.

Frage 2. An welchen Polizeidienststellen in Hessen stehen die technischen und räumlichen Möglichkeiten für die Aufzeichnung einer Video-Vernehmung zur Verfügung bzw. an welchen Dienststellen stehen diese nicht zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Polizeidienststellen)

Das Hessische Landeskriminalamt, die Polizeiakademie Hessen sowie alle hessischen Polizeipräsidien sind mit Video-Vernehmungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die hessische Polizei verfügt derzeit über 15 stationäre Video-Vernehmungsräume und über 41 mobile Audio-Video-Vernehmungssysteme. Die 41 mobilen Audio-Video-Vernehmungssysteme wurden im Jahr 2020 beschafft, um den Bedarfen der Polizeidienststellen nachzukommen. Durch die Mobilität der neu beschafften Videovernehmungsgeräte sind diese durch die hessische Polizei flexibel einsetzbar und ermöglichen die variierenden Bedarfe der einzelnen Polizeidienststellen zu decken. Die jeweiligen Standorte sind den nachfolgenden Auflistungen zu entnehmen:

Standorte stationäre Videovernehmungsräume	
Behörde	Anzahl der Räume
Polizeipräsidium Nordhessen (Kassel, Homberg, Korbach, Eschwege)	4
Polizeipräsidium Osthessen (Fulda, Lauterbach, Bad Hersfeld)	3
Polizeipräsidium Mittelhessen (Gießen, Marburg)	2
Polizeipräsidium Westhessen (Wiesbaden)	2
Polizeipräsidium Frankfurt (Frankfurt)	1
Polizeipräsidium Südosthessen (Gelnhausen)	1
Polizeipräsidium Südhessen (Darmstadt)	1
Hessisches Landeskriminalamt (Wiesbaden)	1
Gesamt	15

Standorte der mobilen Audio-Video-Vernehmungssysteme	
Behörde	Anzahl der mobilen Audio-Video-Vernehmungsgeräte
Polizeipräsidium Nordhessen	5
Polizeipräsidium Osthessen	3
Polizeipräsidium Mittelhessen	4
Polizeipräsidium Westhessen	6
Polizeipräsidium Frankfurt	9
Polizeipräsidium Südosthessen	5
Polizeipräsidium Südhessen	4
Hessisches Landeskriminalamt	1
Polizeiakademie Hessen	4
Gesamt	41

Frage 3. An welchen Gerichten stehen gesonderte Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen zur Verfügung bzw. an welchen Gerichten fehlen solche Räumlichkeiten? (Bitte aufschlüsseln nach Gerichtsstandorten)

Gesonderte Räumlichkeiten für geladene Zeuginnen und Zeugen stehen zur Verfügung an den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Hanau, Kassel, Limburg und Wiesbaden sowie den Amtsgerichten Lampertheim, Michelstadt, Frankfurt, Bad Hersfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg und Wiesbaden. An anderen Gerichten können bei Bedarf Diensträume zur Verfügung gestellt werden.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Polizeidienststellen, in denen bislang noch keine Aufzeichnung von Video-Vernehmungen möglich sind, entsprechend nachzurüsten?

Da die hessische Polizei neben den o.g. 15 stationäre Video-Vernehmungsräume auch über 41 mobilen Audio-Video-Vernehmungssystemen verfügt, besteht seitens der hessischen Polizei ein großes Reaktionsvermögen und eine erhebliche Ortsunabhängigkeit. Aufgrund der flächendeckenden Verteilung der mobilen Variante können auch weit abgelegene Polizeidienststellen, die sonst für eine Videovernehmung viele Kilometer in die Präsidien zurücklegen müssten, eine Vernehmung vor Ort oder sogar beispielsweise im Krankenhaus durchführen. Darüber hinaus finden auch weiterhin stationäre Videovernehmungsräume bei Neu- oder Umbauten der hessischen Polizei Berücksichtigung, wie z.B. die aktuellen Planungen in Kassel, Alsfeld, Bad Homburg, Hofheim und Hanau.

Um die Auslastung, Optimierungserfordernisse bzw. weitere Bedarfe für die hessische Polizei ermitteln zu können, wird zum Ende des Jahres 2020 eine Evaluation durch das Hessische Landeskriminalamt erfolgen.

Frage 5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Gerichte, in denen bislang noch keine Übertragung von Video-Vernehmungen möglich sind und/oder keine gesonderten Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen ausgewiesen sind, entsprechend nachzurüsten?

Das Hessische Ministerium der Justiz sowie die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz stehen in einem engen Austausch mit den hessischen Gerichten und werden die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten der Videokonferenztechnik weiterhin verfolgen. Sollte sich zukünftig weitergehender Bedarf aus der Praxis abzeichnen, werden zusätzliche Ausstattungen und eine Anmeldung entsprechender Mehrbedarfe unverzüglich geprüft werden. Ziel ist darüber hinaus eine flächendeckende Einrichtung gesonderter Räume für geladene Zeuginnen und Zeugen, die einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Opfern und Zeugen einer Straftat darstellen.

Wiesbaden, 6. November 2020

Peter Beuth